DHBW
Duale Hochschule
Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen

Diskussionsbeiträge

14/2022

Stephanie Renz, M.A.

Prof. Dr. Clemens Wangler

Die Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern

Theoretische Analyse und empirische Evidenz für Deutschland

Studiengang RSW – Steuern und Prüfungswesen

Duale Hochschule Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen

IMPRESSUM

Herausgeber
Prof. Dr. Clemens Wangler
Steuerberater
Duale Hochschule Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen
Fakultät Wirtschaft
Studiengang RSW – Steuern und Prüfungswesen
Friedrich-Ebert-Straße 30
D-78054 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49 (0) 77 20 39 06 141
Telefax: +49 (0) 77 20 39 06 149
E-Mail: wangler@dhbw-vs.de
Internet: www.dhbw-vs.de/steuern-pruefungswesen

Redaktion
Prof. Dr. Clemens Wangler
Druck
CopyRight DIGITAL | DRUCK | WERBETECHNIK, Villingen-Schwenningen

ISSN 2197-8662

© 2022, Stephanie Renz, Prof. Dr. Clemens Wangler
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Verfasser unzulässig.

Geleitwort

Die Diskussionsbeiträge des Studiengangs Steuern und Prüfungswesen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen sollen Dozierenden und Studierenden ermöglichen, einen Beitrag zur Entwicklung der Rechnungslegung, des Steuerrechts und der daran angrenzenden Gebiete zu leisten. Deshalb werden in dieser Reihe insbesondere regelmäßig herausragende wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht.

Das vorliegende Werk mit dem Titel „Die Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern – Theoretische Analyse und empirische Evidenz für Deutschland“ wurde von Frau Stephanie Renz als Masterarbeit an der DHBW verfasst. Für die Arbeit erhielt Frau Renz einen der von der Ernst & Young Stiftung e. V. verliehenen Preise für die besten Masterarbeiten im Fachbereich Wirtschaft 2022.

Die Verfasserin befasst sich dabei mit einem sehr komplexen und äußerst praxisrelevanten Problembereich des Steuerrechts: Die Vorstellung der Konzepte zur Ermittlung angemessener Zinssätze sowie deren Kritik wird fundiert dargestellt und wissenschaftlich untermauert. Frau Renz geht dabei auf die Preisvergleichsmethode, auf die Kostenaufschlagsmethode, auf die Mittelwertmethode und auch auf die ökonomische Modellierung sowie auf Angebote oder Auskünfte einer Bank detailliert ein. Auch die Einflussfaktoren auf die Zinshöhe werden in der vorliegenden Masterarbeit wissenschaftlich fundiert und mustergültig herausgearbeitet.

Die empirische Analyse durch Befragung von Betriebsprüfern in Baden-Württemberg ist nicht nur sehr fundiert und auf gutem statistischem Niveau, sondern auch wertvoll. Es wäre wünschenswert, dass sich dieses Wissen sowohl in der Finanzverwaltung als auch unter den Steuerpflichtigen verbreitet.

Es ist der vorliegenden Arbeit und Frau Renz zu wünschen, dass durch Verbreitung der herausgefundenen Erkenntnisse in der Praxis eine stärkere Sensibilität für die vorliegende Problematik entsteht und mittelfristig (beispielsweise durch Gesetzgeber und Finanzverwaltung) weitere Werkzeuge

entwickelt werden, um die Rechtsunsicherheit für alle betroffenen Akteure zu reduzieren.

Prof. Dr. Clemens Wangler
Steuerberater
Leiter des Studiengangs RSW - Steuern und Prüfungswesen

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis XII

Abbildungsverzeichnis XIV

Tabellenverzeichnis XV

1 Einleitung 1

1.1 Relevanz der Thematik 1

1.2 Problemstellung 3

1.3 Zielsetzung und Forschungsfragen der Arbeit 4

1.4 Methodische Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit 5

2 Theoretische Grundlagen zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern 6

2.1 Begriffsdefinitionen 6

2.1.1 Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern 6

2.1.2 Zinsen 7

2.1.3 Angemessenheit des Zinssatzes 9

2.1.4 Inhaltliche Eingrenzung des Themenbereichs 9

2.2 Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern 10

2.2.1 Darlehen der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter 10

2.2.2 Darlehen des Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft 17

2.3 Konzepte zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes 24

2.3.1 Gesetzliche Vorgaben zur Zinssatzermittlung 24

2.3.2 Vorstellung der Konzepte zur Ermittlung angemessener Zinssätze. 25

2.3.3 Kritik der Konzepte auf Basis der Literatur und Rechtsprechung ... 42

2.3.4 Stand der Forschung 49

2.4 Einflussfaktoren auf die Zinshöhe 52

2.4.1 Literaturanalyse zur Identifikation der Vergleichsfaktoren 52

2.4.2 Einfluss der einzelnen Vergleichsfaktoren auf die Zinshöhe 55

3 Empirische Analyse der Zinssatzermittlung für Gesellschafterdarlehen in der Praxis 64

3.1 Datenerhebung 64

3.1.1 Forschungsdesign 64

3.1.2 Aufbau des Fragebogens 64

3.2 Datenauswertung 65

3.2.1 Deskriptive Statistik 65

3.2.2 Empirische Analyse 68

3.3 Diskussion 77

3.3.1 Informationsgehalt und Detaillierungsgrad der erhobenen Daten ... 77

3.3.2 Gütekriterien 78

3.4 Einordnung der Ergebnisse in die Literatur und Bewertung der Konzepte auf Basis der empirischen Analyse 80

4 Zusammenfassung und Fazit 82

5 Ausblick 84

Anhang XVI

Verzeichnis der Gesetze und Verwaltungsanweisungen LVII

Rechtsprechungsverzeichnis LVIII

Literaturverzeichnis LIX

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis XII

Abbildungsverzeichnis XIV

Tabellenverzeichnis XV

1 Einleitung 1

1.1 Relevanz der Thematik 1

1.2 Problemstellung 3

1.3 Zielsetzung und Forschungsfragen der Arbeit 4

1.4 Methodische Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit 5

2 Theoretische Grundlagen zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern 6

2.1 Begriffsdefinitionen 6

2.1.1 Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern 6

2.1.2 Zinsen 7

2.1.3 Angemessenheit des Zinssatzes 9

2.1.4 Inhaltliche Eingrenzung des Themenbereichs 9

2.2 Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern 10

2.2.1 Darlehen der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter 10

2.2.1.1 Steuerliche Folgen einer fehlenden oder zu niedrigen Verzinsung .. 10

2.2.1.1.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft 10

2.2.1.1.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter 11

2.2.1.1.3 Zwischenfazit 14

2.2.1.2 Steuerliche Folgen einer zu hohen Verzinsung 14

2.2.1.2.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft 14

2.2.1.2.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter 15

2.2.1.2.3 Zwischenfazit 16

2.2.2 Darlehen des Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft 17

2.2.2.1 Steuerliche Folgen einer fehlenden oder zu niedrigen Verzinsung.. 17
2.2.2.1.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft 17
2.2.2.1.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter 18
2.2.2.1.3 Zwischenfazit 20
2.2.2.2 Steuerliche Folgen einer zu hohen Verzinsung 21
2.2.2.2.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft 21
2.2.2.2.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter 21
2.2.2.2.3 Zwischenfazit 23
2.3 Konzepte zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes..... 24
2.3.1 Gesetzliche Vorgaben zur Zinssatzermittlung 24
2.3.2 Vorstellung der Konzepte zur Ermittlung angemessener Zinssätze. 25
2.3.2.1 Preisvergleichsmethode 26
2.3.2.1.1 Interner Preisvergleich 27
2.3.2.1.2 Externer Preisvergleich 28
2.3.2.2 Kostenaufschlagsmethode 31
2.3.2.2.1 Kostenaufschlagsmethode bei voll refinanzierten Darlehen 32
2.3.2.2.2 Kostenaufschlagsmethode bei nur anteilig refinanzierten Darlehen 32
2.3.2.3 Margenteilungsgrundsatz/Mittelwertmethode..... 34
2.3.2.4 Ökonomische Modellierung 36
2.3.2.4.1 Kreditrisikomodelle 37
2.3.2.4.2 Aufschlagsmethode 37
2.3.2.4.3 Bankenansatz nach Schilling 38
2.3.2.5 Angebote oder Auskünfte einer Bank 41
2.3.3 Kritik der Konzepte auf Basis der Literatur und Rechtsprechung ... 42
2.3.3.1 Preisvergleichsmethode 42
2.3.3.2 Kostenaufschlagsmethode 44

2.3.3.3 Margenteilungsgrundsatz/Mittelwertmethode..... 45
2.3.3.4 Ökonomische Modellierung 47
2.3.3.5 Angebote oder Auskünfte einer Bank 49
2.3.4 Stand der Forschung 49
2.4 Einflussfaktoren auf die Zinshöhe 52
2.4.1 Literaturanalyse zur Identifikation der Vergleichsfaktoren 52
2.4.2 Einfluss der einzelnen Vergleichsfaktoren auf die Zinshöhe..... 55
2.4.2.1 Verwendungszweck des Darlehens 55
2.4.2.2 Vertragliche Abreden/Covenants 55
2.4.2.3 Laufzeit..... 55
2.4.2.4 Währung 57
2.4.2.5 Darlehensvolumen..... 57
2.4.2.6 Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers 58
2.4.2.7 Kreditart 58
2.4.2.8 Rang 58
2.4.2.9 Sicherheiten 60
2.4.2.10 Refinanzierungskosten 60
2.4.2.11 Verhältnisse auf den Kapitalmärkten 61
2.4.2.12 Vergabezeitpunkt 61
2.4.2.13 Standort des Darlehensnehmers 62
2.4.2.14 Tilgungsform/Tilgungsplan..... 62
2.4.2.15 Art der Verzinsung (fest oder variabel)..... 62
2.4.2.16 Branche des Darlehensnehmers..... 63
3 Empirische Analyse der Zinssatzermittlung für Gesellschafterdarlehen in der Praxis 64
3.1 Datenerhebung 64
3.1.1 Forschungsdesign 64

3.1.2 Aufbau des Fragebogens ... 64
3.1.2.1 Vorstellung der Fragen des ersten Teils des Fragebogens ... 65
3.1.2.2 Vorstellung der Fragen des zweiten Teils des Fragebogens ... 65
3.2 Datenauswertung ... 65
3.2.1 Deskriptive Statistik ... 65
3.2.2 Empirische Analyse ... 68
3.2.2.1 Aufgriffe von Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern im Rahmen von Betriebsprüfungen ... 69
3.2.2.2 Angewandte Konzepte zur Ermittlung des Zinssatzes ... 70
3.2.2.3 Regressions- und Varianzanalysen zur Ermittlung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze ... 74
3.2.2.3.1 Varianzanalysen ... 75
3.2.2.3.2 Regressionsanalysen ... 76
3.3 Diskussion ... 77
3.3.1 Informationsgehalt und Detaillierungsgrad der erhobenen Daten ... 77
3.3.2 Gütekriterien ... 78
3.3.2.1 Objektivität ... 78
3.3.2.2 Reliabilität ... 78
3.3.2.3 Validität ... 79
3.3.2.3.1 Interne Validität ... 79
3.3.2.3.2 Externe Validität ... 80
3.4 Einordnung der Ergebnisse in die Literatur und Bewertung der Konzepte auf Basis der empirischen Analyse ... 80

4 Zusammenfassung und Fazit ... 82
5 Ausblick ... 84
Anhang ... XVI
Verzeichnis der Gesetze und Verwaltungsanweisungen ... LVII
Rechtsprechungsverzeichnis ... LVIII
Literaturverzeichnis ... LIX

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AbzStEntModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
AK	Anschaffungskosten
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
ATAD-UmsG	Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
Az.	Aktenzeichen
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
BFH	Bundesfinanzhof
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
Bp	Betriebsprüfung
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDS	Credit Default Swap
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DK	Der Konzern (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EAD	Exposure at Default (Ausfallkredithöhe)
EK	Eigenkapital
EONIA	Euro Overnight Index Average
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
EZB	Europäische Zentralbank
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FK	Fremdkapital
FR	FinanzRundschau (Zeitschrift)

GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
InsO	Insolvenzordnung
ISR	Internationale SteuerRundschau (Zeitschrift)
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IWB	Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
KapESt	Kapitalertragsteuer
KapG	Kapitalgesellschaft
KMU	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen
KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
LGD	Loss given default (Ausfallverlustquote)
LIBOR	London Interbank Offered Rate
MRP	Marktrisikoprämie
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PD	Probability of default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
rkr.	Rechtskräftig
Rn.	Randnummer
SolZ	Solidaritätszuschlag
StB	Steuerberater
Stpfl.	Steuerpflichtiger
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei (Zeitschrift)
TEV	Teileinkünfteverfahren
Tz.	Textziffer
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)
vGA	Verdeckte Gewinnausschüttung
VWG	Verwaltungsgrundsätze
ZBp	Zentrales Konzernprüfungsamt Stuttgart

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Komponenten des Zinssatzes (Quelle: Eigene Darstellung)..... 8
Abbildung 2: Ermittlung des Kreditzinses nach dem Bankenansatz (Quelle: Schilling, 2015, S. 2172)..... 39
Abbildung 3: Bestimmung der Höhe des Eigenkapitals (Quelle: Schilling, 2015, S. 2173) 40
Abbildung 4: Bestimmung der Ausfallkosten (Quelle: Schilling, 2015, S. 2176) 41
Abbildung 5: Unterschiede zwischen Unternehmensanleihen und Darlehen (Quelle: Eymann, 2020, S. 1639)..... 44
Abbildung 6: Zinssätze der Darlehen (Quelle: Eigene Darstellung) 67
Abbildung 7: Zusammenhang zwischen dem risikolosen Zinssatz im Zeitpunkt der Darlehensgewährung und dem Darlehenszinssatz (Quelle: Eigene Darstellung) 77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Literaturanalyse zur Identifikation der wesentlichen Vergleichsfaktoren 54
Tabelle 2: Deskriptive Statistiken zum ersten Teil der Erhebung..... 66
Tabelle 3: Anzahl der geprüften Kapitalgesellschaften und der Darlehensgewährungen 66
Tabelle 4: Beanstandungen von Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern..... 66
Tabelle 5: Zinssätze der Darlehen..... 67
Tabelle 6: Angewandte Konzepte zur Ermittlung des Zinssatzes..... 67
Tabelle 7: Kontingenztabelle – Beobachtete Häufigkeiten der Beanstandungen . 69
Tabelle 8: Beanstandungsquote in Prozent 69
Tabelle 9: Kategorisierung für Kontingenzanalyse „Methode der Zinssatzermittlung / Beanstandung“ 72
Tabelle 10: Kontingenztabelle – Beobachtete Häufigkeiten der Beanstandungen 72
Tabelle 11: Beanstandungsquote in Prozent 72
Tabelle 12: Durchgeführte Analysen zur Ermittlung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze..... 74
Tabelle 13: Ergebnisse der Varianzanalysen zur Prüfung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze..... 75
Tabelle 14: Verwendete Zinsstatistiken zur Bestimmung des risikolosen Zinssatzes bei Darlehensgewährung 76
Tabelle 15: Ergebnisse der Regressionsanalysen zur Prüfung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze..... 76

1 Einleitung

1.1 Relevanz der Thematik

Da Kapitalgesellschaften als juristische Personen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, können sie mit ihren Gesellschaftern rechts- und steuerwirksame Verträge abschließen. Ein Gesellschafter kann also seiner Kapitalgesellschaft Darlehen gewähren oder diese von ihr empfangen. Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern werden häufig eingesetzt, da diese einfach und schnell zu erhalten sind und bezüglich der Konditionen flexibler zu handhaben sind als Bankdarlehen[1] und die finanziellen Mittel im Gegensatz zu der Gewährung von Eigenkapital oder Gewinnausschüttungen nur temporär überlassen werden können.

Die Ermittlung angemessener Zinssätze für solche Darlehensbeziehungen ist in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der steuerlichen Literatur, Praxis und Rechtsprechung gerückt.[2] Ein Grund für das zunehmende Interesse an diesem Themengebiet von Seiten der Finanzverwaltung ist die Gefahr von Gewinnverlagerungen im Zusammenhang mit konzerninternen Finanzierungen.[3] Innerhalb von internationalen Konzernen bieten grenzüberschreitende Darlehensbeziehungen steuerliches Gestaltungspotenzial.[4] Im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen wurde dies unter Aktionspunkt 4 problematisiert: Durch Zinsaufwand kann die steuerliche Bemessungsgrundlage von Konzerngesellschaften in Hochsteuerländern zugunsten von Konzerngesellschaften in Niedrigsteuerländern beeinflusst werden.[5] Zur Vermeidung solcher Gewinnverlagerungen kommt neben den Doppelbesteuerungsabkommen, Zinsschrankenregelungen und der Hinzurechnungsbesteuerung auch der Prüfung der Angemessenheit der Zinssätze eine besondere Bedeutung zu. Aber auch bei Sachverhalten ohne Auslandsbezug kann es zu Steuerausfällen durch die Verwendung unangemessener Zinssätze kommen.

---

[1] Vgl. Grobshäuser et al., 2020, S. 513.
[2] Vgl. Eymann, 2021, S. 157.
[3] Vgl. Nientimp/Stein/Worm, 2016, S. 781.
[4] Vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2020b, S. 75–76.
[5] Vgl. OECD, 2015, S. 16.

Aus diesem Grund wird die Prüfung der Finanzierungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern auch zu den „Dauerbrennern“[6], „Dauerthemen“[7] und „Evergreens“[8] in deutschen Betriebsprüfungen gezählt. Die Aufgriffsquote in Betriebsprüfungen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen.[9] In einer Umfrage aus dem Jahr 2015, bei der 110 deutsche Unternehmen und 604 Steuerberater zu ihren Erfahrungen mit der steuerlichen Betriebsprüfung im Zusammenhang mit Finanzierungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen befragt wurden, berichteten mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen sowie rund 80 % der teilnehmenden Steuerberater, dass Finanzierungsbeziehungen mit Gesellschaftern oder Konzerngesellschaften häufig bis sehr häufig Gegenstand von Betriebsprüfungen sind.[10] Insbesondere die Beurteilung der Angemessenheit der Zinssätze für Darlehen von bzw. an den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist regelmäßig ein Kernelement der steuerlichen Betriebsprüfungen,[11] und zwar sowohl in Deutschland als auch international.[12] Eine im Jahr 2010 durchgeführte Umfrage unter 877 multinationalen Unternehmen in 25 Ländern ergab, dass die Betriebsprüfungshäufigkeit für Finanztransaktionen von 7 % im Jahr 2007 auf 42 % im Jahr 2010 gestiegen ist.[13] Nicht nur in Deutschland, sondern auch international ist die Thematik also von hoher Relevanz, was auch internationale Gerichtsurteile wie das GE-Capital-Urteil in Kanada (Tax Court of Canada, Urteil vom 04.12.2009 - 2009 TCC 563) und das Chevron-Urteil in Australien (Federal Court of Australia, Urteil vom 21.04.2017 - [2015] FCA 1092) belegen.[14]

Die Relevanz und Aktualität der Thematik zeigt sich außerdem an den BFH-Urteilen vom 18.05.2021 (Az. I R 4/17[15] und I R 62/17[16]) sowie an dem im letzten Jahr erschienenen Kapitel X der Verrechnungspreisleitlinien der OECD,[17] an welchem

[6] Greinert/Karnath, 2020, S. 1869.
[7] Tenbusch, 2017, S. 824.
[8] Nolden/Bonekamp, 2016, S. 349.
[9] Vgl. Scholz/Köhler, 2016, S. 497.
[10] Vgl. Schilling/Greil, 2015, S. 2348.
[11] Vgl. Greil/Schilling, 2020, S. 28.
[12] Vgl. Hülshorst/Koch, 2016, S. 19.
[13] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 675.
[14] Vgl. Köhler/Neumann/Scholz, 2019, S. 704.
[15] BFH-Urteil v. 18.05.2021, Az. I R 4/17, BFHE 273, 440.
[16] BFH-Urteil v. 18.05.2021 Az. I R 62/17, BFHE 273, 457.
[17] OECD, 2020, 10.88.

sich die deutsche Finanzverwaltung spätestens durch das BMF-Schreiben vom 14.07.2021 bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts orientiert.[18]

Auch wenn steuerliche Themen bei der Gewährung von Gesellschafterdarlehen für die Unternehmen oft nur von geringer Bedeutung sind und stattdessen Ziele wie ein effizientes Liquiditätsmanagement oder niedrigere Zinsen im Vergleich zu Fremdfinanzierungen im Vordergrund stehen und damit hauptsächlich wirtschaftliche und nicht fiskalische Motive für die Darlehensgewährung vorliegen,[19] sollten bei der Bepreisung von konzerninternen Darlehen aufgrund der zunehmenden Problematisierung im Rahmen von Betriebsprüfungen steuerliche Aspekte beleuchtet und berücksichtigt werden, um steuerliche Risiken zu minimieren.[20]

1.2 Problemstellung

Bei der Gestaltung und Beurteilung von Finanzierungsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen ist für steuerliche Zwecke der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten. Wird dieser nicht gewahrt, kann es zu Beanstandungen durch die Finanzverwaltung und zu einer Einkünftekorrektur sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters kommen. Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes kann jedoch bei Finanzierungsbeziehungen aufgrund deren Komplexität und Vielschichtigkeit zu Problemen und Auslegungsschwierigkeiten führen. So ist die Angemessenheit des Darlehenszinssatzes zum einen von transaktionsspezifischen Faktoren (wie Laufzeit, Tilgung und Währung) zum anderen aber auch von darlehensnehmerspezifischen Merkmalen (wie dessen Kreditwürdigkeit) abhängig.[21]

Nach welchem Konzept die Zinssätze für die Darlehen zu ermitteln sind, wie der Fremdvergleichsgrundsatz in Bezug auf Finanzierungstransaktionen anzuwenden ist und in welchem Ausmaß die preisbildenden Faktoren dabei zu berücksichtigen sind, ist in der Praxis umstritten. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass in Deutschland bisher keine gesonderten Leitlinien zur Bestimmung und Überprüfung fremdüblicher Verrechnungspreise für Darlehensbeziehungen mit Gesellschaftern existierten.[22] Auch die aktuelle FG- und BFH-Rechtsprechung zu diesem Thema ist

[18] Vgl. BMF-Schreiben v. 14.07.2021, Tz. 2.2.
[19] Vgl. Greil/Schilling, 2017, S. 507.
[20] Vgl. Nolden, 2017, S. 278.
[21] Vgl. Schilling/Greil, 2015, S. 2342.
[22] Vgl. Greil/Wargowske, 2018, S. 534–535.

nicht einheitlich, was weitere Rechtsunsicherheit bei den Steuerpflichtigen verursacht.[23] Die Rechtsprechung des BFH hat sich beispielsweise in den letzten Jahren in Bezug auf den Konzernrückhalt grundlegend geändert und die Rechtsprechung der Finanzgerichte ist sich uneinig, welche Verrechnungspreismethode zur Ermittlung der Darlehenszinsen anzuwenden ist.[24]

Es existiert eine Vielzahl von Überlegungen im Zusammenhang mit der Preisfindung für Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern, welche zu erheblichen Unsicherheiten bei den Gesellschaften führt, die für ihre Darlehensbeziehungen einen rechtssicheren fremdüblichen Zinssatz festlegen müssen. In Betriebsprüfungen führt die Fülle an Konzepten und Einflussfaktoren zu zeitraubenden Diskussionen und zu einem „Cherry picking“[25] beider Seiten, bei dem jene Argumente und Ansätze gewählt werden, die im konkreten Fall zum gewollten Ergebnis führen. Die Erarbeitung eines einheitlichen Lösungskonzeptes zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern könnte die geschilderte Rechtsunsicherheit und die Konflikte in der steuerlichen Praxis vermindern. Im Rahmen des ATAD-UmsG war zunächst vorgesehen, durch einen neuen § 1a AStG-E eine gesetzliche Normierung vorzunehmen.[26] Am 21.05.2021 hat der Bundestag das ATAD-UmsG beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 25.06.2021. Die im Referentenentwurf zunächst vorgesehene Einfügung der neuen Regelung zu Finanzierungsbeziehungen wurde jedoch nicht übernommen.[27] Stattdessen wurde im BMF-Schreiben vom 14.07.2021 für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung bei Finanzierungsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen auf die Grundsätze des neuen Kapitels X der Verrechnungspreisleitlinien der OECD verwiesen.[28]

1.3 Zielsetzung und Forschungsfragen der Arbeit

Die vorliegende Arbeit setzt den Fokus auf drei Kernbereiche: Erstes Ziel der Arbeit ist es, die wesentlichen Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern darzulegen. Weiterhin ist

[23] Vgl. Ebeling/John/Nolden, 2020, S. 199.
[24] Vgl. Eymann, 2021, S. 157.
[25] Tenbusch, 2017, S. 828.
[26] Vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2020b, S. 16–17.
[27] Vgl. Bundesrat, 26.03.2021.
[28] Vgl. BMF-Schreiben v. 14.07.2021, Tz. 3.88.

zu analysieren, welche divergierenden Ansichten in der Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes vertreten werden. Hierfür werden Urteile der deutschen FG und des BFH analysiert und die Erkenntnisse der Literatur mit den unterschiedlichen Ansichten der Rechtsprechung verglichen. Entsprechend des Aufrufes von Kußmaul et al., die dafür plädieren, in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre normative Ergebnisse durch empirische Forschungsansätze zu ergänzen,[29] soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit mithilfe einer Datenerhebung und empirischen Analyse untersucht werden, wie die Zins-sätze bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern in der Praxis tatsächlich ermittelt werden und wie häufig die Zinssatzermittlung im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen beanstandet wird.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Forschungsfragen, welche mit dieser Masterarbeit beantwortet werden sollen:

Forschungsfrage 1
Welche steuerlichen Folgen kann die Vereinbarung eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern haben?

Forschungsfrage 2
Welche divergierenden Ansichten werden in der Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes vertreten?

Forschungsfrage 3
Wie werden die Zinssätze bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern in der Praxis tatsächlich ermittelt?

1.4 Methodische Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit

Um die steuerlichen Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern darzustellen, kommt vor allem den gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Bedeutung zu. Mithilfe der normativen Steuerlehre werden die anzuwendenden Rechtsnormen aufgezeigt und erläutert. Auch für die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage erfolgt eine Gesetzesauslegung. Da zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern jedoch kaum gesetzliche

[29] Vgl. Kußmaul et al., 2017, S. 1342.

Regelungen vorliegen, sind auch Entscheidungen der Rechtsprechung sowie Fachartikel einzuarbeiten. Hier wird daher zusätzlich eine ausführliche Literaturanalyse vorgenommen. Um die dritte Forschungsfrage zu beantworten und zu untersuchen, wie die Zinssätze bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern in der Praxis tatsächlich ermittelt werden, werden die Ergebnisse einer empirischen Datenerhebung in der Finanzverwaltung vorgestellt und mithilfe statistischer Methoden analysiert.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Im ersten Kapitel wird die Relevanz der Thematik und die Problemstellung aufgezeigt. Aus der Problemstellung leiten sich die Zielsetzung und die Forschungsfragen ab. Das erste Kapitel endet mit der Beschreibung der methodischen Vorgehensweise und dem Aufbau der Arbeit. Die folgenden drei Kapitel stellen den Hauptteil dar und beantworten die Forschungsfragen. Kapitel zwei legt den Fokus auf die erste und zweite Forschungsfrage. Hier werden die steuerlichen Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern analysiert und die kontroversen Ansichten in der Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes vorgestellt. Im dritten Kapitel wird mithilfe der empirischen Analyse untersucht, wie die Zinssätze bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern in der Praxis tatsächlich ermittelt werden. Im vierten Kapitel werden die gewonnenen Erkenntnisse der vorangegangenen Kapitel reflektiert und zusammengefasst. Abschließend wird im fünften Kapitel ein Ausblick auf weitere Entwicklungen und Forschungsansätze gegeben.

2 Theoretische Grundlagen zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern

2.1 Begriffsdefinitionen

2.1.1 Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern

Darlehen stellen eine Form der Fremdfinanzierung dar. Die Definition des Darlehensbegriffs ergibt sich aus § 488 BGB, wonach sich der Darlehensgeber durch den Darlehensvertrag verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen und der Darlehensnehmer verpflichtet ist, für die Überlassung dieses Geldbetrags den geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen. Auch wenn für die Begriffe „Kredit“ und „Darlehen“ gelegentlich eine Unterscheidung nach Höhe oder Dauer der Geldaufnahme bzw. Rückzahlung des Geldbetrags vorgenommen wird,[30] werden die Begriffe in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet, da es für diese Unterscheidung weder gesetzliche Regelungen noch einheitliche Abgrenzungsmerkmale gibt.

Ein Darlehensvertrag zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern ist grundsätzlich ein Darlehen, wie es auch jeder Außenstehende oder jede Bank geben könnte. Dies ist möglich, da Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und selbständige Steuersubjekte sind. Folglich können sie mit ihren Gesellschaftern Verträge schließen, welche auch für steuerliche Zwecke anzuerkennen sind.[31] Darlehen können sowohl von einem Gesellschafter an seine Kapitalgesellschaft als auch von einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter ausgereicht werden. Besonders verbreitet ist die Gewährung von langfristigen Darlehen. Aber auch kurzfristige Darlehen, Waren- und Lieferantenkredite sowie Verrechnungskonten können unter dem weiter gefassten Begriff der Darlehensbeziehungen subsumiert werden[32] und sind daher ebenfalls Teil der in dieser Arbeit behandelten Darlehen. Bei Gesellschafterverrechnungskonten handelt es sich um Hilfskonten der Buchführung, auf denen dem Gesellschafter Gehälter, Pachtzahlungen o.ä. gutgeschrieben und Zahlungen von der Gesellschaft an den Gesellschafter bzw. für dessen private Belange vom Verrechnungskonto abgebucht werden. Diese wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern werden regelmäßig aufgerechnet, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür nach § 387 BGB erfüllt sind. Durch den verbleibenden Saldo kann sowohl eine Darlehensgewährung an die Kapitalgesellschaft als auch an die Gesellschafter vorliegen.

2.1.2 Zinsen

Der Zinsbegriff wird durch die Rechtsprechung als eine „von der Laufzeit abhängige Vergütung für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals“[33] definiert. Ein Zins liegt demnach vor, wenn der Darlehensgeber gegen Entgelt auf das dem

[30] Vgl. Bärsch/Engelen, 2016, S. 193.
[31] Vgl. DATEV eG, 2019, S. 2–3.
[32] Vgl. Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1133–1134.
[33] BFH-Urteil v. 13.10.1987, Az. VIII R 156/84, BStBl II 1988, 252.

Darlehensnehmer zeitweise zur Verfügung gestellte Kapital verzichtet. Im Gegensatz zur Gewährung von Eigenkapital ist der Fremdkapitalzins in der Regel unabhängig vom Unternehmenserfolg. Der Zinssatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:[34]

Abbildung 1: Komponenten des Zinssatzes (Quelle: Eigene Darstellung)

Der Zeitwert des Geldes beschreibt, dass eine Geldeinheit am heutigen Tag grundsätzlich mehr wert ist als dieselbe Geldeinheit in der Zukunft. Der Grund hierfür liegt in der Verzinsung, die man durch das Anlegen des Geldes in der Zwischenzeit erhalten könnte. Im aktuellen Zinsumfeld ist es allerdings auch denkbar, dass diese Komponente des Zinssatzes negativ ist, wenn für Geldeinlagen Negativzinsen entrichtet werden müssen. Im Falle der Festverzinsung vereinbaren die Vertragsparteien für die gesamte Darlehenslaufzeit einen festen Zinssatz, der nach Vertragsschluss nicht mehr durch äußere Einflüsse veränderlich ist. Die Höhe der Zinskomponente für den Zeitwert des Geldes richtet sich in diesem Fall sowohl nach dem momentan am Kapitalmarkt herrschenden Zinssatz für risikofreie Anlagen als auch nach den Erwartungen der beiden Vertragsparteien über das zukünftige Zinsniveau.[35] Bei Vereinbarung einer variablen Verzinsung wird durch die Verwendung von Referenzzinssätzen versucht, den im Zeitverlauf volatilen Zeitwert des Geldes abzubilden. In der Praxis hat sich die Verwendung von Interbankenzinssätzen etabliert.[36]

Risiken, die bei der Darlehensvergabe eingegangen werden, werden durch eine weitere Zinskomponente abgegolten. Diese werden bei einer variablen Verzinsung als Aufschlag auf den Referenzzinssatz ausgedrückt bzw. sind bei einem festverzinslichen Darlehen bereits im Zinssatz enthalten. Die Risikoprämie enthält im Wesentlichen eine Ausfallprämie, die sich aus der erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit und der Verlustquote zusammensetzt. Die Zinskomponente für das Risiko wird häufig auch als Credit Spread bezeichnet.[37]

[34] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 98.
[35] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 26–30.
[36] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 100.
[37] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 102–107.

Zu einem geringen Umfang enthält ein Zinssatz auch eine Dienstleistungskomponente zur Vergütung administrativer Tätigkeiten des Darlehensgebers. Diese umfassen z.B. die Prüfung und Überwachung der Bonität, Verhandlungen mit externen Banken zur Refinanzierung, Vertragsabschluss, Kündigung oder Verlängerung sowie die Zinsabrechnungen und Zahlungsüberwachung.[38]

2.1.3 Angemessenheit des Zinssatzes

Ein Zinssatz ist nach steuerlichen Grundsätzen angemessen, wenn die tatsächliche Zinshöhe dem Grundsatz des Fremdvergleichs standhält. Bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen besteht die Möglichkeit, dass die tatsächliche Zinshöhe nicht dem angemessenen Niveau entspricht. Denkbar sind hierbei sowohl zu niedrige Zinssätze bis hin zur Unverzinslichkeit als auch zu hohe Zinssätze.[39] In die Angemessenheitsprüfung sind sämtliche Vergütungen einzubeziehen, die als Gegenleistung für die Darlehensgewährung vereinbart und gewährt werden. Hierbei sind neben den Zinsen auch das Disagio oder Damnum, Kreditprovisionen, Sachleistungen und Gebühren zu berücksichtigen.[40]

2.1.4 Inhaltliche Eingrenzung des Themenbereichs

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern. Hierbei sollen nur steuerlich anzuerkennende Darlehensverhältnisse Gegenstand der Arbeit sein. Bei Durchführung des Fremdvergleichs im Fall von Darlehensgewährungen ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung überhaupt fremdüblich ist und fremde Dritte dem Grunde nach überhaupt ein Entgelt vereinbart hätten, oder ob die Transaktion stattdessen als Gewährung von Eigenkapital zu qualifizieren ist. Nur wenn die Fremdüblichkeit der Darlehensgewährung dem Grunde nach zu bejahen ist, wird im zweiten Schritt die Frage nach der fremdüblichen Höhe des Zinssatzes relevant.[41] Die konkrete Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital im ersten Schritt bereitet in der Praxis gelegentlich ebenfalls Schwierigkeiten, diese Problematik ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Es soll also lediglich

[38] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 108–109.
[39] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 189.
[40] Vgl. Steben, 2016, S. 214.
[41] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 15.

die Angemessenheit der Verzinsung der Höhe und nicht dem Grunde nach thematisiert werden. Des Weiteren wird in der vorliegenden Arbeit lediglich auf die Zinssatzermittlung für Darlehen eingegangen. Die Ausführungen können nicht beliebig auf weitere Finanztransaktionen übertragen werden. Beim Cash Pooling z.B. werden kurzfristige Liquiditätsüberschüsse bzw. Liquiditätsbedarf mehrerer Konzernunternehmen zentral disponiert und Synergieeffekte durch die Einsparung von Verwaltungskosten und Zinszahlungen generiert.[42] Die Dienstleistungskomponente beim Cash Pooling geht daher häufig über jene bei reinen Darlehen hinaus, was bei der Zinssatzermittlung zu berücksichtigen ist. Auch hybride Finanzierungsformen, die sowohl Elemente des Eigenkapitals als auch Elemente des Fremdkapitals aufweisen, werden nicht thematisiert. Andere Finanztransaktionen wie das Factoring, Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien oder Absicherungsgeschäfte sind ebenfalls nicht Bestandteil dieser Arbeit.

2.2 Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern

Nachfolgend sollen die Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern dargestellt werden, um ein Verständnis dafür zu schaffen, wie hoch die steuerlichen Auswirkungen eines unangemessenen Zinses in verschiedenen Konstellationen sind.

2.2.1 Darlehen der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter

Bei der Gewährung eines Darlehens durch die Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter erzielt die Kapitalgesellschaft regelmäßig Zinseinnahmen, die bei ihr steuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen. Beim Gesellschafter hängt die Behandlung der Zinsaufwendungen vom Verwendungszweck des Darlehens ab.

2.2.1.1 Steuerliche Folgen einer fehlenden oder zu niedrigen Verzinsung

2.2.1.1.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer würde einem fremden Dritten kein Darlehen gewähren, für das keine oder eine zu niedrige Verzinsung vereinbart wird, da durch die zu niedrigen Zinseinnahmen eine Vermögensmehrung der GmbH verhindert wird. Die fehlende oder zu niedrige Verzinsung ist Ausfluss aus

[42] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 4–8.

dem Gesellschafterverhältnis. Dies erfüllt den Tatbestand einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), welche gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG das Einkommen der Kapitalgesellschaft nicht mindern darf.[43] Für den Begriff der vGA gibt es keine Legaldefinition; die Definition wird aus der ständigen Rechtsprechung des BFH abgeleitet und findet sich in R 8.5 Abs. 1 Satz 1 KStR:

„Eine vGA i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht.“

Die Folge einer fehlenden oder zu niedrigen Verzinsung eines Darlehens der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter ist also gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG eine Hinzurechnung in Höhe der unterlassenen oder zu niedrigen Verzinsung (Differenz zwischen tatsächlich vereinbartem und angemessenem Zins) bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft.[44] Dies gilt auch für eine Darlehensgewährung im Rahmen eines Gesellschafterverrechnungskontos.[45] Im Rahmen der Bewertung der vGA ist die Kapitalgesellschaft so zu stellen, als hätte sie das Geschäft mit fremden Dritten zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen.[46] Zugleich ist die verhinderte Vermögensmehrung ein Vermögensabfluss, sodass insoweit auch eine Verwendung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG (Einlagenrückgewähr) zu prüfen ist.

Da die Gewerbesteuer nach § 7 GewStG an den nach dem KStG zu ermittelnden Gewinn anknüpft, führt die vGA bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft auch zu einer Erhöhung des Gewerbeertrags.

2.2.1.1.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter

Auf der Ebene des Gesellschafters wird die verdeckte Gewinnausschüttung wie eine Dividende behandelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG), sofern keine Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG

[43] Vgl. BFH-Urteil v. 25.11.1964, Az. I 116/63 U, BStBl III 1965, 176; BFH-Urteil v. 23.06.1981, Az. VIII R 102/80, BStBl II 1982, 245.
[44] Vgl. Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1101.
[45] Vgl. Alber/Sell, 2020, S. 220–221.
[46] Vgl. Grobshäuser et al., 2020, S. 561–562.

vorliegt. Wenn das Darlehen beim Gesellschafter zur Erzielung von Einkünften verwendet wird, stellt sich die Frage, ob die im Wege der verdeckten Gewinnausschüttung fiktiv hinzugerechneten Zinsen im Rahmen der Einkommensermittlung des Gesellschafters (fiktiv) als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten berücksichtigt werden können. Dies wird in der Rechtsprechung und Literatur überwiegend bejaht.[47] Für diesen Effekt haben sich unterschiedliche Begriffe etabliert; häufig verwendet werden die Bezeichnungen „Verbrauchstheorie“[48], „Vorteilsverbrauch“[49] oder „Fiktionstheorie“[50]. Bei der Fiktionstheorie wird unterstellt, dass die Kapitalgesellschaft vom Gesellschafter zunächst eine angemessene Gegenleistung erhält und diese dann wieder an den Gesellschafter als vGA zurückgewährt wird.[51] Falls der Gesellschafter beispielsweise von der Kapitalgesellschaft ein Darlehen zu einem unangemessen niedrigen Zins erhält und das Darlehen zum Bau eines Hauses verwendet wird, mit dem er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, stellt die zu niedrige Verzinsung eine vGA dar. Gleichzeitig werden jedoch beim Gesellschafter im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch die angemessenen höheren Zinsen als Werbungskosten berücksichtigt.

Die Behandlung der vGA beim Gesellschafter richtet sich im Übrigen danach, ob es sich um eine Kapitalgesellschaft oder um eine natürliche Person handelt und ob sich die Beteiligung im Privat- oder Betriebsvermögen befindet.

Gesellschafter ist eine natürliche Person mit Beteiligung im Privatvermögen

Bei Gesellschaftern, die ihre Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen halten, führt eine vGA zu Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Die vGA unterliegt grundsätzlich der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % nach § 32d Abs. 1 EStG zuzüglich 5,5 % SolZ. Gem. §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 43 Abs. 1 Nr. 1, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG hat die leistende Gesellschaft auch auf die vGA Kapitalertragsteuer abzuführen. Wird die Kapitalertragsteuer nicht abgeführt, muss der Gesellschafter die vGA nach § 32d Abs. 3 EStG zwingend der Veranlagung unterwerfen. Von der Anwendung der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 %

[47] Vgl. BFH-Urteil v. 15.11.1960, Az. I 189/59 S, BStBl III 1961, 80; BFH-Urteil v. 25.09.1970, Az. VI R 122/67, BStBl II 1971, 53; BFH-Urteil v. 14.08.1975, Az. IV R 30/71, BStBl II 1976, 88.
[48] Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1101.
[49] Frotscher, 2020, S. 2; Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1101.
[50] Alber/Sell, 2020, S. 168; Grobshäuser et al., 2020, S. 567.
[51] Vgl. Alber/Sell, 2020, S. 167–168.

gibt es nur folgende Ausnahme: Hat der Gesellschafter für die Beteiligung einen Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens unter den Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gestellt, unterliegt die vGA dem tariflichen Steuersatz und dem Teileinkünfteverfahren nach §§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d, 3c EStG, wonach 40 % der Ausschüttungen steuerfrei sind. Der Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG muss aber spätestens zusammen mit der ESt-Erklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum gestellt werden und kann nicht nachgeholt werden.

Gesellschafter ist eine natürliche Person mit Beteiligung im Betriebsvermögen

Die Vorschrift des § 20 EStG ist subsidiär gegenüber den Gewinneinkünften (§ 20 Abs. 8 EStG). Hält der Gesellschafter die Beteiligung im Betriebsvermögen, führt eine vGA folglich zu Betriebseinnahmen, welche dem Teileinkünfteverfahren nach §§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d, 3c Abs. 2 EStG unterliegen, sodass 40 % der Ausschüttungen steuerfrei sind. Eine Anwendung der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % scheidet aus, da diese gem. § 32d Abs. 1 EStG Einkünfte nach § 20 Abs. 8 EStG ausschließt.

Gesellschafter ist eine Kapitalgesellschaft

Auch bei einer Kapitalgesellschaft führt die vGA zunächst zu Betriebseinnahmen. § 8b Abs. 1 KStG greift jedoch auch für verdeckte Gewinnausschüttungen. Die vGA ist daher steuerfrei, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 % betragen hat (§ 8b Abs. 4 KStG). Von den steuerfreien Bezügen gelten gemäß § 8b Abs. 5 KStG 5 % als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Im Gegenzug dürfen die tatsächlichen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung uneingeschränkt geltend gemacht werden.

Gewerbesteuerliche Folgen

Wenn es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft oder eine natürliche Person mit Beteiligung im Betriebsvermögen handelt, sind auch die gewerbesteuerlichen Folgen der vGA zu berücksichtigen. Hierbei ist die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG zu beachten. Danach ist die vGA vollständig gewerbesteuerfrei, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Kapitals beträgt (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg). Bei einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter gilt diese Befreiung aber nicht für die hinzugerechneten

nicht abziehbaren Betriebsausgaben i.H.v. 5 % nach § 8b Abs. 5 KStG.[52] Ist der Gesellschafter mit weniger als 15 % beteiligt, so erfolgt nach § 8 Nr. 5 GewStG eine Hinzurechnung, die zu einer vollständigen Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung führt.

2.2.1.1.3 Zwischenfazit

Bei Darlehen der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter ergeben sich vor allem dann steuerliche Risiken aus einem unangemessen niedrigen Zinssatz, wenn das Darlehen privat verwendet wird. Bei der Verwendung des Darlehens für Zwecke der Einkünfteerzielung werden die steuerlichen Folgen der vGA aufgrund zu niedriger Zinsen durch die Fiktionstheorie abgemildert, die den Abzug der fiktiven Zinsen als Betriebsausgabe oder Werbungskosten ermöglicht. Die tatsächliche steuerliche Belastung durch die vGA hängt außerdem vom individuellen Steuersatz des Gesellschafters ab. Handelt es sich beim Gesellschafter um eine inländische Kapitalgesellschaft, ergeben sich vor allem dann steuerliche Risiken aus der vGA, wenn die Beteiligung unter 10 % bzw. für Zwecke der Gewerbesteuer unter 15 % beträgt. Bei einer Beteiligung über 10 % bzw. 15 % beschränken sich die steuerlichen Folgen auf die Besteuerung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG und die Gewerbesteuer. Bei ausländischen Gesellschaftern sind abweichende Folgen möglich, beispielsweise durch abweichende Vorschriften zur Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen und die Anwendung der dortigen Steuersätze.

2.2.1.2 Steuerliche Folgen einer zu hohen Verzinsung

2.2.1.2.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft

Wenn der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft höhere Zinsen zuwendet, als ein fremder Dritter (Nichtgesellschafter) bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ein vergleichbares Darlehen gezahlt hätte, ist davon auszugehen, dass der überhöhte Zinssatz durch das Gesellschafterverhältnis veranlasst ist. Der Gesellschafter wendet der Gesellschaft einen Vorteil zu, der in der überhöhten Zinsforderung bzw. dem höheren Geldzufluss besteht. Dies erfüllt den Tatbestand einer verdeckten Einlage, welche gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG das Einkommen der Gesellschaft nicht erhöhen darf. Für den Begriff der verdeckten Einlage gibt es

[52] Vgl. Grobshäuser et al., 2020, S. 571–572.

keine Legaldefinition; die Definition wird aus der ständigen Rechtsprechung des BFH abgeleitet und ist in R 8.9 Abs. 1 KStR niedergelegt:

„Eine verdeckte Einlage i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG liegt vor, wenn ein Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person der Körperschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.“

Die Folge einer zu hohen Verzinsung eines Darlehens der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter ist also gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG eine außerbilanzmäßige Abrechnung bei der Einkommensermittlung. Die verdeckte Einlage führt außerdem zu einem Zugang im steuerlichen Einlagekonto nach § 27 KStG.

Da die Gewerbesteuer nach § 7 GewStG an den nach dem KStG zu ermittelnden Gewinn anknüpft, führt die Feststellung einer verdeckten Einlage auch zu einer Minderung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags.

2.2.1.2.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter

Beim Gesellschafter ergeben sich durch die verdeckte Einlage nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung. Falls das Darlehen zur Erzielung von Einkünften verwendet wurde, ist der Zinsaufwand für das Darlehen und damit die entsprechenden Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu kürzen, sodass sich das Einkommen des Gesellschafters erhöht.

Die nachträglichen Anschaffungskosten für die GmbH-Beteiligung führen erst bei einer späteren Veräußerung der GmbH-Beteiligung zu einer Minderung des Veräußerungsgewinns. Die hierdurch entstehende Steuerentlastung ist abhängig von der Rechtsform und der Beteiligungshöhe des Gesellschafters.

Gesellschafter ist eine natürliche Person mit Beteiligung im Privatvermögen

Bei Gesellschaftern, die ihre Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen halten, gehört der Gewinn aus einer Veräußerung der Anteile gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt bei einem Erwerb nach dem 31.12.2008 unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % SolZ. Falls der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung wesentlich (unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 %) an der Kapitalgesellschaft beteiligt war, gehört der Gewinn aus der Ver-

äußerung der Anteile gem. § 17 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. In diesem Fall unterliegt der Veräußerungsgewinn gem. §§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c, 3c Abs. 2 EStG dem Teileinkünfteverfahren, sodass 60 % des Gewinns mit dem tariflichen Steuersatz zu versteuern sind.

Gesellschafter ist eine natürliche Person mit Beteiligung im Betriebsvermögen
Hält der Gesellschafter die Beteiligung im Betriebsvermögen, unterliegen die Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach §§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a, 3c Abs. 2 EStG ebenfalls dem Teileinkünfteverfahren, sodass 60 % des Veräußerungsgewinns mit dem tariflichen Steuersatz zu versteuern sind.

Gesellschafter ist eine Kapitalgesellschaft
Bei einer Kapitalgesellschaft stellt die Veräußerung der Anteile einen laufenden steuerpflichtigen Geschäftsvorfall dar. § 8b KStG greift jedoch auch für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Nach § 8b Abs. 2 KStG ist der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Höhe der Beteiligung steuerfrei. Von den steuerfreien Bezügen gelten gemäß § 8b Abs. 3 KStG 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

Gewerbesteuerliche Folgen
Wenn es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft oder eine natürliche Person mit Beteiligung im Betriebsvermögen handelt, sind auch die gewerbesteuerlichen Folgen des geänderten Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Da der Gewerbeertrag des veräußernden Gesellschafters nach den Vorschriften des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist und für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften keine gesonderten Hinzurechnungs- oder Kürzungsvorschriften bestehen, gelten die obigen Ausführungen bei der Gewerbesteuer entsprechend, d.h. bei einer natürlichen Person, welche die Anteile im Betriebsvermögen hält, geht der Veräußerungsgewinn nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % in den Gewerbeertrag ein, bei einer Kapitalgesellschaft gehen aufgrund der Vorschriften in § 8b Abs. 2 und 3 KStG nur 5 % des Veräußerungsgewinns in den Gewerbeertrag ein.

2.2.1.2.3 Zwischenfazit

Wird das von der Kapitalgesellschaft gewährte Darlehen vom Gesellschafter zu privaten Zwecken verwendet und dient es nicht zur Einkünfteerzielung, ergeben sich

keine steuerlichen Risiken aus der Verwendung eines zu hohen Zinssatzes. Wird der Zinssatz in dieser Konstellation als unangemessen hoch qualifiziert, führt dies zu einer Minderung des steuerpflichtigen Einkommens bei der Kapitalgesellschaft und die Anschaffungskosten des Gesellschafters für die Beteiligung steigen, was wiederum zu einem niedrigeren zukünftigen Veräußerungsgewinn bei Veräußerung der Beteiligung führt. Die Korrektur des Zinssatzes wäre daher sogar zum Vorteil der Kapitalgesellschaft und des Gesellschafters. Bei der Verwendung des Darlehens für Zwecke der Einkünfteerzielung werden hingegen die bisher als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogenen Zinsen bei Feststellung eines unangemessen hohen Zinssatzes gekürzt und die Zahlungen stattdessen zu Anschaffungskosten der Beteiligung umqualifiziert. Dadurch werden sie erst im Zeitpunkt der Veräußerung und ggf. nur im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens berücksichtigt. Dieser Effekt wird zwar durch die Minderung der Zinseinkünfte bei der Kapitalgesellschaft abgemildert, je nach Steuersatz des Gesellschafters und Zeitpunkt der Veräußerung könnte die Beanstandung eines zu hohen Zinssatzes in diesen Fällen aber zu einer Erhöhung der Einkommensteuer führen, welche die Minderung der Körperschaftsteuer übersteigt. Handelt es sich beim Gesellschafter um eine inländische Kapitalgesellschaft, ergeben sich hingegen in den meisten Fällen (sofern beide Gesellschaften über keine Verlustvorträge o.ä. verfügen und die Gewerbesteuerhebesätze der Gesellschaften übereinstimmen) keine steuerliche Risiken aus der verdeckten Einlage, da der Erhöhung des Einkommens der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft die Einkommensminderung der darlehensgewährenden Kapitalgesellschaft gegenübersteht und bei der Gesellschafterin der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG in Höhe von 5 % zu besteuernde Veräußerungsgewinn sogar noch gemindert wird. Bei ausländischen Gesellschaftern sind abweichende Folgen möglich, beispielsweise durch eine Verlagerung des Steuerrechts in den Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter und die Anwendung der dortigen Steuersätze.

2.2.2 Darlehen des Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft

2.2.2.1 Steuerliche Folgen einer fehlenden oder zu niedrigen Verzinsung

2.2.2.1.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft

Der Vorteil einer zinslosen oder zinsverbilligten Darlehensgewährung des Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft stellt keine verdeckte Einlage i.S.d. § 8 Abs.

3 Satz 3 KStG dar, da es sich um einen so genannten nicht einlagefähigen „Nutzungsvorteil“[53] handelt. Beim Zinsverzicht zugunsten einer Kapitalgesellschaft könnte sich höchstens eine Einkommenskorrektur aus § 1 AStG ergeben, wenn sich diese im Ausland befindet. In diesem Fall hätte die Korrektur jedoch auf Ebene der Kapitalgesellschaft, die das zinslose oder verbilligte Darlehen erhält, keine Auswirkungen auf die Höhe der deutschen Steuer, da der Gewinn einer ausländischen Kapitalgesellschaft in der Regel nicht der deutschen Körperschaftsteuer unterliegt.

Eine fehlende Verzinsung des Darlehens des Gesellschafters an seine GmbH führt bei dieser grundsätzlich zu einer gewinnerhöhenden Abzinsung. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG ist eine Abzinsung nur dann nicht vorzunehmen, wenn die Laufzeit des Darlehens weniger als zwölf Monate beträgt. Sofern eine Abzinsung vorzunehmen ist, ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen: Der Abzinsungsbetrag stellt einen bilanziellen außerordentlichen Ertrag bei der Kapitalgesellschaft dar. Ein Rechnungsabgrenzungsposten darf nicht gebildet werden. Spätere Aufzinsungsbeträge führen zu abzugsfähigen Betriebsausgaben.[54] Ob im Hinblick auf das derzeitige Zinsniveau eine Abzinsung auch notwendig ist, sofern die Nichtverzinsung fremdüblich ist, ist aktuell umstritten.[55]

2.2.2.1.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter

Auf der Seite des Gesellschafters ergeben sich bei einer unentgeltlichen Darlehensgewährung keine Einkünfte. Die Nutzungsüberlassung begründet auch keine nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung, da kein einlagefähiges Wirtschaftsgut vorliegt. Steuerliche Folgen hinsichtlich der zu niedrigen Zinseinnahmen ergeben sich beim Gesellschafter daher nur, wenn ein zu niedrig verzinsliches oder ein unverzinsliches Darlehen an eine Kapitalgesellschaft gewährt wird, die im Ausland ansässig ist; hier kann eine Berichtigung des Einkommens des Gesellschafters nach § 1 AStG in Betracht kommen.[56]

Bei Darlehensgewährungen an inländische Gesellschaften können sich beim Gesellschafter nur steuerliche Folgen in Bezug auf eventuelle Refinanzierungskosten

[53] Vgl. H 8.9 „Nutzungsvorteile“ KStH 2015; BFH-Beschluss v. 26.10.1987, Az. GrS 2/86, BStBl. II 1988, 348.
[54] Vgl. Alber/Sell, 2020, S. 222–224.
[55] Vgl. Cölln, 2020, S. 258.
[56] Vgl. Frotscher, 2020, S. 2.

ergeben: Die Kapitalgesellschaft erspart sich durch die zinslose Darlehensgewährung eigene Aufwendungen. Dies bedeutet, dass ihr Gewinn entsprechend höher ist, was dem Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt durch höhere Gewinnausschüttungen oder einer Erhöhung des Wertes der Anteile zugutekommt. Aufwendungen des Gesellschafters für die unentgeltliche Darlehensgewährung stehen daher im Zusammenhang mit den erwarteten Gewinnausschüttungen.

Durch die Umqualifizierung der Refinanzierungskosten des Darlehens zu Aufwendungen, die mit erwarteten Gewinnausschüttungen im Zusammenhang stehen, können folgende steuerliche Folgen eintreten:

Gesellschafter ist eine natürliche Person

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, führen entsprechende Aufwendungen zu Betriebsausgaben, ansonsten sind sie Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Allerdings ist im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens § 3c Abs. 2 EStG zu beachten, wonach ein Abzug nur i.H.v. 60 % der Aufwendungen möglich ist. Bei Anteilen im Privatvermögen greift das Abzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG ein, wenn keine Option zum Teileinkünfteverfahren nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG beantragt wurde.

Bei einer teilentgeltlichen Darlehensgewährung sind die Refinanzierungsaufwendungen entsprechend aufzuteilen. Soweit die gezahlten Zinsen auf die erhaltenen Zinsen entfallen, ist ein Werbungskostenabzug in voller Höhe möglich, wenn der Gesellschafter die Darlehensforderung in einem Betriebsvermögen hält oder er zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und die Darlehenszinsen nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG dem tariflichen Steuersatz unterliegen. In diesen Fällen ist das Abzugsverbot der tatsächlichen Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nicht anzuwenden.

Wird die Darlehensforderung im Privatvermögen gehalten und beträgt die Beteiligung unter 10 %, ist der Abzug der Refinanzierungskosten als Werbungskosten bei den Zinseinkünften nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG ausgeschlossen. Soweit die gezahlten Zinsen Beteiligungsaufwand darstellen, sind sie nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG grundsätzlich nicht abzugsfähig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Gesellschafter nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG zum Teileinkünfteverfahren optiert oder sich die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen befindet; dann ist

ein Abzug der Finanzierungsaufwendungen für den unentgeltlichen Teil des Darlehens nach § 3c Abs. 2 EStG nur mit 60 % möglich.[57]

Gesellschafter ist eine Kapitalgesellschaft

Bei Kapitalgesellschaften werden die im Zusammenhang mit den Gewinnausschüttungen stehenden nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG pauschal ermittelt, indem von den steuerfreien Bezügen 5 % als Ausgaben gelten, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Im Gegenzug dürfen die tatsächlichen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung uneingeschränkt geltend gemacht werden. Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, dürfen daher auch die Refinanzierungskosten, die auf die unentgeltliche Darlehensgewährung entfallen, in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Steuerliche Risiken bei einer späteren Teilwertabschreibung

Außerdem könnte die unentgeltliche oder zu niedrig verzinsliche Darlehensgewährung beim Gesellschafter zu steuerlichen Risiken führen, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Abschreibung der Darlehensforderung kommt, da diese uneinbringlich geworden ist. Denn unabhängig von der Rechtsform des Gesellschafters wird die steuerliche Berücksichtigung dieser Teilwertabschreibungen durch § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG und § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG eingeschränkt, wenn das Darlehen von einem Gesellschafter gewährt wird, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar an der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war. Eine voll steuerwirksame Berücksichtigung der Teilwertabschreibung ist gem. § 3c Abs. 2 Satz 3 EStG und § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG nur möglich, wenn „nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte“. Da ein fremder Dritter in den meisten Fällen nicht zu einer unentgeltlichen oder zu niedrig verzinsten Darlehensgewährung bereit ist, könnte dieser Umstand zu einer späteren Versagung der steuerwirksamen Berücksichtigung der Teilwertabschreibung führen.

2.2.2.1.3 Zwischenfazit

Bei inländischen Kapitalgesellschaften führt eine zu niedrige Verzinsung zu keinen steuerlichen Folgen bei der Kapitalgesellschaft. Nur wenn eine Verzinsung eines

[57] Vgl. Alber/Sell, 2020, S. 555.

Darlehens mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten vollständig unterbleibt, führt dies zu einer gewinnerhöhenden Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG. Beim Gesellschafter können sich lediglich steuerliche Folgen in Bezug auf die Refinanzierungskosten und eventuelle Teilwertabschreibungen auf die Darlehensforderung ergeben. Insgesamt sind die steuerlichen Risiken in diesen Konstellationen aber gering. Problematischer sind fehlende oder zu niedrige Verzinsungen bei Darlehen eines inländischen Gesellschafters an eine ausländische Kapitalgesellschaft. Hier kommt eine Berichtigung des Einkommens des Gesellschafters nach § 1 AStG in Betracht.[58]

2.2.2.2 Steuerliche Folgen einer zu hohen Verzinsung

2.2.2.2.1 Steuerliche Folgen bei der Kapitalgesellschaft

Entrichtet die Kapitalgesellschaft überhöhte Zinsentgelte an ihren Gesellschafter, liegt regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, welche das Einkommen der Gesellschaft nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG nicht mindern darf. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer würde von einem fremden Dritten kein Darlehen entgegennehmen, wenn er die Möglichkeit hätte, ein vergleichbares Darlehen zu einem günstigeren Zinssatz zu erhalten, da durch die höheren Zinsaufwendungen eine Vermögensminderung der GmbH vorliegt. Diese Vermögensminderung stellt auch einen Vermögensabfluss dar, für den eine Verwendung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG (Einlagenrückgewähr) zu prüfen ist.

Da die Gewerbesteuer nach § 7 GewStG an den nach dem KStG zu ermittelnden Gewinn anknüpft, führt die vGA bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu einem gewerbesteuerpflichtigen Ertrag. Eventuelle gewerbesteuerliche Folgewirkungen der geringeren Zinsaufwendungen könnten sich im Rahmen der Hinzurechnungsvorschrift nach § 8 Nr. 1 GewStG ergeben.

2.2.2.2.2 Steuerliche Folgen beim Gesellschafter

Beim Gesellschafter sind die zu hohen Zinsen umzuqualifizieren, da es sich insoweit nicht um Zinseinnahmen, sondern um vGA handelt. Ob sich durch diese Umqualifizierung steuerliche Folgen ergeben, hängt von der Behandlung der Zinseinkünfte und dem bisher angewandten Steuersatz ab:

Darlehensforderung im Privatvermögen, Beteiligung unter 10 %

[58] Vgl. Frotscher, 2020, S. 2.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, gilt gemäß § 32d Abs. 1 EStG grundsätzlich der Abgeltungsteuersatz i.H.v. 25 % zzgl. SolZ. Die Minderung der Zinseinnahmen durch die Umqualifizierung führt daher zunächst zu einer Minderung der Steuer um 25 % zzgl. SolZ.

Darlehensforderung im Privatvermögen, Beteiligung mindestens 10 %

Abweichend hiervon gilt gem. § 32 d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG der tarifliche Steuersatz, wenn sie von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist.

Darlehensforderung im Betriebsvermögen

Im Betriebsvermögen werden die Zinseinnahmen als Betriebseinnahmen behandelt, die dem tariflichen Steuersatz unterliegen. In diesen Fällen führt die Minderung der Zinseinnahmen durch die Umqualifizierung daher zu einer Minderung der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Die steuerlichen Folgen der vGA beim Gesellschafter richten sich danach, ob es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft oder um eine natürliche Person handelt und ob sich die Beteiligung im Privat- oder Betriebsvermögen befindet.

Gesellschafter ist eine natürliche Person mit Beteiligung im Privatvermögen

Bei Gesellschaftern, die ihre Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen halten, führt eine vGA zu Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. VGA unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % nach § 32d Abs. 1 EStG zuzüglich 5,5 % SolZ. Hat der Gesellschafter für die Beteiligung einen Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens unter den Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gestellt, unterliegt auch die vGA dem tariflichen Steuersatz und dem Teileinkünfteverfahren nach §§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d, 3c EStG, wonach 40 % der Ausschüttungen steuerfrei sind.

Gesellschafter ist eine natürliche Person mit Beteiligung im Betriebsvermögen

Hält der Gesellschafter die Beteiligung im Betriebsvermögen, führt eine vGA zu Betriebseinnahmen, welche dem Teileinkünfteverfahren nach §§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d, 3c Abs. 2 EStG unterliegen, sodass 40 % der Ausschüttungen steuerfrei

sind. Eine Anwendung der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % scheidet aus, da diese gem. § 32d Abs. 1 EStG Einkünfte nach § 20 Abs. 8 EStG ausschließt.

Gesellschafter ist eine Kapitalgesellschaft

Auch bei einer Kapitalgesellschaft führt die vGA zunächst zu Betriebseinnahmen. § 8b Abs. 1 KStG greift jedoch auch für verdeckte Gewinnausschüttungen. Die vGA ist daher komplett steuerfrei, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 % betragen hat (§ 8b Abs. 4 KStG). Von den steuerfreien Bezügen gelten gemäß § 8b Abs. 5 KStG 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Im Gegenzug dürfen die tatsächlichen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung uneingeschränkt geltend gemacht werden.

Gewerbesteuerliche Folgen

Wenn es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft oder eine natürliche Person mit Beteiligung im Betriebsvermögen handelt, sind auch die gewerbesteuerlichen Folgen der vGA zu berücksichtigen. Hierbei ist die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG zu beachten. Danach ist die vGA vollständig gewerbesteuerfrei, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Stammkapitals beträgt (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg). Bei einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter gilt diese Befreiung aber nicht für die hinzugerechneten nicht abziehbaren Betriebsausgaben i.H.v. 5 % nach § 8b Abs. 5 KStG.[59] Ist der Gesellschafter weniger als 15 % am Stammkapital beteiligt, so erfolgt nach § 8 Nr. 5 GewStG eine Hinzurechnung, die zu einer vollständigen Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung führt.

2.2.2.2.3 Zwischenfazit

Bei Darlehen des Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft ergeben sich nur geringe steuerliche Risiken, wenn es sich bei dem Gesellschafter um eine inländische Kapitalgesellschaft handelt, deren Beteiligung an der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft mindestens 15 % beträgt. In diesen Fällen beschränken sich die steuerlichen Folgen eines unangemessenen Zinssatzes auf die Besteuerung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG, weil der Erhöhung des Ein-

[59] Vgl. Grobshäuser et al., 2020, S. 571–572.

kommens der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft die Einkommensminderung der darlehensgewährenden Kapitalgesellschaft gegenübersteht, da die vGA bei dieser nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei ist und nur 5 % der vGA als nicht abziehbare Betriebsausgaben besteuert werden. In den anderen Konstellationen führt ein zu hoher Zinssatz (je nach Steuersatz des darlehensgewährenden Gesellschafters) zu größeren steuerlichen Risiken, da beim Darlehensgeber lediglich eine Umqualifizierung der Zinseinnahmen in Beteiligungserträge erfolgt, was nur eine tarifliche Änderung der Steuer mit sich bringt, während bei der Kapitalgesellschaft als Darlehensnehmerin das Einkommen um die zu hohen Zinszahlungen erhöht wird.

2.3 Konzepte zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes

Nachdem im vorigen Kapitel dargestellt wurde, welche steuerlichen Folgen die Vereinbarung eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern hat, soll im folgenden Kapitel untersucht werden, welche Konzepte zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes in der Rechtsprechung und Literatur vertreten werden und welche Parameter bei der Bestimmung des Zinssatzes zu berücksichtigen sind.

2.3.1 Gesetzliche Vorgaben zur Zinssatzermittlung

Die Zinskorrekturen für Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern werden entweder über das Rechtsinstitut der vGA gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, der verdeckten Einlage gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG oder im Falle von Nutzungseinlagen in grenzüberschreitenden Sachverhalten als Verrechnungspreiskorrektur über § 1 AStG vorgenommen. § 8 Abs. 3 KStG enthält keine gesetzliche Bestimmung über Methoden zur Ermittlung von Fremdvergleichspreisen. Auch § 1 AStG enthält seit der Änderung durch Artikel 5 des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG)[60] keine Methodenhierarchie mehr, stattdessen sieht § 1 Abs. 3 Satz 5 AStG nur noch vor, dass auf die „am besten geeignete Verrechnungspreismethode“ abgestellt werden soll.

Obwohl die Vorschriften keine Methode zur Zinssatzermittlung vorgeben und auch der Wortlaut beider Rechtsvorschriften nicht identisch ist, ist der Korrekturmaßstab

[60] Vgl. Art. 5 AbzStEntModG vom 02.06.2021, BGBl I S. 1259.

beider Normen der Fremdvergleichsgrundsatz („arm’s length principle“).[61] Während § 8 Abs. 3 KStG keine Definition dieses Grundsatzes enthält, wird das Prinzip in § 1 AStG ausdrücklich legal definiert als Bedingungen, wie „sie voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten“. Doch auch im Rahmen der Prüfung einer vGA dient der Fremdvergleich regelmäßig zur Klärung der Frage, ob eine bestimmte Handlung einer Kapitalgesellschaft durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Hierbei kann zwischen dem formellen und dem materiellen Fremdvergleich unterschieden werden. Der formelle Fremdvergleich wird an der Erfüllung formeller Hilfskriterien festgemacht (z.B. klare und im Voraus abgeschlossene Vereinbarungen bei beherrschenden Gesellschaftern) und soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Der materielle Fremdvergleich stellt auf die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ab.[62] Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis wird immer dann angenommen, wenn „die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte“.[63]

2.3.2 Vorstellung der Konzepte zur Ermittlung angemessener Zinssätze

Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben wird in der steuerlichen Praxis kontrovers darüber diskutiert, welche Methode für die Ermittlung von fremdüblichen Zinssätzen am besten geeignet ist. Im Rahmen einer Literaturanalyse wurde daher zunächst untersucht, welche Konzepte zur Ermittlung angemessener Zinssätze existieren.

2.3.2.1 Methodische Grundlagen der Literaturanalyse

Um einen Überblick über die bisherige Literatur und Rechtsprechung zu dieser Fragestellung zu bekommen, wurden im ersten Schritt der Literaturanalyse keywordbasierte Suchen in verschiedenen Datenbanken durchgeführt. Dazu wurden die Datenbanken SpringerLink, Haufe, Juris und Beck-online herangezogen. Die bei der Suche verwendeten Keywords waren „Darlehen“, „Gesellschafterdarlehen“, „Konzerndarlehen“, „Zinssätze“, „Verzinsung“, „Verrechnungspreise“, „shareholder loan“, „financial transactions“ und „interest rates“. Ausgewählte Keywords wurden

[61] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 85.
[62] Vgl. Kohlhepp, 2018, Rn. 356–366.
[63] Neumann, 2015, Rn. 228.

mit dem bool'schen Operator „UND“ verknüpft, um passendere Treffer zu erhalten. Im letzten Schritt des Suchverfahrens wurden die Literaturverzeichnisse und Fußnoten der recherchierten Literatur gesichtet und auf weitere relevante Titel hin untersucht. Die Literatur wurde anhand objektiver Kriterien wie Titel, Abstract oder Einleitung ausgewählt. Der Volltext der ausgewählten Bücher und Artikel wurde gelesen und auf seine Relevanz für die vorliegende Thematik hin überprüft. Dabei konnten diverse Beiträge ausgeschlossen werden. Der Inhalt der verbleibenden Bücher, Fachartikel und sonstigen Beiträge wurde untersucht, um dadurch den aktuellen Stand der Forschung zum Themenbereich abzuleiten, der in diesem Kapitel vorgestellt werden soll.

Die im Rahmen dieser Recherche identifizierten Methoden und Konzepte, die in der Literatur und Rechtsprechung zur Führung des materiellen Fremdvergleichs bei Darlehenszinssätzen vorgeschlagen werden, sollen im Folgenden zunächst vorgestellt und anschließend diskutiert werden. Hierbei wird insbesondere auch auf den Bericht der OECD zu Preisbestimmungsansätzen für Darlehen eingegangen, der im Jahr 2020 veröffentlicht und als neues Kapitel X in die bestehenden OECD-Verrechnungspreisleitlinien aufgenommen wurde.[64] Die OECD-Verrechnungspreisleitlinien basieren zwar weder auf nationalem noch auf zwischenstaatlichem Recht, sodass sich keine unmittelbare Rechtswirkung aus ihnen ergibt.[65] Gleichwohl spiegeln sie die internationalen Gepflogenheiten zur Bestimmung von Verrechnungspreisen wider und können daher Anhaltspunkte für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes geben. Außerdem wird im BMF-Schreiben vom 14.07.2021 für die Prüfung der internationalen Einkunftsabgrenzung nach dem Maßstab des Fremdvergleichs auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien verwiesen, um eine internationale Ausrichtung und eine Orientierung an denselben zu gewährleisten.[66]

2.3.2.2 Preisvergleichsmethode

Bei der Preisvergleichsmethode („Comparable uncontrolled price method“, CUP-Methode) wird der zwischen den Nahestehenden vereinbarte Preis mit Preisen verglichen, die bei vergleichbaren Geschäften zwischen Fremden im Markt vereinbart

[64] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.88.
[65] Vgl. Ditz/Engelen, 2017, S. 447.
[66] Vgl. BMF-Schreiben v. 14.07.2021, Tz. 2.1.

worden sind.[67] Die verglichenen Geschäfte sollen möglichst gleichartig sein (direkter Preisvergleich). Ungleichartige Geschäfte können herangezogen werden, wenn der Einfluss der abweichenden Faktoren eliminiert und der bei diesen Geschäften vereinbarte Preis auf einen Preis für das verglichene Geschäft mithilfe von Anpassungsrechnungen umgerechnet werden kann (indirekter Preisvergleich).[68] Die Preisvergleichsmethode gilt aufgrund der Homogenität des Guts Geld grundsätzlich als geeignete Methode zur Ermittlung fremdüblicher Zinsen.[69] Hierbei ist zwischen dem internen und externen Preisvergleich zu unterscheiden.

2.3.2.2.1 Interner Preisvergleich

Der interne Preisvergleich zieht Preise heran, die eine Gesellschaft mit einem Dritten für eine vergleichbare Transaktion vereinbart hat.[70] Hierbei wird also der mit dem Gesellschafter vereinbarte Zinssatz unmittelbar mit den Zinssätzen verglichen, welche zwischen der Kapitalgesellschaft und fremden Dritten vereinbart wurden.[71] Bei Darlehen kann dieser interne Preisvergleich vorgenommen werden, wenn Darlehen von Dritten aufgenommen bzw. an diese gewährt wurden, die potenziell mit den Gesellschafterdarlehen vergleichbar sind.[72] Ein Fall des internen Fremdvergleichs soll auch dann vorliegen, wenn die internen Darlehen direkt über vergleichbare Darlehen durch fremde Dritte rückfinanziert werden. Die Anwendungsvoraussetzungen hierfür sind jedoch sehr eng: Der Refinanzierungszins des Darlehensgebers kann nur dann für die Darlehensvergabe an eine nahestehende Person relevant sein, wenn der Refinanzierungszinssatz als interner Fremdvergleichspreis anzusehen ist. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die refinanzierende externe Bank das Darlehen zu denselben Konditionen auch unmittelbar an den Darlehensnehmer vergeben hätte. Jedoch können auch andere, vergleichbare Darlehen von externen Darlehensgebern Anhaltspunkte für einen fremdüblichen Zinssatz bieten.[73] In vielen Fällen ist ein solcher Vergleich mangels Fremddarlehen oder mangels Vergleichbarkeit nicht direkt möglich. In diesem Fall kann zunächst geprüft werden, ob eine Anpassungsrechnung durchgeführt werden kann, um eine Vergleichbarkeit

[67] Vgl. OECD, 2018, 2.14.
[68] Vgl. FG Münster-Urteil v. 07.12.2016, Az. 13 K 4037/13 K,F, juris.
[69] Vgl. Stein/Schwarz/Nientimp, 2017, S. 1176.
[70] Vgl. Hülshorst/Ackerman/Angerstein, 2018, S. 20–21.
[71] Vgl. Kohlhepp, 2018, Rn. 448–450.
[72] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.95.
[73] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 31–33.

herzustellen.[74] Sollte ein interner Preisvergleich zur Ermittlung des Zinssatzes auch mithilfe von Anpassungsrechnungen nicht möglich sein, ist eine Anwendung des externen Preisvergleichs zu prüfen.

2.3.2.2.2 Externer Preisvergleich

Der externe Preisvergleich bedient sich zur Überprüfung der Fremdüblichkeit der vereinbarten Zinssätze externer, zwischen fremden unabhängigen Dritten vereinbarter Preise für vergleichbare Vorgänge.[75] Um einen externen Preisvergleich durchzuführen, werden zunächst die wesentlichen Parameter der Darlehensbeziehung ermittelt, die als Vergleichsfaktoren dienen. Näheres zu den maßgeblichen Vergleichsfaktoren bei Darlehensbeziehungen wird im Kap. 2.4 ausgeführt. Mithilfe der Vergleichsfaktoren werden anschließend vergleichbare Darlehensbeziehungen zwischen fremden Dritten am Markt gesucht, aus deren Sollzinssätzen sich dann der angemessene Zinssatz für das Darlehen ergibt.[76] Auch die Anwendung des externen Preisvergleichs ist hinsichtlich der Vergleichbarkeit jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Sollten keine uneingeschränkt vergleichbaren Daten verfügbar sein, so müssen gem. § 1 Abs. 3 Satz 6 AStG Anpassungsrechnungen vorgenommen werden. Für die Suche vergleichbarer externer Darlehensbeziehungen gibt es wiederum verschiedene Ansätze, die im Folgenden vorgestellt werden.

a) Ableitung aus den Statistiken der Bundesbank

Eine Möglichkeit zur Ableitung entsprechender externer Zinssätze ergibt sich aus den zahlreichen im Internet veröffentlichten Statistiken der Bundesbank. Durch die Zinsstatistik werden monatlich die von inländischen Banken angewandten Effektivzinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften erhoben und veröffentlicht. Der Zinsstatistik können also sowohl Habenzinssätze als auch Sollzinssätze entnommen werden.

aa) Habenzinssatz

Wenn die Darlehensgewährung mit einer Festgeldanlage vergleichbar ist und es dem Darlehensgeber um die Erzielung einer marktgerechten Verzinsung geht, kann argumentiert werden, dass der übliche Zinssatz einer vergleichbaren Kapitalanlage zugrunde zu legen ist, der Zins also auf Grundlage des erzielbaren banküblichen

[74] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 722–723.
[75] Vgl. Hülshorst/Ackerman/Angerstein, 2018, S. 20–21.
[76] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.89.–10.92.

Habenzinssatzes zu ermitteln ist.[77] Die Darlehensgewährung ist mit einer Festgeldanlage bei Banken vergleichbar, wenn die Darlehensgewährung aus flüssigen Mitteln erfolgt, die im laufenden Geschäftsbetrieb zur Aufrechterhaltung ihrer eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit nicht benötigt werden, und die Rückzahlung des Darlehens vollständig abgesichert ist.[78] Um den maßgeblichen Habenzinssatz aus den Zeitreihen ermitteln zu können, sind lediglich Angaben über die Rechtsform des Darlehensgebers und die Laufzeit bzw. Kündigungsfrist des Darlehens notwendig. Als Ergebnis erhält man den volumengewichteten Durchschnittszinssatz aller im Laufe des Monats verzinsten Einlagen bei deutschen Banken.

bb) Sollzinssatz

Da die Darlehensgewährung aufgrund des höheren Risikos in der Regel nicht mit einer Festgeldanlage bei einer Bank vergleichbar ist, wird überwiegend die Verwendung der marktüblichen Sollzinssätze, zu denen Banken unter vergleichbaren Verhältnissen Fremden Kredite gewähren, befürwortet.[79] Diese Auffassung geht auf das BFH-Urteil vom 25.11.1964[80] zurück. Um den maßgeblichen Zinssatz aus den Zeitreihen der Bundesbank ermitteln zu können, sind Angaben über die Rechtsform des Darlehensnehmers, die Art und den Verwendungszweck des Darlehens, die Dauer der Zinsbindung, das Darlehensvolumen und den Zeitpunkt der Darlehensgewährung notwendig. Als Ergebnis erhält man den volumengewichteten Durchschnittszinssatz aller im Laufe des Monats abgeschlossenen Darlehensverträge der Banken in Deutschland.

b) Ableitung aus Datenbanken für Kreditverträge

Häufig erfolgt der externe Preisvergleich jedoch auch mittels eines sogenannten Loan-Benchmarkings, bei dem mittels einer Datenbankanalyse externe Vergleichstransaktionen identifiziert und deren Zinssätze als Anhaltspunkt für die Bepreisung des internen Darlehens verwendet werden.[81] Hierfür können beispielsweise Datenbanken mit am Markt geschlossenen Kreditverträgen wie Reuters/LoanConnector/DealScan oder Bloomberg verwendet werden.[82] Die dort öffentlich verfügbaren

[77] Vgl. FG Baden-Württemberg-Urteil v. 10.11.2005, Az. 3 K 353/01, juris.
[78] Vgl. FG Baden-Württemberg-Urteil v. 10.11.2005, Az. 3 K 353/01, juris.
[79] Vgl. BMF-Schreiben v. 23.02.1983, BStBl I 1983, 218, Tz. 4.2.1.
[80] Vgl. BFH-Urteil v. 25.11.1964, Az. I 116/63 U, BStBl III 1965, 176.
[81] Vgl. Hülshorst/Ackerman/Angerstein, 2018, S. 20.
[82] Vgl. Ditz, 2014, Rn. 6.442.

Informationen umfassen Einzelheiten zu den Darlehensmerkmalen und zum Rating der Darlehensnehmer zu Darlehen zwischen fremden Dritten.[83] DealScan und Bloomberg gehören zu den größten Datenbanken, die Zugang zu detaillierten Vertragskonditionen von weltweiten Darlehenstransaktionen beinhalten.[84] Diese Datenbanken sind allerdings im Gegensatz zur Zinsstatistik der Bundesbank kostenpflichtig. Aus Datenbankanalysen ergibt sich in der Praxis meist nicht nur ein einziger „Marktzins", sondern eine Bandbreite an Zinssätzen, die als fremdüblich anzuerkennen sind. Sollten die ermittelten Vergleichstransaktionen noch nicht alle Vergleichbarkeitskriterien erfüllen, sind gegebenenfalls noch Anpassungsrechnungen erforderlich.[85] Darüber hinaus wird aus den externen Zinssätzen die sogenannte Interquartilsbandbreite gebildet, um ebenfalls die Vergleichbarkeit zu erhöhen. Dabei werden zur Bestimmung des Zinssatzes nur die mittleren 50 % der selektierten Vergleichstransaktionen herangezogen.[86] Der Zinssatz für interne Darlehen sollte dann innerhalb dieser Bandbreite liegen.

c) Ableitung aus Datenbanken für Unternehmensanleihen

In der deutschen aber auch in der internationalen Verrechnungspreispraxis hat sich außerdem die externe Preisvergleichsmethode unter Nutzung vergleichbarer Unternehmensanleihen als weitere Methode zur Ermittlung fremdüblicher Zinssätze etabliert.[87] Hierbei wird ein fremdüblicher Zinssatz mithilfe der Anwendung von kostenpflichtigen Datenbanken für öffentlich gehandelte Unternehmensanleihen (z.B. Bloomberg, S&P Capital IQ, LoanConnector/DealScan oder Thomson Reuters EIKON) bestimmt.[88] Auch hier ist die Auswahl so zu treffen, dass eine möglichst hohe Übereinstimmung der Vergleichsfaktoren der Finanztransaktionen besteht und Diskrepanzen weitgehend vermieden werden.[89] Bei Datenbanken zu Anleihen ergibt sich ebenfalls nicht nur ein einziger „Marktzins", sondern eine Bandbreite an Zinssätzen, die als fremdüblich anzuerkennen sind. Sollten die ermittelten Vergleichstransaktionen noch nicht alle Vergleichbarkeitskriterien erfüllen, sind

[83] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.89.–10.92.
[84] Vgl. Hülshorst/Ackerman/Angerstein, 2018, S. 22–23.
[85] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 724–727.
[86] Vgl. Bernegger/Rosar/Stradinger, 2010, S. 1018.
[87] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 842.
[88] Vgl. Ditz, 2014, Rn. 6.442.
[89] Vgl. Eymann, 2020, S. 1634.

ebenfalls noch Anpassungsrechnungen erforderlich.[90] Darüber hinaus sollte auch aus diesen externen Zinssätzen die Interquartilsbandbreite gebildet werden.

2.3.2.3 Kostenaufschlagsmethode

Die Kostenaufschlagsmethode („Cost-plus method") ist insbesondere nach der Veröffentlichung des Urteils des FG Münster vom 7.12.2016[91] im Bereich der Finanztransaktionen in die Diskussion gekommen.[92] Die Kostenaufschlagsmethode stellt eine klassische Verrechnungspreismethode dar, welche insbesondere zur Ermittlung der Vergütung für Routinefunktionen eingesetzt wird. Sie geht von den Kosten des Leistenden aus. Diese Kosten werden nach den Kalkulationsmethoden ermittelt, die betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen. Anschließend werden die Kosten um einen angemessenen, fremdüblichen Gewinnzuschlag erhöht.[93]

In den OECD-Verrechnungspreisleitlinien ist in Bezug auf Finanztransaktionen von dem „Cost of funds"-Ansatz die Rede, nach dem Verrechnungspreise für Darlehen unter bestimmten Umständen auch auf Grundlage der Geldbeschaffungskosten bestimmt werden können. Die Geldbeschaffungskosten umfassen die Kosten, die dem Darlehensgeber bei der Beschaffung der auszureichenden Mittel entstehen. Hinzu kommen die Kosten für die Einrichtung des Darlehens sowie die bei der Bedienung des Darlehens entstehenden Kosten, eine Risikoprämie, die den verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren in Zusammenhang mit dem angebotenen Darlehen Rechnung trägt, sowie eine Gewinnmarge, die im Allgemeinen die zusätzlichen Kosten des Eigenkapitals einschließt, das der Darlehensgeber zur Absicherung des Darlehens benötigt.[94] Damit entspricht der Grundgedanke des „Cost of funds"-Ansatzes der Kostenaufschlagsmethode. Der Geldbeschaffungskostenansatz soll vor allem für Darlehen geeignet sein, bei denen Mittel von einem fremden Dritten aufgenommen und über eine oder mehrere nahestehende Personen vom ursprünglichen Darlehensnehmer an den letztendlichen Darlehensnehmer weitergereicht werden.[95]

[90] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 724–727.
[91] FG Münster-Urteil v. 07.12.2016, Az. 13 K 4037/13 K,F, juris.
[92] Vgl. Eymann, 2021, S. 158.
[93] Vgl. BMF-Schreiben v. 23.02.1983, BStBl I 1983, 218, Tz. 2.2.4.
[94] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.97.–10.100.
[95] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.97.–10.100.

2.3.2.3.1 Kostenaufschlagsmethode bei voll refinanzierten Darlehen

Bei Durchleitkrediten hat sich der Darlehensgeber zur Darlehensvergabe extern refinanziert und leitet den externen Kredit zu nahezu identischen Konditionen durch.[96] Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde in diesen Fällen nicht hinnehmen, dass der Zinssatz für das gewährte Darlehen niedriger ist als der Zinssatz des aufgenommenen Darlehens, da der Betrag ansonsten nicht zur Darlehensgewährung, sondern stattdessen zur Tilgung des aufgenommenen Darlehens eingesetzt würde.[97] Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung berechnet sich der angemessene Zinssatz nach den in Rechnung gestellten Sollzinsen für den Refinanzierungskredit, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der dem Gesellschafter zinsgünstig überlassene Darlehensbetrag andernfalls zur Kreditrückzahlung verwendet worden wäre.[98] Wenn die Bonität von Darlehensgeber und Darlehensnehmer voneinander abweichen, sind gegebenenfalls Zuschläge oder Abschläge zum Refinanzierungszins vorzunehmen.[99] Die Refinanzierungskosten des Darlehensgebers sind daher in der Regel noch um einen sogenannten „Spread“ zu erhöhen, welcher einerseits die Verwaltungskosten (wie z.B. Kosten der Verhandlung und Verwaltung der Refinanzierung) und andererseits einen Gewinnaufschlag für die Haftungsrisiken des Darlehensgebers abdeckt.[100] Dieser Spread beträgt in der Verrechnungspreispraxis häufig zwischen 0,2 und 0,5 Prozentpunkten. Bei sogenannten Durchlaufkrediten, welche „eins zu eins“ durchgereicht werden, und bei welchen dem Darlehensgeber keine Kosten und Risiken entstehen, kann auf solche Gemeinkostenzuschläge und Gewinnaufschläge verzichtet werden.[101]

2.3.2.3.2 Kostenaufschlagsmethode bei nur anteilig refinanzierten Darlehen

Bei der Zinssatzbestimmung von nicht oder nur teilweise refinanzierten Darlehen gestaltet sich die Kostenaufschlagsmethode schwieriger; hier sind einige Besonderheiten zu beachten, beispielsweise durch die (fiktive) anteilige Eigenkapitalvergütung als kalkulatorisches Kostenelement bei den Refinanzierungskosten (Eigenkapitalkosten).[102] Die durch das FG Münster angewandte Kostenaufschlagsmethode versucht, dies zu berücksichtigen. Im Urteilsfall des FG Münster vom 07.12.2016

[96] Vgl. Nolden/Ebeling, 2017, S. 80.
[97] Vgl. Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1068.
[98] Vgl. BFH-Urteil v. 28. Februar 1990, Az. I R 83/87, BStBl II 1990, 649.
[99] Vgl. Briese, 2016, S. 2817.
[100] Vgl. Steben, 2016, S. 215.
[101] Vgl. Ditz, 2014, 6.443.
[102] Vgl. Eymann, 2021, S. 166–167.

gab es konkrete Hinweise auf direkte Darlehensweitergaben, bei denen es sich nach Auffassung des Finanzgerichts um typische Refinanzierungskredite gehandelt hatte. Daher wurde die externe Preisvergleichsmethode abgelehnt und stattdessen die Kostenaufschlagsmethode angewandt.[103] Mangels konkreter Informationen zu den Refinanzierungskrediten wandte das FG eine weite Auslegung der Kostenaufschlagsmethode an.[104] Konzeptionell ähnelt die vom FG verwendete Schätzmethode dem aus der Unternehmensbewertung bekannten Ansatz der gewogenen Kapitalkosten (WACC) zuzüglich der mit einem Gewinnzuschlag versehenen Selbstkosten, weshalb in der Literatur auch die Bezeichnung „Kapitalverzinsungsmethode“ für diese Variante der Kostenaufschlagsmethode verwendet wird.[105]

Nachfolgend wird dargestellt, wie das FG Münster die Kostenaufschlagsmethode konkret umgesetzt hat: Der Senat berücksichtigte, dass die ausgereichten Darlehen sowohl durch Fremd- als auch durch Eigenkapital finanziert wurden und berechnete den Fremdvergleichspreis aus der Summe der Fremdkapitalkosten, der Eigenkapitalkosten, der Selbstkosten und eines Gewinnzuschlags. Die „Kosten“ für das Fremdkapital (FK) wurden nach dem Verhältnis der eigenen Zinsaufwendungen zu den Zinseinnahmen berechnet. Die „Kosten“ des Eigenkapitals (EK) wurden geschätzt, da sich diese nicht aus den Gewinn- und Verlustrechnungen oder den Bilanzen des Darlehensgebers ergaben. Die Gewichte für die Durchschnittsberechnung wurden im Gegensatz zur Theorie der Unternehmensbewertung aus den bilanziellen Werten des EK und FK abgeleitet. Hierfür wurde zunächst die EK-Quote anhand des Verhältnisses des EK zur Bilanzsumme ermittelt. Die FK-Quote ergab sich aus der Differenz zwischen 100 % und der EK-Quote. Von den Refinanzierungskosten für das FK wurde so im Wege des Dreisatzes auf die Eigenkapitalkosten geschlossen (FK-Kosten ÷ FK-Quote × EK-Quote). Diese wurden dann mit einem Faktor multipliziert, da eine Eigenkapitalverzinsung nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen stets höher zu bemessen ist als eine Fremdkapitalverzinsung. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass EK mit einem höheren Risiko verbunden ist als FK. Im Rahmen der Schätzung hielt der Senat einen Faktor von 150 % für angemessen.[106]

[103] Vgl. FG Münster-Urteil v. 07.12.2016, Az. 13 K 4037/13 K,F, juris.
[104] Vgl. Nolden, 2017, S. 284.
[105] Vgl. Scholz/Köhler, 2017, S. 2186–2187.
[106] Vgl. FG Münster-Urteil v. 07.12.2016, Az. 13 K 4037/13 K,F, juris.

Der BFH sah in dieser vom FG durchgeführten Schätzung nach der Kostenaufschlagsmethode im Rahmen der Revision unter dem Aktenzeichen I R 4/17 jedoch folgende inhaltliche Mängel[107]:

Zum einen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung auf eine vGA grundsätzlich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die anteiligen Eigenkapitalkosten hätten folglich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus auf die jeweilige Gesamtlaufzeit des Darlehens, prognostiziert werden müssen, anstatt die Darlehenszinssätze jährlich entsprechend den Veränderungen der Eigenkapitalquote des Darlehensgebers neu zu kalkulieren. Auch auf die Problematik, ob die sich aus den Bilanzen ergebende Eigenkapitalquote aus betriebswirtschaftlicher Sicht überhaupt eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der anteiligen Eigenkapitalkosten ist, wurde vom BFH hingewiesen.

Auf weitere von den Beteiligten des Verfahrens und vom Schrifttum geltend gemachte rechtliche und betriebswirtschaftliche Einwendungen gegen die Art und Weise der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode durch das FG ging der Senat nicht näher ein, da dies nicht entscheidungserheblich war.

2.3.2.4 Margenteilungsgrundsatz/Mittelwertmethode

Der sogenannte Margenteilungsgrundsatz geht auf die Urteile des BFH vom 28.2.1990, I R 83/87[108], vom 19.01.1994, I R 93/93[109] und vom 08.04.2003, I R 36/03[110] zurück und stellt eine vereinfachte Methode zur Zinssatzermittlung dar.

Für den Fall, dass der Darlehensgeber den Kredit nicht selbst durch Darlehen refinanziert, sind hiernach bei der Bestimmung des angemessenen Zinssatzes die banküblichen Habenzinsen als Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen als Obergrenze zu sehen. Das Konzept geht auf den Gedanken zurück, dass Darlehensgeber und Darlehensnehmer sich die ermittelte bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzins in der Regel teilen werden. Der Kreditnehmer wird versuchen, einen niedrigeren Zinssatz als bei Drittdarlehen zu erreichen, während der Kreditgeber einen höheren Zinssatz als bei Drittanlagen anstreben wird. Der im Einzelfall an-

[107] BFH-Urteil v. 18.05.2021, Az. I R 4/17, BFHE 273, 440.
[108] BFH-Urteil v. 28.02.1990, Az. I R 83/87, BStBl II 1990, 649.
[109] BFH-Urteil v. 19.01.1994, Az. I R 93/93, BStBl II 1994, 725.
[110] BFH-Urteil v. 22.10.2003, Az. I R 36/03, BStBl II 2004, 307.

gemessene Zinssatz innerhalb der genannten Marge ist durch Schätzung zu ermitteln, wobei dem Ausfallrisiko besondere Bedeutung zukommt.[111] Wenn keine Anhaltspunkte für die Aufteilung der Marge vorliegen, soll nach der Rechtsprechung eine hälftige Aufteilung nicht zu beanstanden und der Zinssatz folglich mit dem Mittelwert zwischen banküblichen Soll- und Habenzinsen anzusetzen sein.[112] Daher wird dieses Konzept auch als Mittelwertmethode bezeichnet.

Der Margenteilungsgrundsatz wird in der Literatur häufig als Präzisierung des hypothetischen Fremdvergleichs für Darlehensbeziehungen angesehen.[113] Nach § 1 Abs. 3 Satz 7 AStG ist auf den hypothetischen Fremdvergleich zurückzugreifen, wenn die Anwendung der Standardmethoden nicht zu einem hinreichend verlässlichen Ergebnis führt. Der hypothetische Fremdvergleich ist keine Verrechnungspreismethode im eigentlichen Sinne. Im Rahmen des hypothetischen Fremdvergleichs werden vielmehr die Eckwerte aus der Sicht beider am Geschäft beteiligten Vertragspartner verglichen, um dann einen hypothetischen Preisfindungsprozess durch logisches Nachdenken abbilden zu können, der zum fremdüblichen Preis führt. Dieses Verfahren basiert insbesondere auf der Figur des doppelten ordentlichen Geschäftsleiters. Der fremdübliche Zins ist somit weder der bankübliche Haben- noch der Sollzins. Der angemessene Zinssatz liegt jedoch innerhalb des Einigungsbereiches dieser beiden Eckwerte.[114]

Zu Beginn der vorzunehmenden Schätzung sind also zunächst die Margengrenzen festzulegen. Hierbei sind Daten von Kreditgeschäften zu verwenden, die zu vergleichbaren Konditionen abgeschlossen worden sind wie das untersuchte Darlehen. Sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten - soweit vorhanden - die gesetzlichen Regelungen. In Ermangelung konkreter vergleichbarer Kreditgeschäfte kann zur Ermittlung der Margengrenzen auf die statistischen Angaben der Bundesbank abgestellt werden. Dagegen bestehen nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts keine durchgreifenden Bedenken.[115] Als Untergrenze wird hierbei ein Durchschnittswert für Einlagen zugrunde gelegt. Hin-

[111] Vgl. BFH-Urteil v. 28.02.1990, Az. I R 83/87, BStBl II 1990, 649.
[112] Vgl. BFH-Urteil v. 28.02.1990, Az. I R 83/87, BStBl II 1990, 649.
[113] Vgl. Tenbusch, 2017, S. 827–828.
[114] Vgl. Tenbusch, 2017, S. 827–828.
[115] Vgl. Schleswig-Holsteinisches FG-Urteil v. 28.05.2020, Az. 1 K 67/17, juris.

sichtlich der Obergrenze wird von den statistischen Werten der Deutschen Bundesbank für Kreditzinssätze ausgegangen.[116] Solange keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, erfolgt eine hälftige Teilung der auf diese Weise ermittelten Marge. Eine besondere Bedeutung bei der schätzungsweisen Ermittlung des angemessenen Vergleichszinssatzes kommt jedoch dem Ausfallrisiko zu. Wenn das Darlehen nicht besichert ist, scheint eine Überschreitung der hälftigen Marge gerechtfertigt.[117]

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Margenteilungsgrundsatz nach Auffassung der Rechtsprechung und der Literatur nur anzuwenden ist, wenn keine Refinanzierung des Darlehens über Fremdkapital erfolgt. Erfolgt eine Finanzierung des Darlehens über Fremdkapital ist stattdessen auf den marktüblichen (Soll-)Zinssatz dieses Darlehens im Rahmen der Preisvergleichs- bzw. Kostenaufschlagsmethode abzustellen, weil davon ausgegangen werden kann, dass der überlassene Darlehensbetrag anderenfalls zur Kreditrückzahlung verwendet worden wäre.[118]

2.3.2.5 Ökonomische Modellierung

Die OECD erkennt auch die Verwendung von ökonomischen Modellen bei der Preisgestaltung für Darlehen an (z.B. verwendete Methoden zur Zinsermittlung von Kreditinstituten).[119] Die Verlässlichkeit der Resultate hängt dabei von den Parametern der jeweiligen Modelle und den zugrunde liegenden Annahmen ab. Bei der Bewertung der Zuverlässigkeit der Modelle ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Resultaten dieser Modelle nicht um tatsächliche Geschäftsvorfälle handelt. Die synthetischen Ansätze der ökonomischen Modelle können aber ein nützliches Instrument zur Bestimmung fremdüblicher Preise für Darlehensbeziehungen darstellen, wenn keine vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfälle gefunden werden können.[120] Eine Benennung konkreter ökonomischer Modelle ist in den OECD-Verrechnungspreisleitlinien nicht enthalten, wodurch in der Literatur argumentiert wird, dass hier wohl ein recht weiter Anwendungsspielraum besteht.[121] Unter die

[116] Vgl. Schleswig-Holsteinisches FG-Urteil v. 28.05.2020, Az. 1 K 67/17, juris.
[117] Vgl. Schleswig-Holsteinisches FG-Urteil v. 28.05.2020, Az. 1 K 67/17, juris.
[118] Vgl. BFH-Urteil v. 28.02.1990, Az. I R 83/87, BStBl II 1990, 649.
[119] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.104.-10.106.
[120] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.104.-10.106.
[121] Vgl. Greil, 2020, S. 129.

ökonomischen Modelle zur Zinssatzbestimmung dürften die in der Literatur vorgeschlagenen Kreditrisikomodelle, die Aufschlagsmethode und der Bankenansatz nach Schilling zu fassen sein.

2.3.2.5.1 Kreditrisikomodelle

Kreditrisikomodelle bestimmen Zinsen mithilfe eines mathematischen Modells, dessen Parameter sich aus beobachtbaren Daten anderer Darlehen ableiten lassen. Zu diesen Daten gehören beispielsweise die Bilanzdaten des kreditnehmenden Unternehmens oder die Marktwerte des Eigenkapitals.[122] Hierbei wird der Unternehmenswert in einem stochastischen Prozess modelliert und daraus die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit welcher der Unternehmenswert nach Ablauf einer bestimmten Periode unter dem vorgegebenen Wert der Verbindlichkeiten liegt, was mit einer Insolvenz gleichzusetzen wäre.[123] Neben der Ausfallwahrscheinlichkeit liefert das Modell auch Informationen über die erwartete Rückzahlungsquote des Schuldners im Insolvenzfall und gestattet es, den Marktwert der Schulden zum Vergabezeitpunkt zu bestimmen. Der Vergleich des Nominal- und des Marktwerts des Darlehens erlaubt die Bestimmung einer fremdüblichen Risikoprämie auf den risikolosen Zins. Aufgrund ihrer mathematischen Komplexität erfordern die Kreditrisikomodelle häufig den Einsatz von Spezialisten.[124]

2.3.2.5.2 Aufschlagsmethode

Viele Varianten der ökonomischen Modelle berechnen den Zinssatz, indem ein risikofreier Zinssatz mit Risikoaufschlägen kombiniert wird.[125] Dieser Ansatz wird häufig auch als Aufschlagsmethode bezeichnet.[126] Beide Elemente des Zinssatzes, die risikofreie Vergütung für den Zeitwert des Geldes und der Risikozuschlag, werden einzeln auf ihre Fremdüblichkeit hin überprüft und dann zur Ermittlung eines fremdüblichen Zinssatzes zusammengefügt.[127] Dieser Ansatz kann besonders zum Nachweis der Fremdüblichkeit variabler Verzinsungen geeignet sein.[128]

[122] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 727–728.
[123] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 174–175.
[124] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 727–728.
[125] Vgl. Greil, 2020, S. 129.
[126] Vgl. Heurung/Kollmann/Hofacker, 2017, S. 20.
[127] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 61–85.
[128] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 61–85.

Als risikofreier Zinssatz wird ein laufzeitbezogener Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR)[129] oder der Basiszins der Bundesbank oder der EZB[130] verwendet.

Zur Bestimmung des Risikoaufschlags kommt laut OECD beispielsweise der Rückgriff auf sogenannte Credit Default Swaps (CDS) in Betracht.[131] Bei CDS handelt es sich um am Markt gehandelte Finanzinstrumente, bei denen der Emittent den Ausfall von Darlehen gegen ein Unternehmen versichert. Fällt ein Darlehen aus, erstattet der Emittent dem Inhaber des CDS eine vorab vereinbarte Summe.[132] Die Preise der CDS spiegeln folglich das Kreditrisiko wider, das mit den jeweiligen Darlehen verbunden ist. In der Regel müssen jedoch noch Anpassungsrechnungen durchgeführt werden, da viele Unsicherheiten mangels Informationen bei den CDS eingepreist werden, die bei Gesellschafterdarlehen in der Regel nicht in diesem Ausmaß bestehen.[133]

Eine vereinfachte Variante der Aufschlagsmethode leitet sich aus der Beobachtung ab, dass Zinssätze in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank in der Besteuerungspraxis von den Finanzämtern in der Regel anerkannt werden.[134] Auch dieser pauschale Aufschlag von 2 % auf den Basiszinssatz wird vereinzelt in der Literatur als Möglichkeit der Zinssatzermittlung angeführt.[135]

2.3.2.5.3 Bankenansatz nach Schilling

Auch der Bankenansatz nach Schilling verwendet ein ökonomisches Modell zur Preisgestaltung von Zinssätzen und ist der Cost-Plus-Methode oder der Cost-of-Funds-Methode sehr ähnlich.[136] Der Bankenansatz versucht, Zinsen aus Bankensicht zu ermitteln. Die hierdurch ermittelten Zinssätze müssen als Obergrenze für Darlehen zwischen nahestehenden Personen gelten, da ein Darlehensnehmer kein Darlehen von einem Nicht-Kreditinstitut aufnehmen würde, wenn ein vergleichbares Darlehen eines Kreditinstituts günstiger wäre.[137] Der Bankenansatz geht bei der

[129] Vgl. Ditz, 2014, Rn. 6.442.
[130] Vgl. Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1067.
[131] Vgl. OECD, 2020, 10.101.-10.103.
[132] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 216–218.
[133] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 61–85.
[134] Vgl. Assmann, 2002, S. 244.
[135] Vgl. Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1067.
[136] Vgl. Greil/Schilling, 2020, S. 29.
[137] Vgl. Greil/Schilling, 2016b, S. 8–9.

Zinssatzermittlung davon aus, dass Kreditinstitute die in Rechnung gestellten Darlehenszinsen auf der Grundlage ihrer Kosten folgendermaßen berechnen:[138]

Abbildung 2: Ermittlung des Kreditzinses nach dem Bankenansatz (Quelle: Schilling, 2015, S. 2172)

Die Fremdkapitalkosten (FK-Kosten) und Eigenkapitalkosten (EK-Kosten) repräsentieren die Refinanzierungskosten des Darlehensgebers, wobei die Eigenkapitalkosten die unerwarteten Verluste aus dem Darlehensverhältnis abdecken. Dahingegen bilden die Ausfallkosten, auch Standardrisikokosten genannt, die von der Ausfallwahrscheinlichkeit des Darlehensnehmers abhängigen erwarteten Verluste ab. Durch die Betriebskosten werden die Kosten für die Kreditabwicklung gedeckt.[139]

Bestimmung der Fremdkapitalkosten

Bei der Bestimmung der Fremdkapitalkosten sind Stichtagszinssätze zu wählen, zu denen sich die Bank Geld leihen könnte. Die Höhe der Fremdkapitalkosten einer Bank hängt dabei insbesondere von der Kreditlaufzeit und der Zinsstruktur zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung ab. Üblicherweise wird auf Interbankenzinssätze wie den EURIBOR und LIBOR oder aber den EONIA zurückgegriffen. Bei längeren Darlehenslaufzeiten können alternativ auch die Stichtagszinsen von typisierten laufzeitkongruenten Bankanleihen in Betracht gezogen werden.[140]

Bestimmung der Eigenkapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten des mit Eigenmitteln refinanzierten Teils des Darlehensbetrages werden als kalkulatorischer Kostenparameter verwendet. In der Bankenbranche wird das zur Refinanzierung von Krediten verwendete Eigenkapital zur Absicherung gegen unerwartete Verluste der Bank aufgrund der Finanzierungsbeziehung verwendet und ist dazu vorgesehen, die Bank vor einer Insolvenz zu schützen. Für unerwartete Ausfallrisiken aus dem Kreditrisiko, dem operationellen Risiko

[138] Vgl. Schilling, 2015, S. 2172.
[139] Vgl. Schilling, 2015, S. 2173.
[140] Vgl. Schilling, 2015, S. 2172–2176.

und dem Marktpreisrisiko müssen Kredite von Kreditinstituten durch aufsichtsrechtliches Eigenkapital gedeckt werden.[141] Die Höhe des Eigenkapitals, das für Kreditrisiken unterlegt werden muss, bestimmt sich folgendermaßen:

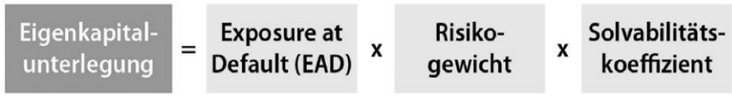

Abbildung 3: Bestimmung der Höhe des Eigenkapitals (Quelle: Schilling, 2015, S. 2173)

Bei dem EAD handelt es sich um den Betrag, der bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auszufallen droht. Das Risikogewicht drückt das Ausfallrisiko aus und hängt von der Risikoklasse und der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers ab. Der Solvabilitätskoeffizient legt die Mindesteigenmittelunterlegung für Risikoaktiva, dazu gehören auch Darlehen, fest. Im Rahmen von Basel III wurde die Höhe des Solvabilitätskoeffizienten bis zum Jahr 2019 sukzessive auf 10,5 % erhöht.[142]

Die so ermittelten Eigenmittel müssen verzinst werden. Maßstab für die Verzinsung von Eigenkapital ist die Renditeforderung der Gesellschafter, welche mithilfe des Capital Asset Pricing Model (CAPM) bestimmt werden kann. Nach dem CAPM setzen sich die Eigenkapitalkosten aus einem risikolosen Basiszinssatz (r_f) und einem Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag entspricht dem Produkt aus der Marktrisikoprämie (Differenz aus der erwarteten Rendite des Marktportfolios r_m und dem risikolosen Zinssatz r_f), und dem individuellen Betafaktor ($ß_i$).[143]

Für die Ermittlung des inländischen Basiszinssatzes stellt die Deutsche Bundesbank regelmäßig die notwendigen Parameter zur Verfügung.[144] Für die Höhe der Marktrisikoprämie veröffentlicht der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW regelmäßig Empfehlungen.[145] Besondere Aufmerksamkeit bei der Bestimmung der Eigenkapitalkosten kommt dem Betafaktor zu. Zur Bestimmung des Betafaktors der typisierten Bank rät Schilling zu folgender Vorgehensweise: In einem ersten Schritt sollte eine Peer Group börsennotierter

[141] Vgl. Greil/Schilling, 2020, S. 31.
[142] Vgl. Greil/Schilling, 2016b, S. 12–16.
[143] Vgl. Lleshaj/Nagel, 2019, S. 233.
[144] Vgl. Roeder, 39. EL 2020, Rn. 153.
[145] Vgl. Stahl/Kähler, 2019, S. 34.

Universalbanken zusammengestellt werden. Im nächsten Schritt gilt es, eine Regressionsanalyse durchzuführen, mit der Marktrendite als erklärender und der Rendite des Bankindex als abhängiger Variable. Hieraus ergibt sich der Betafaktor.[146]

Bestimmung der Ausfallkosten

Die Ausfallkosten, welche auch Standardrisikokosten genannt werden, stellen das Entgelt für vom Darlehensgeber erwartete Verluste dar, die durch die ausbleibende, verspätete oder nicht vollständige Bedienung des Kapitaldienstes durch den Darlehensnehmer entstehen können.[147] Wenn die Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit, Verlustquote bei Kreditausfall sowie das Kreditvolumen bei Ausfall bekannt sind, lassen sich die Standardrisikokosten folgendermaßen bestimmen:

Abbildung 4: Bestimmung der Ausfallkosten (Quelle: Schilling, 2015, S. 2176)

Hierbei ist zu beachten, dass sich bei Tilgungs- und Annuitätendarlehen das Kreditvolumen bei Ausfall von Jahr zu Jahr durch die Tilgungen verändert; daher ist eine Durchschnittsbildung zu Zeitwerten vorzunehmen.

Bestimmung der Betriebskosten

Schließlich müssen noch die anteiligen Betriebskosten berücksichtigt werden. Diese entstehen durch die Kreditwürdigkeitsprüfung, Kreditüberwachung sowie die Kreditabwicklung. Mit zunehmendem Kreditvolumen dürften die Betriebskosten aufgrund der Skaleneffekte jedoch vernachlässigbar sein.[148]

2.3.2.6 Angebote oder Auskünfte einer Bank

In manchen Fällen werden zum Nachweis der Fremdüblichkeit der Verzinsung eines Darlehens auch schriftliche Auskünfte einer Bank vorgelegt, in denen diese angibt, zu welchem Zinssatz sie ein vergleichbares Darlehen gewähren würde.[149]

[146] Vgl. Schilling, 2015, S. 2172–2176.
[147] Vgl. Schilling, 2015, S. 2176–2177.
[148] Vgl. Schilling, 2015, S. 2177.
[149] Vgl. OECD, 2020, 10.107.-10.108.

2.3.3 Kritik der Konzepte auf Basis der Literatur und Rechtsprechung

2.3.3.1 Preisvergleichsmethode

Grundsätzlich spielt die Preisvergleichsmethode als Verrechnungspreismethode für Darlehen eine zentrale Rolle.[150] In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Preisvergleichsmethode werden in der Literatur und Rechtsprechung jedoch verschiedene Problemfelder diskutiert, die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Kritik an der Ableitung aus den Statistiken der Bundesbank

In der Literatur wird kritisch hinterfragt, ob der Rückgriff auf die Zinsstatistiken der Bundesbank tatsächlich zu überzeugenden fremdüblichen Ergebnissen führt. Die erhobenen Daten beziehen sich auf Geschäfte zwischen Banken und Nicht-Banken. Daher gelten hier analog alle im folgenden Abschnitt zur Vergleichbarkeit von Bankzinsen vorgebrachten Argumente. Darüber hinaus erlauben die Daten der Zinsstatistik keinerlei Differenzierung hinsichtlich der Bonität des Darlehensnehmers und nur eine sehr eingeschränkte Berücksichtigung von Laufzeiten.[151]

Kritik an der Ableitung aus Datenbanken für Kreditverträge

An der Heranziehung von Bankzinsen zum Zweck eines Preisvergleichs wird generell kritisiert, dass die Geldanlage bei Banken bzw. die Kreditvergabe durch Banken wirtschaftlich nicht mit einem Darlehen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter vergleichbar ist.[152] Die Bankfinanzierung einerseits und die Konzernfinanzierung andererseits verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen.[153] Häufig wird dabei auf das regulatorische Umfeld des Bankensektors und auf weitere Besonderheiten des Bankengeschäfts verwiesen. Auch die Tatsache, dass zur Bankentätigkeit ein Kundenakquisitionsgeschäft und ein Filialnetz gehören, und zwischen Banken und ihren Kunden Informationsasymmetrien herrschen, schränkt die Vergleichbarkeit der Darlehensvergabe durch Banken ein.[154] Wenn der Darlehensgeber keine Bankgeschäfte betreibt und deshalb auch nicht den damit verbundenen Aufwand hat, soll daher in der Regel auch der Ansatz der banküblichen Sollzinsen nicht gerechtfertigt sein.[155] Diesen Argumenten wird jedoch entgegengesetzt, dass aufgrund

[150] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 133–135.
[151] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 56–60.
[152] Vgl. Schreiber/Bubeck, 2014, S. 982–983.
[153] Vgl. Ditz, 2014, Rn. 6.436.
[154] Vgl. Brüninghaus, 2015, Rn. 54–55.
[155] Vgl. BFH-Urteil v. 28.02.1990, Az. I R 83/87, BStBl II 1990, 649.

der umfangreichen Datengrundlage sehr genau auf die identifizierten Bedingungen eines einzelnen Geschäftsvorfalls eingegangen werden kann, und daher trotz aller Unterschiede in Bezug auf die Geschäftstätigkeit eine hohe Vergleichbarkeit der einzelnen Geschäftsbeziehungen vorliegt und eine fehlende Anwendungsmöglichkeit der Preisvergleichsmethode daher nicht abgeleitet werden kann.[156] Im Vergleich zum Anleihenmarkt liegen für Darlehenstransaktionen zwischen fremden Dritten jedoch weniger öffentlich zugängliche Informationen vor. Dies begründet sich damit, dass für Darlehen meist kein Sekundärmarkt besteht und die Zinsinformationen dadurch nur zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe aktuell sind. Auch sind wichtige Informationen (wie z.B. die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers) oft nicht zugänglich, sodass elementare Informationen für den Fremdvergleich fehlen. So soll beispielsweise in der Datenbank Dealscan nur für etwas mehr als ein Drittel aller Darlehen ein Rating verfügbar sein.[157] Dass die VWG 1983 die Verwendung von Bankenzinsen vorsehen, sollte nach Ansicht der Literatur vor dem Hintergrund der Größe des damaligen Anleihenmarktes zu sehen sein, da im Jahr 1983 nur wenige öffentlich zugängliche Vergleichsdaten zu Anleihen existierten. Da die Bedeutung und der Umfang des Anleihenmarkts seitdem zugenommen hat, sollten die Vergleichsdaten nicht auf Bankdarlehen beschränkt werden.[158]

Kritik an der Ableitung aus Datenbanken für Unternehmensanleihen

Doch auch bei der Fremdkapitalaufnahme über den Anleihenmarkt wird in der Literatur kritisiert, dass bei Anleihen die Vergleichbarkeit mit Darlehen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern nur bedingt gewährleistet ist. So sind mit der Kapitalmarktnotierung Kosten verbunden. Aus diesem Grund sind die Fremdkapitalzinsen für Anleihen ceteris paribus niedriger als Zinsen für Darlehen.[159] Für einen niedrigeren Anleihezins spricht außerdem die höhere Liquidität des Sekundärmarktes. Eine Anleihe kann ohne Aufwand weiterveräußert werden, während dies bei einem Darlehen schwieriger und meist vertraglich ausgeschlossen ist. Da Kapitalgeber diese Liquidität schätzen, akzeptieren sie einen niedrigeren Zinssatz. Für einen geringeren Darlehenszins sprechen hingegen das Monitoring,

[156] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 133–135.
[157] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 842–843.
[158] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 86.
[159] Vgl. Greil/Schilling, 2016c, S. 333.

strikte und komplexere Vertragsbedingungen sowie eine höhere Rückzahlungsquote bei Kreditausfall.[160] Aufgrund dieser Unterschiede soll die Anwendung der Preisvergleichsmethode mittels Anleihen ohne ökonomisch gebotene Anpassungsrechnungen abzulehnen sein.[161] Auch einige deutsche FG lehnten die Bestimmung konzerninterner Darlehenszinssätze mittels des Preisvergleichs unter Nutzung vergleichbarer Unternehmensanleihen daher ab.[162] Es gibt jedoch Forschungsansätze, die versuchen, die Unterschiede zwischen Anleihen und Darlehen durch Anpassungsrechnungen zu eliminieren. So zeigt Eymann beispielsweise auf, dass die Emissionskosten einer Unternehmensanleihe durch einen Aufschlag von 0,5 % auf den Zinssatz eliminiert werden können.[163] Was die übrigen Unterschiede zwischen Darlehen und Unternehmensanleihen anbelangt, wird jedoch weiterhin nach probaten Mitteln zur Anpassung geforscht.[164]

Unterschied im Vergleich zum Darlehen	Effektive Auswirkung im Vergleich zum Darlehen	Eliminierung pauschal möglich
Höhere Liquidität am Anleihenmarkt	Niedrigerer Anleihezins	Nein
Emissionskosten	Niedrigerer Anleihezins	Ja, 0,5% (vgl. Abschn. II.4.a))
Ineffizienteres Monitoring	Höherer Anleihezins	Nein
Weniger strikte Vertragsbedingungen	Höherer Anleihezins	Nein
Geringere Rückzahlungsquote	Höherer Anleihezins	Ja, Bepreisung über Zinssatz (Standardrisikokosten) möglich

Abbildung 5: Unterschiede zwischen Unternehmensanleihen und Darlehen (Quelle: Eymann, 2020, S. 1639)

2.3.3.2 Kostenaufschlagsmethode

Im Hinblick auf die Kostenaufschlagsmethode bei voll refinanzierten Darlehen, die lediglich an den Darlehensnehmer weitergeleitet werden, sind in der Literatur keine Einwände gegen die Kostenaufschlagsmethode ersichtlich. Unsicherheiten bestehen lediglich hinsichtlich der Frage, ob und falls ja, in welcher Höhe ein Aufschlag auf den Zinssatz gerechtfertigt ist. Hier scheint es jedoch aufgrund der geringen Auswirkungen nur selten zu Streitigkeiten zu kommen. Bei Darlehensgewährungen, die nicht nur durch Fremdkapital, sondern auch durch Eigenkapital finanziert

[160] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 844–845.
[161] Vgl. Eymann, 2020, S. 1641–1642.
[162] Vgl. FG Münster v. 07.12.2016, Az. 13 K 4037/13 K,F, juris; FG Köln v. 29.06.2017, Az. 10 K 771/16, juris.
[163] Vgl. Eymann, 2020, S. 1641–1642.
[164] Vgl. Eymann, 2020, S. 1639.

werden, bestehen hingegen deutlich größere Bedenken gegen die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode. Nach Veröffentlichung des Urteils des FG Münster vom 07.12.2016 wurde die dort angewandte Kostenaufschlagsmethode in Form der „Kapitalverzinsungsmethode“ in der Literatur eingehend beleuchtet und kritisiert. Die angeführten Kritikpunkte sollen im Folgenden vorgestellt werden. Die Kosten des Eigenkapitals wurden im Urteilsfall lediglich geschätzt. Die lückenhafte Datenbasis für die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode macht das Verwerfen der externen Preisvergleichsmethode durch das FG Münster wenig nachvollziehbar: Hier waren die Datenverfügbarkeit und -qualität an möglichen Fremdvergleichspreisen aus den einschlägigen Datenbanken wohl deutlich besser. Positiv zu bewerten ist immerhin, dass durch das FG eine Eigenkapitalverzinsung bestimmt wurde, die über der Verzinsung für das eingesetzte Fremdkapital liegt. Das FG korrigierte somit die pauschale Schätzung des Finanzamts, dass die Eigenkapitalkosten lediglich mit 70 % der Fremdkapitalkosten zugrunde zu legen seien. Auch wenn die Bestimmung der Eigenkapitalkosten wohl eher pauschal und undifferenziert erfolgte, hat sich an dieser Stelle der Erkenntnis aus der Betriebswirtschaftslehre durchgesetzt, dass aufseiten von Investoren aufgrund der im Vergleich höheren Risiken auch die langfristige Eigenkapitalverzinsung über der Fremdkapitalverzinsung liegen muss.[165] In der Literatur wird die Auffassung des FG Münster trotzdem zurückgewiesen.[166]

2.3.3.3 Margenteilungsgrundsatz/Mittelwertmethode

In der Literatur wird die Mittelwertbetrachtung des BFH überwiegend abgelehnt. Die „Mittelwertmethode“ könne sich nicht als eine der international üblichen Verrechnungspreismethoden qualifizieren. Sie komme vielmehr dem Konstrukt des hypothetischen Fremdvergleichs im deutschen AStG am nächsten. Dieser komme in der deutschen Methodenhierarchie allerdings erst dann in Betracht, sofern keine vergleichbaren Fremdvergleichswerte gefunden werden können. Angesichts der Homogenität von Finanztransaktionen und der guten Informationslage in öffentlich verfügbaren Datenbanken sei ein solcher Mangel an (eingeschränkt) vergleichbaren Drittdaten jedoch regelmäßig zu verneinen. Außerdem lasse sich der Margentei-

[165] Vgl. Nolden, 2017, S. 284.
[166] Vgl. Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1116.

lungsgrundsatz nicht damit begründen, dass auf diesem Wege lediglich der hypothetische Fremdvergleich angewendet werde, da die externen Haben- und Sollzinsen die Umstände des Einzelfalls kaum beachten.[167] Außerdem gilt es nach Ansicht des FG des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, dass es häufig nicht „die“ Fremdvergleichsvergütung gibt, sondern regelmäßig eine gewisse Bandbreite. Die Ausgestaltung des Margenteilungsgrundsatzes als Mittelwertmethode, die den exakten Mittelwert der Marge als einzigen Fremdvergleichspreis heranzieht, sei daher nicht haltbar.[168] Im Übrigen sieht auch der BFH eine „Zinsteilung“ nur „im Zweifel“ vor, wenn also keine Anhaltspunkte vorliegen, den angemessenen Zinssatz eher an der Unter- oder an der Obergrenze des Zinsbandes festzulegen.[169] Aus ökonomischer Sicht sei die Bildung einer Bandbreite zwischen Soll- und Habenzins zudem nicht plausibel, da der Habenzins nicht die Bonität des Darlehensnehmers, sondern die Bonität einer im Regelfall mit AAA gerateten Bank widerspiegelt.[170] Außerdem stellt sich die Frage, wie die geeignete Datengrundlage zur Anwendung des Margenteilungsgrundsatzes zu beschaffen ist. Hierzu wird in der Regel auf Daten der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen. Bezüglich der Bedenken gegen die Verwendung der Daten aus der Zinsstatistik wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Mittelwertmethode vom BFH nur für Zwecke des summarischen Aussetzungsverfahrens[171] verwendet wurde und daher nicht als grundsätzlich anzuwendende Methode für die Bestimmung fremdüblicher Zinssätze formuliert wurde.[172] Auch wurde sie bisher nur für Darlehensgewährungen der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter angewandt, nicht aber

[167] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 169–173.
[168] Vgl. FG des Landes Sachsen-Anhalt-Urteil v. 21.02.2008, Az. 3 K 305/01, juris.
[169] Vgl. Ditz/Tcherveniachki, 2014, S. 399.
[170] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 694–695.
[171] Nach § 69 FGO soll das Gericht die Vollziehung eines angefochtenen Bescheides auf Antrag ganz oder teilweise aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Verwaltungsakts gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zu Tage treten, die Unsicherheit oder Unentschiedenheit in der Beurteilung von Rechtsfragen oder Unklarheiten in der Beurteilung von Tatfragen bewirken.
[172] Vgl. Nolden/Bonekamp, 2016, S. 349.

im umgekehrten Fall.[173] Daher halten verschiedene Finanzgerichte[174] den Margenteilungsgrundsatz für nicht haltbar. Eher sei darauf abzustellen, zu welchen Konditionen die Kapitalgesellschaft anderweitig einen Kredit hätte erhalten können.[175]

2.3.3.4 Ökonomische Modellierung

Kritik der Kreditrisikomodelle

Wie bereits bei der Vorstellung der Kreditrisikomodelle erläutert, sind diese aufgrund ihrer mathematischen Komplexität operativ sehr aufwendig und erfordern häufig den Einsatz von Spezialisten.[176] Insbesondere für kleinere Darlehenstransaktionen und Kapitalgesellschaften dürfte dieses Konzept daher in der Praxis schwerlich anzuwenden sein. Weiterhin gibt es in der steuerlichen Literatur und Rechtsprechung kaum konkrete Hinweise zu anwendbaren Kreditrisikomodellen, sodass bei der Wahl dieses Verfahrens auch eine gewisse Rechtsunsicherheit vorliegt.

Kritik der Aufschlagsmethode mithilfe von CDS

Die OECD weist in den Verrechnungspreisleitlinien auf die Problematik hin, dass CDS als am Markt gehandelte Finanzinstrumente eine erhebliche Volatilität aufweisen können. Diese kann die Zuverlässigkeit der CDS als Indikatoren zur Bestimmung des Kreditrisikos beeinträchtigen, da in den CDS-Spreads nicht nur das Kreditausfallrisiko, sondern auch andere nicht damit zusammenhängende Faktoren zum Ausdruck kommen können. Oft werden CDS beispielsweise zum Zwecke der Spekulation erworben, weshalb sie sich gerade nicht für Vergleichbarkeitszwecke eignen. Bei Verwendung der CDS ist daher eine besonders genaue Vergleichbarkeitsanalyse erforderlich, die sicherstellt, dass in dem ausgewählten CDS keine spekulativen Aspekte den Preis beeinflusst haben.[177]

Kritik des Bankenansatzes nach Schilling

Beim Bankenansatz beruhen einige Positionen auf reinen Schätzungen und sind dadurch streitbehaftet. Während die tatsächlichen Refinanzierungskosten und die

[173] Vgl. Klingebiel/Lang, 2021, Rn. 1118.
[174] Vgl. FG des Landes Sachsen-Anhalt-Urteil v. 21.02.2008, Az. 3 K 305/01, juris; FG Berlin-Brandenburg-Urteil v. 09.03.2011, Az. 12 K 12267/07, juris.
[175] Vgl. FG Berlin-Brandenburg-Urteil v. 09.03.2011, Az. 12 K 12267/07, juris.
[176] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 727–728.
[177] Vgl. OECD, 2020, 10.101.-10.103.

Betriebskosten recht einfach und objektiv bestimmt werden können, unterliegen die Eigenkapitalkosten, die Standardrisikokosten und der finale Gewinnaufschlag subjektiven Einflüssen und Erwartungen, sodass ein hohes Risiko für Diskussionen im Rahmen von Betriebsprüfungen besteht. Die determinierenden Parameter in der Berechnung nach Schilling wurden von Eymann kritisch analysiert.[178] Insbesondere die Ermittlung der Eigenkapitalkosten sei mit erheblichen Unsicherheiten sowie mit Schätzungsannahmen verbunden. Gegen die Beachtung der Maßgaben der Basel-Regulierungen zur Eigenkapitalunterlegung führt Eymann an, dass der Darlehensgeber keine Bank ist und somit auch keine bankenspezifischen Regularien beachten muss. Andererseits könne argumentiert werden, dass ein gewissenhafter fremder Dritter bei der Darlehensausgabe, auch ohne Regularien, entsprechendes Eigenkapital vorhalten und unterlegen würde. Auch die Standardrisikokosten seien sehr streitbehaftet. Dies betreffe einerseits die Ermittlung des Ratings und andererseits die Frage, ob das Konzernrating oder ein Stand-alone-Rating zur Anwendung kommt.[179]

Ein Kritikpunkt von Scholz/Wehke an dem Modell ist, dass es keine empirischen Nachweise gibt, ob Banken den Zins tatsächlich mithilfe dieses Modells bestimmen. Außerdem spiele das von Schilling vorgeschlagene Modell international bisher eine eher untergeordnete Rolle.[180] In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine weltweit konsistente Umsetzung des Bankenansatzes schwierig ist, da die Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung in Nicht-EU-Staaten deutlich von den europäischen Vorgaben abweichen.[181] Weitere Akzeptanzschwierigkeiten entstehen dadurch, dass das Modell rein hypothetische Preise ermittelt und verfügbare Marktpreisinformationen außer Acht lässt.[182] Außerdem weisen Scholz/Wehke auf die deutlichen Unterschiede zwischen Nicht-Kreditinstituten und Banken hin, die im Rahmen des Bankenansatzes zu höheren Zinsen führen würden als traditionelle Methoden. Banken profitieren demnach von impliziten Staatsgarantien, die sich aus der "Too big to Fail"-Hypothese ableiten, nach der ein Zusammenbruch einer großen Bank nicht beherrschbare Turbulenzen an den Finanzmärkten verursachen könnte, sodass im Zweifelsfall der Staat einspringen würde. Dies hat zur Folge, dass

[178] Vgl. Eymann, 2021, S. 170.
[179] Vgl. Eymann, 2021, S. 162–166.
[180] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 176–180.
[181] Vgl. Scholz/Köhler, 2016, S. 499–500
[182] Vgl. Scholz/Köhler, 2016, S. 502–503.

Banken im Regelfall weniger für Fremdkapital zahlen müssen als andere Unternehmen.[183] Der Ansatz vernachlässigt zudem, dass der tatsächlich vereinbarte Zins nicht nur von den Kosten abhängt, sondern auch vom Wettbewerb, der Situation und der Strategie der Bank sowie von ihrer Beziehung zum individuellen Kreditnehmer. Aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfeldes ist für viele Banken das Kreditgeschäft mit kleineren Kreditnehmern oftmals verlustträchtig. Dies führt dazu, dass Banken Kreditvergaben entweder ganz ablehnen oder durch unattraktiv hohe Zinssätze vermeiden.[184]

2.3.3.5 Angebote oder Auskünfte einer Bank

In der Literatur besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Auskünfte von unabhängigen Banken in der Regel nicht für den Nachweis der Fremdüblichkeit ausreichen, weil sie nicht auf einem Vergleich tatsächlicher Geschäftsvorfälle basieren. Diese Bestätigungsschreiben stellen in der Regel keine verbindlichen Darlehensangebote dar. Banken legen bei einer Anfrage oft erst unverbindliche Angebote ohne tiefergehende Bonitätsprüfung vor. Auf den unverbindlichen Angeboten ist häufig vermerkt, dass bei Wunsch eines Vertragsabschlusses nochmals eine eingehendere Prüfung erfolgt.[185] Daneben hat die Bank bei fehlender Abschlussaussicht keinen Anreiz, die wahren Konditionen für den Darlehensnehmer zu ermitteln und könnte, beispielsweise als Werbe- oder Kundenbindungsmaßnahme, Konditionen anbieten, die dem Wunsch des Kunden entsprechen.[186] Daher sind Bankauskünfte nach Auffassung der OECD nicht als Nachweis fremdüblicher Konditionen anzusehen.[187] Auch im Rahmen von Betriebsprüfungen werden solche Schreiben von der Finanzverwaltung meist nicht akzeptiert und als „Gefälligkeitsschreiben“ abgelehnt.[188]

2.3.4 Stand der Forschung

Obwohl die Ermittlung angemessener Zinssätze für Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern in der steuerlichen Literatur kontrovers diskutiert wird und eine Vielzahl von Meinungen zur Eignung der verschiedenen Kon-

[183] Vgl. Scholz/Köhler, 2016, S. 499.
[184] Vgl. Scholz/Köhler, 2016, S. 499–500.
[185] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 114.
[186] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 723–724.
[187] Vgl. OECD, 2020, 10.107.-10.108.
[188] Vgl. Greinert/Karnath, 2020, S. 1872–1874.

zepte zur Zinssatzermittlung vorliegen, gibt es nur wenige empirische Untersuchungen zur Preisgestaltung und zur Nutzung der vorgestellten Methoden. Vereinzelt wurden Untersuchungen durchgeführt, die grenzüberschreitende konzerninterne Finanztransaktionen analysierten. Detaillierte Informationen zu den Zinssätzen sind hier aber in der Regel ebenfalls nicht verfügbar.[189] Zu inländischen Darlehensbeziehungen sind bisher noch keine empirischen Untersuchungen bekannt.

Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchungen zu grenzüberschreitenden Darlehensbeziehungen sollen in diesem Kapitel kurz vorgestellt werden:

In der Studie von Greil/Schilling aus dem Jahr 2016 gaben über die Hälfte der Befragten an, dass sie bei Finanzierungen für mehr als ein Jahr Zinssätze vergleichbarer Banken (55,6%) und Zinssätze vergleichbarer börsennotierter Anleihen (52,2%) für die Bepreisung der Darlehen verwenden.[190] Auch eine Untersuchung der Europäischen Kommission fand heraus, dass sich in der europäischen Verrechnungspreispraxis die externe Preisvergleichsmethode unter Nutzung von Datenbanken wie Bloomberg DealScan, LoanConnector oder S&P Capital IQ als gängige Methode zur Ermittlung fremdüblicher Zinssätze etabliert hat.[191]

Heurung/Kollmann/Hofacker haben im Rahmen einer Studie im Jahr 2017 mithilfe von leitfadengestützten Experteninterviews ebenfalls festgestellt, dass sich in der deutschen Verrechnungspreispraxis vorrangig die Preisvergleichsmethode als Bankenansatz, Marktansatz und Aufschlagsmethode durchgesetzt hat.[192] Die Zinsen werden also hauptsächlich durch einen Preisvergleich mit Bankenzinssätzen, Zinsen am Anleihenmarkt oder auf Grundlage eines Referenzzinssatzes zzgl. eines angemessenen Risikoaufschlags ermittelt. Die von den Autoren als „Bankenansatz“ bezeichnete Variante des Preisvergleichs ist allerdings nicht zu verwechseln mit dem Bankenansatz nach Schilling. Die Autoren Heurung/Kollmann/Hofacker verwenden den Begriff stattdessen zur Umschreibung der externen Preisvergleichsmethode mithilfe von Datenbanken zu Kreditverträgen.

Diese Erhebungen bestätigen also die in der Literatur überwiegend vertretene Meinung, dass sich in der Praxis im Wesentlichen die externe Preisvergleichsmethode

[189] Vgl. Greil/Schilling, 2016a, S. 2.
[190] Vgl. Greil/Schilling, 2016a, S. 31–32.
[191] Vgl. Europäische Kommission, 2016, S. 71.
[192] Vgl. Heurung/Kollmann/Hofacker, 2017, S. 20.

bewährt hat,[193] die mithilfe von Datenbanken durchgeführt wird, die ihre Datenbasis entweder aus der Kreditvergabe von Banken oder aus dem Anleihenmarkt gewinnen.[194]

Ob Unternehmensanleihen tatsächlich als Vergleichstransaktionen zur Bestimmung fremdüblicher Zinssätze von Darlehen genutzt werden können, ist ebenfalls Gegenstand einiger Untersuchungen. So analysierten beispielsweise Ebeling et al. anhand einer Stichprobe von ca. 5.000 Anleihen und Darlehen, inwieweit sich Zinssätze von Anleihen für die Ermittlung fremdüblicher Zinssätze von Darlehen eignen, indem statistisch überprüft wurde, inwieweit Anleihen und Darlehen ceteris paribus unterschiedliche Zinssätze aufweisen. Die Analyse kam zum Ergebnis, dass Anleihen und Darlehen zumindest eingeschränkt vergleichbar sind und damit ein Fremdvergleich mittels Anleihen zulässig sein sollte.[195] Bei gegebener Vergleichbarkeit der Finanzinstrumente hinsichtlich ihrer Währung, des Emissionsjahres, der Bonität sowie der Restlaufzeit war die Abweichung der Zinssätze von Darlehen und Anleihen in der Untersuchung relativ stabil.[196] Im Investment-Grade-Bereich wiesen die Darlehen eine geringfügig höhere Verzinsung als Unternehmensanleihen auf (ca. 0,3 Prozentpunkte höher). Dies kann damit begründet werden, dass Anleihen grundsätzlich wegen der besseren Liquidität einen leichten Zinsvorteil genießen, also tendenziell niedriger verzinst sind. Eine alternative Erklärung könnten die Emissionskosten bei Ausgabe von Anleihen sein, die durch einen niedrigeren Zins kompensiert werden müssen.[197] Im Speculative-Grade-Bereich fiel die Verzinsung von Darlehen hingegen niedriger aus als bei Anleihen (ca. 0,5 Prozentpunkte niedriger).[198] Grund hierfür könnte der bedeutendere Monitoring-Effekt sein, der im Speculative-Grade-Bereich die oben beschriebenen Effekte überlagert. Je schlechter das Rating, desto umfangreicher bzw. strikter sind in der Regel die Covenants in Darlehensverträgen, welche das Risiko für den Darlehensgeber mindern sollen. Da bei Anleihen keine Covenants vereinbart werden, ist das höhere Risiko daher

[193] Vgl. Nolden, 2017, S. 278–279.
[194] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 133–135.
[195] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 841.
[196] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 845.
[197] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 845–846.
[198] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 845.

durch einen entsprechenden Zuschlag auf den Zinssatz zu kompensieren.[199] Die jeweiligen Zinsdifferenziale sind jedoch im Vergleich mit der durchschnittlichen Zinsbandbreite niedrig. Dies legt nahe, dass ein starkes Auseinanderfallen der Zinsbandbreiten von Anleihen und Darlehen der jeweiligen Vergleichsgruppe unwahrscheinlich ist. Vor allem bei der in der Praxis häufig angewandten Einengung der Vergleichswerte durch Verwendung der Interquartilsbandbreite stellten Ebeling et al. fest, dass die Übereinstimmung der Zinsbandbreite von Darlehen und der Zinsbandbreite von Anleihen nahezu 99 % beträgt. Daraus lässt sich folgern, dass sich bei Verwendung von Anleihezinssätzen fast identische Zinsbandbreiten ergeben wie bei Verwendung von Darlehenszinssätzen.[200]

2.4 Einflussfaktoren auf die Zinshöhe

Unabhängig von der gewählten Methode zur Ermittlung des Zinssatzes ist es in der Regel notwendig, die wesentlichen Eigenschaften und Merkmale der Darlehensbeziehung zu bestimmen und zu dokumentieren. Hierbei handelt es sich um jene Faktoren, die auch zwischen fremden Dritten die Höhe von Zinssätzen beeinflussen.[201]

2.4.1 Literaturanalyse zur Identifikation der Vergleichsfaktoren

Im Rahmen der Recherche wurde analysiert, welche Faktoren hierbei nach Ansicht der Fachliteratur zu berücksichtigen sind. Hierzu wurden die im Rahmen der Literaturanalyse systematisch recherchierten Quellen, die Ausführungen zu den preisrelevanten Vergleichsfaktoren von Darlehensbeziehungen enthielten, synthetisiert. Nicht einbezogen wurden Artikel, die lediglich eine Auflistung der maßgeblichen Parameter aus anderen Quellen wiedergaben, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Vergleichsfaktoren stattfand. Folgende Einflussfaktoren konnten dabei identifiziert werden:

F1 = Verwendungszweck des Darlehens

F2 = Vertragliche Abreden/Covenants

F3 = Laufzeit

F4 = Währung

F5 = Darlehensvolumen

F6 = Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers

[199] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 845–846.
[200] Vgl. Ebeling et al., 2018, S. 846–847.
[201] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 87.

F7 = Kreditart

F8 = Rang

F9 = Sicherheiten

F10 = Refinanzierungskosten

F11 = Verhältnisse auf den Kapitalmärkten

F12 = Vergabezeitpunkt

F13 = Standort des Darlehensnehmers

F14 = Tilgungsform/Tilgungsplan

F15 = Art der Verzinsung (fest oder variabel)

F16 = Branche des Darlehensnehmers

Als besonders relevante Vergleichsfaktoren (Nennung in über 50 % der untersuchten Quellen) werden in der Literatur die Laufzeit des Darlehens, die Währung, das Darlehensvolumen, die Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers, Sicherheiten und die Art der Tilgung angesehen. In über 25 % der Fundstellen wurden zusätzlich noch der Zweck des Darlehens, vertragliche Rahmenbedingungen und Abreden, die Art des Darlehens, die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten, der Zeitpunkt der Darlehensgewährung und die Art der Verzinsung als preisrelevante Parameter genannt. Der Rang des Darlehens, die Refinanzierungskosten, der Standort und die Branche des Darlehensnehmers wurden nur vereinzelt (in weniger als 25 % der Fundstellen) als maßgebliche Vergleichsfaktoren angeführt.

Diskrepanzen zwischen den preisrelevanten Faktoren der vorliegenden Darlehenstransaktion und der Vergleichstransaktionen sollten im Wesentlichen vermieden werden. Gegebenenfalls müssen entsprechende Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der jeweiligen Transaktion vorgenommen werden.

Tabelle 1: Literaturanalyse zur Identifikation der wesentlichen Vergleichsfaktoren

	F 1	F 2	F 3	F 4	F 5	F 6	F 7	F 8	F 9	F 10	F 11	F 12	F 13	F 14	F 15	F 16
ATAD-UmsG-E, 2020[202]	x	x	x	x	x	x										
Braun/Burger, 2020[203]	x		x		x	x	x									
Nolden/Ebeling, 2021[204]		x				x		x	x							
VWG 1983[205]	x		x	x	x	x	x									
Busch, 2020[206]			x	x												
Eymann, 2020[207]			x	x	x	x										
Greil, 2020[208]	x	x	x	x	x	x										
Greil/Schilling, 2020[209]			x		x											
OECD, 2020[210]	x		x	x	x		x									
Scholz/Wehke, 2020[211]		x	x	x	x	x										
Bernegger/Rosar/Stradinger, 2010[212]	x	x	x	x	x	x	x									
Scholz/Köhler, 2016[213]	x	x	x													
Lang/Künze, 2016[214]	x		x		x											
Greil/Schilling, 2016c[215]			x	x												
Chand, 2016[216]			x	x	x	x										
Bärsch/Engelen, 2016[217]		x	x	x	x	x										
Kraft/Hohage, 2019[218]		x	x		x	x	x									
Anzahl der Nennungen	**8**	**8**	**16**	**11**	**13**	**11**	**6**	**3**	**11**	**2**	**5**	**5**	**4**	**9**	**6**	**3**

[202] Bundesministerium der Finanzen, 2020b, S. 77.
[203] Braun/Burger, 2020, S. 460.
[204] Nolden/Ebeling, 2021, S. 10.
[205] BMF-Schreiben v. 23.02.1983, BStBl I 1983, 218, Tz. 4.2.2.
[206] Busch, 2020, S. 194.
[207] Eymann, 2020, S. 1634.
[208] Greil, 2020, S. 128.
[209] Greil/Schilling, 2020, S. 28.
[210] OECD, 2020, 10.28.-10.29. sowie 10.30-10.33.
[211] Scholz/Wehke, 2020, Rn. 88–90 sowie Rn. 91-156.
[212] Bernegger/Rosar/Stradinger, 2010, S. 1013; S. 1015-1016.
[213] Scholz/Köhler, 2016, S. 502.
[214] Lang/Künze, 2016, S. 306–307.
[215] Greil/Schilling, 2016c, S. 329–330.
[216] Chand, 2016, S. 891.
[217] Bärsch/Engelen, 2016, S. 193.
[218] Kraft/Hohage, 2019, S. 1119–1120.

2.4.2 Einfluss der einzelnen Vergleichsfaktoren auf die Zinshöhe

Um den angemessenen Zinssatz für ein Darlehen ermitteln zu können und dabei eine zutreffende Berücksichtigung der relevanten Vergleichsfaktoren vorzunehmen, muss geklärt werden, welchen Einfluss die jeweiligen Parameter auf den Zinssatz haben und wie gegebenenfalls Anpassungsrechnungen vorgenommen werden können, um eine ausreichende Vergleichbarkeit zwischen den untersuchten Darlehensbeziehungen und Darlehen zwischen fremden Dritten herzustellen.

2.4.2.1 Verwendungszweck des Darlehens

Die Verwendung des Darlehens für ein riskantes Vorhaben erhöht im Allgemeinen den Zinssatz. So sind Konsumentenkredite, Blankodarlehen zur freien Verwendung oder Darlehen für riskante Geschäftsmodelle in der Regel mit höheren Zinsen verbunden als zweckgebundene Darlehen zur Finanzierung risikoarmer Vorhaben.[219]

2.4.2.2 Vertragliche Abreden/Covenants

Der Begriff „Covenants“ beschreibt zusätzliche vertragliche Abreden oder Rahmenbedingungen in Kredit- und Anleiheverträgen. Mit Vereinbarungen über Covenants werden den Kreditnehmern bzw. Schuldnern bestimmte Verpflichtungen auferlegt. So kann die Darlehensgewährung oder der vereinbarte Zinssatz beispielsweise an die Einhaltung verschiedener Finanzkennzahlen (Eigenkapitalquote, Verschuldungsgrad etc.) geknüpft werden oder der Darlehensnehmer kann verpflichtet werden, dem Darlehensgeber zu bestimmten Terminen genau festgelegte Informationen (z. B. Quartalsberichte) zur Verfügung zu stellen. Solche Vorgaben für das zukünftige Verhalten des Darlehensnehmers drücken in der Regel den Zinssatz.[220] Empirische Studien belegen, dass die Anzahl der vereinbarten Covenants einen signifikanten Einfluss auf die Zinshöhe hat; diese sinkt mit zunehmender Anzahl der Covenants.[221]

2.4.2.3 Laufzeit

Der Zeitraum, für den ein Darlehen gewährt wird, ist eine weitere Einflussgröße auf fremdübliche Zinssätze. Generell sind langfristige Kredite mit höheren Zinssätzen

[219] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.89.–10.92.
[220] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.89.–10.92.
[221] Vgl. Bradley/Roberts, 2015, 1.

verbunden, während kurzfristige Kredite niedrigere Zinssätze aufweisen.[222] Typischerweise lässt sich also eine „normale“ Zinsstruktur beobachten.[223] Dies reflektiert die mit längerer Laufzeit zunehmende Bedeutung des Ausfallrisikos und der zunehmenden Unsicherheit bzgl. der Entwicklung der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers. Allerdings reflektieren Zinssätze auch immer die Erwartung der zukünftigen Zinsentwicklung, was je nach Erwartung zu gegenteiligen Effekten führen kann.[224] Bei Datenbanksuchen sollte zunächst versucht werden, Finanztransaktionen mit gleichen Laufzeiten am Markt zu finden, welche dann eine Anpassung abdingbar werden lassen.[225] In der Praxis wird bei der Laufzeit jedoch im Regelfall ein Korridor von einem Jahr um die relevante Laufzeit zugelassen.[226] Anpassungsrechnungen für Unterschiede in der Laufzeit von Darlehen lassen sich nachvollziehbar durch Anwendung einer Zinsstrukturkurve vornehmen.[227]

Eine besondere Problematik, die die Vergleichbarkeit regelmäßig erschwert, stellen vorzeitig kündbare Darlehen oder die Möglichkeit zu vorzeitigen Rückzahlungen dar. Die frühzeitige Kündbarkeit von Darlehen erschwert es, die Laufzeit festzulegen, da diese nicht exakt vorhersehbar ist. Anpassungsrechnungen sind hierbei möglich, indem die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit als Option betrachtet wird, die sich mit mathematischen Modellen bewerten und als Aufschlag oder Abschlag ausdrücken lässt. Die Anwendung dieser Modelle erschwert jedoch die Zinsermittlung, weil mathematisches Spezialwissen und Programmierkenntnisse erforderlich sind.[228] Hat der Darlehensnehmer ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehens, wird dies am Markt im Wege eines höheren Zinssatzes an den Darlehensgeber vergütet. Im umgekehrten Fall einer Kündigungsoption auf Seiten des Darlehensgebers besteht der Wert für den Darlehensgeber darin, dass bei steigendem Zinsniveau deutlich günstigere Anschlussverzinsungen möglich sind und der Darlehensnehmer einem Risiko der teureren Refinanzierung ausgesetzt ist. Eine solche Konstellation wird am Markt folglich mit einem geringeren Zinssatz kompensiert.[229]

[222] Vgl. Chand, 2016, S. 891.
[223] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 152.
[224] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 92.
[225] Vgl. Eymann, 2020, S. 1635.
[226] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 152.
[227] Vgl. Ebeling/Grundmann/Nolden, 2018, S. 584.
[228] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 724–727.
[229] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 158–159.

2.4.2.4 Währung

Die Zinssätze variieren je nach Währung des Darlehens, daher ist auch die Währung ein wichtiger Vergleichsfaktor.[230] Währungsdiskrepanzen bei der Auswahl von Vergleichstransaktionen sind grundsätzlich zu vermeiden, sodass Anpassungsrechnungen in der Folge obsolet sind.[231] Sollte dies jedoch nicht möglich sein, können Unterschiede in der zugrundeliegenden Währung mit Hilfe von Anpassungsrechnungen eliminiert werden, die auf einfachen Marktbeobachtungen fußen. Eine mögliche Anpassungsrechnung besteht darin, Zinsstrukturkurven zu identifizieren, die sich zwar in der Währung unterscheiden, in allen anderen Kriterien allerdings möglichst identisch sind. In vielen Fällen kommen dafür die Zinssätze von Staatsanleihen infrage, soweit die Staaten über vergleichbare Bonitäten verfügen.[232]

2.4.2.5 Darlehensvolumen

Inwiefern das Darlehensvolumen den Zinssatz beeinflusst, ist aus ökonomischer Sicht nicht eindeutig zu beantworten. Allerdings hat die individuelle Darlehenshöhe einen Zusammenhang mit der Bonität, da ein Darlehensgeber nur bis zu einem bestimmten Betrag zur Finanzierung bereit sein wird und fremde Dritte für die Bereitstellung höherer Darlehenssummen höhere Zinsen verlangen, wenn mit der Erhöhung der Darlehenssumme auch ein erhöhtes Ausfallrisiko einhergeht.[233] Entscheidend ist also besonders die Beurteilung des Ausfallrisikos. In der Praxis dürfte daher häufig keine Anpassungsnotwendigkeit für abweichende Darlehensvolumina bestehen, wenn der Zins für die Darlehensvergabe herangezogen wird, welcher die Bonität des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung des Darlehens selbst reflektiert. Die für diese Vergleichstransaktionen festgestellten Zinssätze können dann als vergleichbar erachtet werden, selbst wenn die Darlehensbeträge signifikant abweichen.[234] Fließt das zu vergebende Darlehen jedoch nicht in die Beurteilung der Bonität ein, sollten die Darlehensvolumen bei Anwendung der Preisvergleichsmethode vergleichbar sein.[235]

[230] Vgl. Chand, 2016, S. 891.
[231] Vgl. Eymann, 2020, S. 1635.
[232] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 155–156.
[233] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 154.
[234] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 88–90.
[235] Vgl. Eymann, 2020, S. 1635.

2.4.2.6 Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers

Das Risiko, dass ein Darlehen ganz oder teilweise nicht zurückgezahlt wird, ist zwischen fremden Dritten eine der wichtigsten Einflussgrößen auf die Zinshöhe. Zinssätze enthalten daher zusätzlich zur risikofreien Komponente immer einen Risikoaufschlag, durch den der Darlehensgeber für das mit der Darlehensvergabe eingegangene Risiko vergütet wird. Je höher das eingegangene Risiko, umso höher muss der im Zins enthaltene Risikozuschlag sein. Daher steigt der Zins mit sinkender Bonität des Darlehensnehmers, aufgrund des damit steigenden Ausfallrisikos.[236]

2.4.2.7 Kreditart

Zum Einfluss der „Kreditart" auf den Zinssatz konnten keine empirischen Belege gefunden werden. Dies liegt jedoch vor allem daran, dass es sich bei dem Terminus „Kreditart", der in den o.a. Quellen verwendet wurde, um einen recht unbestimmten Begriff handelt. So kann es sich bei der „Kreditart" um eine Unterscheidung anhand der Geldgeber (Bankkredite/Privatkredit/Arbeitgeberkredit), des Verwendungszwecks, der Laufzeit, der Art der Tilgung oder der Verzinsung handeln. Der Einfluss dieser Merkmale wird jeweils unter den Ausführungen zu diesen konkreten Vergleichsfaktoren dargestellt. Vorstellbar wären auch besondere Ausstattungsmerkmale wie Wandlungsmöglichkeiten, Gewinnpartizipation o.ä., welche jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.

2.4.2.8 Rang

Kapitalmarktdaten zeigen, dass mit sinkendem Rang höhere Risikoprämien für Darlehen zu entrichten sind.[237] Die Nachrangigkeit eines Darlehens erhöht also im Allgemeinen den Zinssatz.[238] Wenn Darlehen jedoch gegenüber anderen Krediten vorrangig sind, sind das Kreditrisiko und damit auch die Zinssätze niedriger.[239] Bei Darlehen eines Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft ist dabei zu beachten, dass diese in der Insolvenz nach der Vorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nachrangig gegenüber Forderungen Dritter sind. Gem. § 39 Abs. 5 InsO gilt dies jedoch nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft, der mit 10 % oder weniger am Haftkapital beteiligt ist.

[236] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 93.
[237] Vgl. Ebeling/Grundmann/Nolden, 2018, S. 584–585.
[238] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.89.–10.92.
[239] Vgl. Chand, 2016, S. 891.

Ob ein vertraglich vereinbarter oder gesetzlich normierter Nachrang der Darlehensforderung eines Gesellschafters gegenüber seiner Kapitalgesellschaft einen Risikozuschlag bei der Ermittlung des Zinssatzes rechtfertigt, ist umstritten. Das FG Köln stellt in seinem Urteil vom 29.06.2017 dar, dass der Nachrang von Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich gleichwertigen Rechtshandlungen gesetzlich normiert wurde und daher „weder die Nichtgewährung von Sicherheiten noch die Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen einen Risikozuschlag bei der Zinsfestlegung rechtfertigen".[240]

In der Literatur wird diese Auffassung massiv kritisiert. Eine gesetzliche Normierung des Nachrangs von Forderungen aus Gesellschafterdarlehen könne nicht grundsätzlich das Ausscheiden einer Risikoprämie nach sich ziehen, da dies erwiesenermaßen nicht dem Verhalten zwischen fremden Dritten entspräche. Ratingagenturen würden davon ausgehen, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit von nachrangigen Darlehen/Anleihen ein bis zwei sog. „Notches", d.h. Ratingkategorien, schlechter bewertet werden müssen als die von nicht nachrangigen Darlehen. Dabei gelte, dass ein „Notch" eher für Darlehen/Anleihen im „Investment Grade"-Ratingbereich und zwei „Notches" eher für Darlehen/Anleihen im „Non-Investment Grade"-Ratingbereich anzuwenden seien. Obwohl diese Herabstufung des Ratings einen starken Einfluss auf den Zinssatz habe, sei die Herangehensweise in der Praxis weit verbreitet und müsse daher folglich auch für steuerliche Zwecke als fremdüblich bewertet werden.[241]

Der BFH kam in der Revision gegen das Urteil des FG Köln zum Ergebnis, dass die gesetzlich angeordnete Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO einem Risikozuschlag bei der Festlegung der Zinshöhe zum Ausgleich der fehlenden Darlehensbesicherung nicht entgegensteht.[242] Er führt in der Urteilsbegründung aus, dass es den allgemeinen Erfahrungssätzen widerspricht, dass ein fremder Dritter ein nachrangiges und unbesichertes Darlehen zum gleichen Zinssatz gewähren würde wie bei einem vorrangigen und besicherten Darlehen. Da beim Fremdvergleich das "Nahestehen" hinwegzudenken ist, wäre ein Darlehensgeber gerade kein Gesellschafter, sondern ein fremder Dritter und seine Forderung

[240] FG Köln-Urteil v. 29.06.2017, Az. 10 K 771/16, juris.
[241] Vgl. Ebeling/Grundmann/Nolden, 2018, S. 584–585.
[242] BFH-Urteil v. 18.05.2021 Az. I R 62/17, BFHE 273, 457.

würde nicht der gesetzlichen Rangminderung nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO unterliegen. Bei der freiwillig in Kauf genommenen Nachrangigkeit einer Forderung hingegen würde ein fremder Dritter vom Darlehensnehmer einen höheren Zinssatz für die Hinnahme dieses Nachteils verlangen.

2.4.2.9 Sicherheiten

Das Ausfallrisiko eines Kredits sinkt erheblich, wenn ein Kreditnehmer Sicherheiten für einen Kredit stellt. Angemessene Sicherheiten reduzieren daher in der Regel die Zinsen.[243] Auch hochwertige Garantien, bei denen ein Garantiegeber beispielsweise für die Rückzahlung eines Kredits eintritt, senken in der Regel den Zinssatz.[244] Das Vorliegen von Sicherheiten sollte daher bei der Zinsermittlung auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Durch die bereits angesprochene Vorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, können nachrangige Forderungen des Gesellschafters gegenüber seiner Kapitalgesellschaft zwar grundsätzlich auch besichert sein, jedoch ist die Bestellung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen anfechtbar, wenn sie innerhalb von zehn Jahren vor Insolvenzantragstellung erfolgt ist. Auch hier ist deshalb umstritten, ob die Nichtgewährung von Sicherheiten einen Risikozuschlag bei der Zinsfestlegung rechtfertigt.

Zu dieser Frage wird ebenfalls auf das BFH-Urteil vom 18.05.2021[245] verwiesen.

2.4.2.10 Refinanzierungskosten

Für einen signifikanten Einfluss der Refinanzierungskosten des Darlehensgebers liegen keine empirischen Belege vor. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Refinanzierungskosten im Markt nur darüber entscheiden, ob die jeweilige Darlehensbeziehung eingegangen wird, diese ansonsten aber keinen Einfluss auf den Zinssatz haben. Ein fremder Darlehensgeber würde ein Darlehen nicht gewähren, wenn seine Refinanzierungskosten von vornherein höher sind als der vereinbarte Zinssatz. Sofern ein solcher Darlehensvertrag zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter vereinbart wird, ist dies also meist auf eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung zurückzuführen.

[243] Vgl. Chand, 2016, S. 891.
[244] Vgl. OECD, 2020, Rn. 10.89.–10.92.
[245] BFH-Urteil v. 18.05.2021 Az. I R 62/17, BFHE 273, 457.

2.4.2.11 Verhältnisse auf den Kapitalmärkten

Im Rahmen der Fremdvergleichsanalyse sind auch sonstige Umstände der Kreditgewährung zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten. Die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten können der Grund dafür sein, dass bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen signifikant andere Zinssätze als fremdvergleichskonform zu erachten sind. Dies hat im Wesentlichen zwei Ursachen. Zum einen beeinflussen Krisenzeiten die Risikowahrnehmung und deren Bepreisung. Dies lässt sich an Zinsaufschlägen messen, welche zur Zeit der Finanzkrise 2008/2009 deutlich höher ausfielen als in den Zeiten davor und danach. Zum anderen spielt der Einfluss von Politik und Zentralbanken eine große Rolle. Expansive Fiskalpolitiken lassen tendenziell die Basiszinsen sinken und verringern somit das Niveau fremdüblicher Zinssätze.[246] Der Zeitpunkt der Transaktion und die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen spielen also eine wesentliche Rolle für die Höhe des Zinses.[247] Der Vergleichsfaktor „Verhältnisse auf den Kapitalmärkten“ ist also eng verknüpft mit dem nächsten Parameter „Vergabezeitpunkt“.

2.4.2.12 Vergabezeitpunkt

Die Zinsniveaus schwanken aufgrund einer Vielzahl globaler und lokaler wirtschaftlicher Entwicklungen im Zeitverlauf und durchlaufen regelmäßig Hoch- und Niedrigzinsphasen. Daher kann der Zeitpunkt der Kreditgewährung den Zinssatz beeinflussen.[248] Darlehen zwischen unverbundenen Unternehmen eignen sich nur dann als Vergleichstransaktion, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen wurden wie das untersuchte Darlehen. Dies schränkt die Menge der Vergleichskredite sehr stark ein. In Datenbankrecherchen wird diesem Umstand durch die Lockerung des Stichtagskriteriums Rechnung getragen. Anstelle einer taggenauen Betrachtung werden in der Regel auch Darlehen als vergleichbar angesehen, wenn sie bei ansonsten gleichen Bedingungen 6 Monate vor oder nach dem untersuchten Darlehen vergeben wurden. [249]

[246] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 147–161.
[247] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 157.
[248] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 91.
[249] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 724–727.

2.4.2.13 Standort des Darlehensnehmers

Für einen signifikanten Einfluss des Standorts des Darlehensgebers oder des Darlehensnehmers liegen keine empirischen Belege vor. Eventuelle Einflüsse des Standorts können jedoch vermutlich schon durch die Berücksichtigung der Darlehenswährung und der Umstände des jeweiligen Kapitalmarkts angemessen eingepreist werden. Aufgrund der Mobilität und Homogenität von Finanzmitteln sind darüber hinaus keine Effekte des Standorts der Akteure zu erwarten. In Anbetracht der häufigen Nennung des Standorts des Darlehensnehmers als Einflussfaktor auf den Zinssatz wäre eine empirische Untersuchung des Einflusses wünschenswert.

2.4.2.14 Tilgungsform/Tilgungsplan

Für Darlehen sind verschiedene Tilgungsformen möglich: Entweder es werden regelmäßige Tilgungen auf Grundlage eines Tilgungsplans geleistet. Zu diesen Darlehen gehören Raten-/Tilgungsdarlehen, das Annuitätendarlehen oder das Endfälligkeitsdarlehen. Durch zeitnahe Tilgungen sinkt für den bereits getilgten Teil des Darlehens die Darlehenslaufzeit und damit auch das Ausfallrisiko, sodass die Zinssätze bei Tilgungs- und Annuitätendarlehen etwas niedriger sein können als bei Endfälligkeitsdarlehen. Der Einfluss dieser Tilgungsformen auf den Zinssatz ist jedoch eher gering. Einen signifikanten Einfluss haben jedoch unregelmäßige Tilgungen (z.B. Kontokorrent-/Dispositionskredite) oder Optionen des Darlehensnehmers auf Sondertilgungen und vorzeitige Rückzahlungen des Darlehens. Diesen Optionen ist dann ein Wert zuzuordnen, wenn während der Laufzeit der Transaktion das Zinsniveau deutlich sinkt und somit der Darlehensnehmer die Möglichkeit auf günstigere vorzeitige Refinanzierung hat.[250] Der Wert dieser Optionen hängt von der Marktwahrnehmung ab.[251]

2.4.2.15 Art der Verzinsung (fest oder variabel)

Darlehen unterscheiden sich häufig in der Art der Verzinsung. Bei einer fixen Verzinsung wird für die gesamte Laufzeit ein Zinssatz festgelegt. Diese Art von Vereinbarung birgt das Risiko, dass sich während der Laufzeit das Zinsniveau am Markt verändert und das Darlehen sich somit aus der Sicht des Darlehensnehmers verteuert oder aus der Sicht des Darlehensgebers eine zu niedrige Rendite erzielt.

[250] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 157.
[251] Vgl. Chand, 2016, S. 891.

Variable Zinsvereinbarungen legen normalerweise eine Formel zur Zinsberechnung fest, welche sich regelmäßig auf einen leicht zu ermittelnden Leitzinssatz stützt.[252] Auf variabler Basis gewährte Darlehen sind im Vergleich zu festverzinslichen Krediten geringeren Zinsrisiken ausgesetzt.[253] Um ein Äquivalent zwischen variablem und fixem Zinssatz zu ermitteln, können sog. „Zinsswaps“ verwendet werden. Ein Zinsswap ist ein Zinsderivat, bei dem zwei Vertragspartner vereinbaren, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge über einen bestimmten Zeitraum auszutauschen. Marktdaten zu den Preisen solcher Zinsswaps sind öffentlich verfügbar. Diese spiegeln die Markteinschätzung zur Austauschbarkeit von variablen und fixen Zinsen wider. Um einen variablen Zinssatz des Vergleichsdarlehens in einen fixen Zinssatz umzurechnen, können Zinsswap-Marktdaten zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe genutzt werden.[254]

2.4.2.16 Branche des Darlehensnehmers

Die relevanten branchenspezifischen Faktoren fließen bereits weitgehend in die Ermittlung der Kreditwürdigkeit ein und müssen somit bei der Ermittlung von Vergleichstransaktionen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ein fremder unabhängiger Darlehensgeber berücksichtigt mithilfe des Zinssatzes jedoch auch das Risiko, dass sich die Ratingeinschätzung beispielsweise auf Basis von branchenspezifischen Faktoren über die Laufzeit der Transaktion ändern kann. Es ist folglich zu prüfen, inwiefern bei gleicher aktueller Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit die Wahrscheinlichkeit für eine Änderung des Risikos zwischen den Branchen unterschiedlich sein kann. Ein Vergleich von branchenspezifischen Zinsstrukturkurven ergibt typischerweise, dass bei gleicher Ratingeinschätzung die Zinssätze in denjenigen Branchen höher sind, die von Rohstoffpreisentwicklungen in besonderem Maße betroffen sind und bei denen das Risiko einer Ratingabstufung während der Darlehenslaufzeit größer ist.[255]

[252] Vgl. Köhler/Goebel/Körner, 2017, S. 724–727.
[253] Vgl. Chand, 2016, S. 891.
[254] Vgl. Ebeling/Grundmann/Nolden, 2018, S. 583–584.
[255] Vgl. Scholz/Wehke, 2020, Rn. 147–161.

3 Empirische Analyse der Zinssatzermittlung für Gesellschafterdarlehen in der Praxis

Im folgenden Kapitel werden Erfahrungen der Betriebsprüfer in Baden-Württemberg in Bezug auf die Zinssatzermittlung für Gesellschafterdarlehen vorgestellt, die im Rahmen einer empirischen Untersuchung (Fragebogenstudie) gewonnen worden sind und hierauf aufbauend wird eine empirische Analyse durchgeführt.

3.1 Datenerhebung

3.1.1 Forschungsdesign

Die empirische Analyse basiert auf Primärdaten, welche zum Zweck der vorliegenden Arbeit erhoben wurden. Für die empirische Untersuchung wurde die Befragung als Erhebungsinstrument gewählt. Durchgeführt wurde dabei eine standardisierte schriftliche Befragung in Form eines Fragebogens, der den befragten Personen sowohl auf einer Webseite als auch in Papierform zur Verfügung gestellt wurde. Die Durchführung der Befragung erfolgte im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juni 2021 und richtete sich an Betriebsprüfer der Finanzverwaltung Baden-Württemberg, die bei der Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Reutlingen tätig sind. Die Teilnahme war freiwillig und anonym. Die endgültige Fassung des Fragebogens wurde im Mai 2021 fertiggestellt und am 19. Mai 2021 wurden die Einladungen per E-Mail an die Betriebsprüfer des Finanzamts Reutlingen verschickt, sodass die Teilnehmer bis Mitte Juni 2021 einen Monat lang Zeit für die Beantwortung hatten.

Die strukturierte Befragung wurde aus wirtschaftlichen Gründen gewählt, da eine mündliche Befragung sämtlicher Teilnehmer deutlich kosten- und zeitintensiver wäre. Außerdem haben die Teilnehmer bei (webbasierten) Umfragen eine höhere zeitliche Flexibilität, wodurch die Antworten ausführlicher und fundierter erfolgen können. Nachteile von webbasierten Umfragen sind die begrenzte Informationsbeschaffung und die verringerte Rücklaufquote. So haben bei der vorliegenden Umfrage von 69 angeschriebenen Betriebsprüfern nur 27 einen Fragebogen ausgefüllt und eingereicht, dies entspricht einer Rücklaufquote von 39,13 %.

3.1.2 Aufbau des Fragebogens

Aus struktureller Sicht wurde der Fragebogen in zwei große Themenbereiche gegliedert, mit Fragen zu (I) der Häufigkeit des Auftretens von Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern sowie der Anzahl der

Beanstandungen in diesen Fällen und (II) der Methodenwahl für die Ermittlung von Zinssätzen für einzelne geprüfte Darlehen sowie den preisbestimmenden Faktoren der Darlehensbeziehung. Jeder Themenbereich enthielt mehrere Fragen, wobei der erste Themenbereich nur einmal pro Betriebsprüfer beantwortet wurde, der zweite Themenbereich hingegen für beliebig viele der geprüften Darlehensbeziehungen ausgefüllt werden konnte. Während der Entwicklungsphase wurde der Fragebogen mehrfach von Einzelpersonen der deutschen Finanzverwaltung getestet. Eine vollständige Darstellung des Fragebogens kann dem Anhang entnommen werden.

3.1.2.1 Vorstellung der Fragen des ersten Teils des Fragebogens

Im ersten Teil des Fragebogens wurden die Betriebsprüfer um die Angabe gebeten, wie viele Kapitalgesellschaften sie im vergangenen Jahr geprüft haben (V1), wie häufig in diesen Fällen Darlehensbeziehungen zwischen den Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern vorlagen (V2 und V4) und bei wie vielen dieser Darlehensbeziehungen die Zinssätze im Rahmen der Betriebsprüfung beanstandet wurden (V3 und V5).

3.1.2.2 Vorstellung der Fragen des zweiten Teils des Fragebogens

Der zweite Teil des Fragebogens untersucht, welche Verfahren genutzt werden, um den Zinssatz für die Darlehen zu ermitteln und welche Faktoren einen besonderen Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes haben. Hierfür wurden detaillierte Angaben zu einzelnen Darlehensbeziehungen abgefragt und Informationen zur Funktion der geprüften Kapitalgesellschaft, zur Rechtsform des Gesellschafters, zu Beteiligungshöhe, Zinssatz, zusätzlichen Gebühren, Methode der Zinssatzermittlung, Beanstandung des Zinssatzes im Rahmen der Prüfung, Finanzierungszweck, Darlehensvolumen, Kreditwährung, Tag der Darlehensaufnahme, Laufzeit, Sicherheiten, Tilgungsform, Zinsart, Refinanzierungskosten und Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers eingeholt.

3.2 Datenauswertung

3.2.1 Deskriptive Statistik

Insgesamt wurden 27 Fragebögen zum ersten Teil der Umfrage zur Häufigkeit des Auftretens von Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern sowie zur Beanstandungsquote in diesen Fällen und 42 Fragebögen zum zweiten Teil der Umfrage bezüglich der Methodenwahl für die Ermittlung von

Zinssätzen für einzelne geprüfte Darlehen sowie den preisbestimmenden Faktoren der Finanzierung ausgefüllt. Der Datensatz reduzierte sich auf 24 auswertbare Fragebögen für Teil 1 und 37 auswertbare Fragebögen für Teil 2, da nicht vollständig ausgefüllte Fragebögen (Antwortquote < 10 %) ausgeschlossen werden mussten.

Die nachfolgende deskriptive Darstellung der Antworten des ersten Teils des Fragebogens gibt einen Überblick über die Informationen zur Anzahl der geprüften Kapitalgesellschaften, Darlehensverhältnisse und deren Beanstandungen. Ausgegangen wird dabei immer vom Datensatz der auswertbaren Fragebögen (N=24).

Tabelle 2: Deskriptive Statistiken zum ersten Teil der Erhebung

Statistik	V1	V2	V3	V4	V5
Anz. der Beobachtungen	24	24	24	24	24
Minimum	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Maximum	25,000	12,000	2,000	11,000	3,000
1. Quartil	3,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Median	5,500	2,000	0,000	1,000	0,000
3. Quartil	8,250	4,000	0,000	3,000	0,000
Mittelwert	6,667	2,542	0,292	2,125	0,417
Varianz (n-1)	28,145	9,042	0,389	8,114	0,862
Standardabweichung (n-1)	5,305	3,007	0,624	2,849	0,929

Aus dem ersten Teil des Fragebogens ergab sich, dass die befragten Prüfer im vergangenen Jahr 160 Kapitalgesellschaften geprüft hatten. In 61 dieser Fälle wurde der Kapitalgesellschaft ein Darlehen durch den Gesellschafter gewährt, in 51 Fällen lag eine Darlehensgewährung der Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter vor.

Tabelle 3: Anzahl der geprüften Kapitalgesellschaften und der Darlehensgewährungen

Anzahl der geprüften KapG im letzten Jahr		**Davon Fälle mit Darlehen Gesellschafter → KapG**		**Davon Fälle mit Darlehen KapG → Gesellschafter**	
160	100%	61	38%	51	32%

Der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass es im Rahmen von Betriebsprüfungen zumindest in 11-20 % der Fälle zu Beanstandungen der Zinssätze gekommen ist und dadurch steuerliche Risiken durch nachträgliche Korrekturen der Zinssätze im Rahmen von Betriebsprüfungen bestanden:

Tabelle 4: Beanstandungen von Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern

Darlehen Gesellschafter → KapG	**Beanstandungen des Zinssatzes**		**Darlehen KapG → Gesellschafter**	**Beanstandungen des Zinssatzes**	
61	7	11%	51	10	20%

In den 37 auswertbaren Fragebögen zum zweiten Teil der Umfrage wurden Angaben zu 17 Darlehensbeziehungen gemacht, bei denen die geprüfte Kapitalgesellschaft Darlehensgeberin war, sowie zu 20 Darlehensbeziehungen, bei denen die Kapitalgesellschaft als Darlehensnehmerin auftrat.

Tabelle 5: Zinssätze der Darlehen

Zinssatz des Darlehens/ Funktion der Kapitalgesellschaft	Beobachtungen	B. mit fehlenden Daten	B. ohne fehlende Daten	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabw.
Darlehensgeber	17	0	17	0,000	5,000	1,385	1,602
Darlehensnehmer	20	2	18	0,500	10,000	3,250	2,669

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Bandbreite der Zinssätze mithilfe sogenannter „Box plots“. Die Box zieht sich vom ersten bis zum dritten Quartil, während die Linien die volle Bandbreite vom Minimum bis zum Maximum umfassen. Der Median wird als Strich in der Box und der Mittelwert als Kreuz dargestellt.

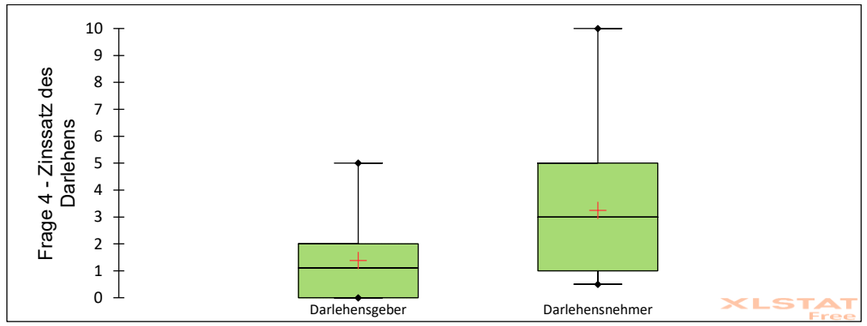

Abbildung 6: Zinssätze der Darlehen (Quelle: Eigene Darstellung)

Die Frage nach der angewandten Methode zur Ermittlung des Zinssatzes wurde im Rahmen der Erhebung folgendermaßen beantwortet:

Tabelle 6: Angewandte Konzepte zur Ermittlung des Zinssatzes

Kategorien	Häufigkeit pro Kategorie	Rel. Häufigkeit pro Kategorie (%)
Preisvergleich durch Bankenzinssätze für vergleichbare Darlehen (z.B. Zinsstatistik der Bundesbank)	10,000	27,027
Interner Preisvergleich durch vergleichbare Darlehen der Kapitalgesellschaft mit fremden Dritten	8,000	21,622
Keine Angaben	8,000	21,622
Sonstige: Kein Darlehensvertrag	3,000	8,108
Sonstige: Preisvergleich: Basiszins + Risikozuschlag laut Datenbankstudie	2,000	5,405
Sonstige: Ansatz in Abstimmung mit dem Steuerberater	2,000	5,405
Sonstige:	2,000	5,405
Sonstige: Zinslose Gewährung	1,000	2,703
Unverbindliches Bankangebot	1,000	2,703

In 27,0 % der Fälle wurde der Preisvergleich mithilfe von Bankenzinssätzen für vergleichbare Darlehen vorgenommen, die beispielsweise der Zinsstatistik der Bundesbank entnommen wurden. Eine weitere in der Literatur wohl bisher unterschätzte Methode war der interne Preisvergleich, der in 21,6 % der Fälle zur Anwendung kam. Auch wenn in der Literatur meist angenommen wird, dass ein interner Preisvergleich mangels Vergleichbarkeit der Darlehensbeziehungen nur selten in Betracht kommt, scheinen in der Stichprobe doch häufig vergleichbare Transaktionen vorzuliegen oder die Methode wird in der Praxis auch ohne hinreichende Vergleichbarkeit aus Vereinfachungsgründen gewählt. Nur in 5,4 % der Fälle wurden Datenbankstudien durchgeführt, um einen Preisvergleich zu ermöglichen.

Auffällig war außerdem, dass in 10,8 % der geprüften Darlehensbeziehungen keine Zinsen für das Darlehen entrichtet wurden, weil entweder kein Darlehensvertrag abgeschlossen wurde oder eine zinslose Gewährung vereinbart wurde.

Die vollständigen deskriptiven Statistiken der Antworten des zweiten Teils des Fragebogens sind aufgrund der Vielzahl an Fragen und Antwortmöglichkeiten in Anhang 7 dargestellt.

3.2.2 Empirische Analyse

In den folgenden Abschnitten der Arbeit werden die Ergebnisse der empirischen Analyse der Antworten zu Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern vorgestellt. Die Datenanalyse erfolgte mithilfe unterschiedlicher statistischer Methoden im Statistikprogramm XLSTAT 2020.3.1.

Die Analyse der Antworten in Bezug auf das Auftreten solcher Darlehensbeziehungen und deren Aufgriff in Betriebsprüfungen sowie der angewandten Methode zur Bestimmung des Zinssatzes erfolgt unter Anwendung von Kreuztabellen und der Kontingenzanalyse. Es wird getestet, ob die Beanstandungen durch die Betriebsprüfung von der Funktion der Kapitalgesellschaft (Darlehensgeber oder Darlehensnehmer) oder von der Methode zur Zinssatzermittlung abhängig sind.

Die Analyse der determinierenden Faktoren des Zinssatzes erfolgt mithilfe einer Regressionsanalyse. Diese ist eines der flexibelsten und am häufigsten eingesetzten

statistischen Analyseverfahren und dient der Analyse von Beziehungen zwischen einer abhängigen Variablen und einer oder mehreren unabhängigen Variablen.[256]

3.2.2.1 Aufgriffe von Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern im Rahmen von Betriebsprüfungen

Die Analyse der Antworten in Bezug auf das Auftreten solcher Darlehensbeziehungen und deren Aufgriff in Betriebsprüfungen erfolgt unter Anwendung einer Kontingenzanalyse. Hierbei wird untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen den beiden nominal skalierten Variablen „Art der Darlehensbeziehung“ und „Beanstandung“ erkennbar ist. Es wird getestet, ob die Beanstandung des Darlehenszinssatzes von der Funktion der Kapitalgesellschaft (Darlehensgeber oder Darlehensnehmer) abhängig ist. Die nachfolgende Kreuztabelle zeigt, wie häufig in der Stichprobe der Befragung Beanstandungen des Zinssatzes des Darlehens beobachtet wurden.

Tabelle 7: Kontingenztabelle – Beobachtete Häufigkeiten der Beanstandungen

	Beanstandung des Zinssatzes	Ohne Beanstandung	Gesamtwert
Darlehen Gesellschafter → KapG	7	54	61
Darlehen KapG → Gesellschafter	10	41	51
Gesamtwert	17	95	112

Betrachtet man die beobachteten Beanstandungen in Prozent, fällt zunächst auf, dass die Beanstandungsquote bei der Gewährung von Darlehen der Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter mit 19,61 % höher ist als die Beanstandungsquote bei Darlehen des Gesellschafters an die Kapitalgesellschaft (11,48 %).

Tabelle 8: Beanstandungsquote in Prozent

	Beanstandung des Zinssatzes	Ohne Beanstandung	Gesamtwert
Darlehen Gesellschafter → KapG	11,48%	88,52%	100,00%
Darlehen KapG → Gesellschafter	19,61%	80,39%	100,00%
Gesamtwert	15,18%	84,82%	100,00%

Hieraus könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass bei Darlehen von Kapitalgesellschaften häufiger Beanstandungen erfolgen als bei Darlehensbeziehungen, bei denen die Kapitalgesellschaft die Rolle des Darlehensnehmers einnimmt. Dies würde auch mit den Erkenntnissen aus dem vorherigen Kapitel zu den theore-

[256] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 58.

tischen Grundlagen zu den Folgen eines unangemessenen Zinssatzes übereinstimmen, da dieser insbesondere bei Darlehen an den Gesellschafter für private Zwecke die größten steuerlichen Folgen nach sich zieht. Mit Hilfe der Kontingenzanalyse ist jedoch zu prüfen, ob die Assoziation nur zufällig in der Stichprobe aufgetreten sein könnte oder ob ein systematischer Zusammenhang zugrunde liegt, der Zusammenhang also auch signifikant ist. Im Rahmen der Kontingenzanalyse werden folgende Hypothesen getestet:

H0: Die Beanstandungen hängen nicht von der Funktion der KapG ab.
H1: Die Beanstandungen hängen von der Funktion der KapG ab.

Es wird ein Signifikanzniveau von $\alpha = 5\ \%$ verwendet.

Die Methode, die dazu herangezogen wird, ist der Chi-Quadrat-Test ($\chi 2$-Test). Überschreitet die Teststatistik einen dem Signifikanzniveau entsprechenden Wert der $\chi 2$-Tabelle, so ist die Nullhypothese, die Annahme der Unabhängigkeit der Merkmale, mit der vorher festgelegten Irrtumswahrscheinlichkeit zu verwerfen. Anhand der $\chi 2$-Tabelle bestimmt sich bei einem vorgegebenen Signifikanzniveau von 5 % der Vergleichswert als 3,84.[257] Die durchgeführte Kontingenzanalyse ergab für die vorliegende Stichprobe jedoch nur ein $\chi 2$ von 1,43. Die Nullhypothese kann daher nicht abgelehnt werden. Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass in der vorliegenden Stichprobe zwar ein Zusammenhang zwischen der Funktion der Kapitalgesellschaft als Darlehensgeberin und zunehmenden Beanstandungen zu beobachten war, mangels statistischer Signifikanz kann dieser Zusammenhang jedoch nicht auf andere Stichproben übertragen werden.

3.2.2.2 Angewandte Konzepte zur Ermittlung des Zinssatzes

Auch die Analyse der Antworten in Bezug auf die angewandten Methoden zur Bestimmung des Zinssatzes und den Beanstandungen des Zinssatzes in Betriebsprüfungen erfolgt unter Anwendung der Kontingenzanalyse. Zunächst ist wieder mithilfe einer Kreuztabelle zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen den nominal skalierten Variablen erkennbar ist. Wird ein Zusammenhang aufgedeckt, kann mithilfe der Kontingenzanalyse geprüft werden, ob die Assoziation zufällig in der Stichprobe aufgetreten ist oder ob der Zusammenhang auch signifikant ist.[258]

[257] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 349–350.
[258] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 338–339.

Da die Teilstichproben recht klein sind, wurden die Methoden zur Zinssatzermittlung in folgende Kategorien zusammengefasst:

Tabelle 9: Kategorisierung für Kontingenzanalyse „Methode der Zinssatzermittlung / Beanstandung“

Oberkategorie	Darin zusammengefasste Unterkategorien	Anzahl
Externer Preisvergleich	Preisvergleich durch Bankenzinssätze Sonstige: Preisvergleich durch Datenbankstudien	12
Interner Preisvergleich	Interner Preisvergleich	8
Sonstige	Keine Angaben (bei Zinssatz ≠ 0 %) Sonstige: Ansatz in Abstimmung mit dem StB Sonstige: - / keine Angaben Unverbindliches Bankangebot	12
Zinslose Gewährung	Sonstige: Kein Darlehensvertrag Sonstige: Zinslose Gewährung Keine Angaben (bei Zinssatz = 0 %)	5

Die nachfolgende Kreuztabelle zeigt, wie häufig Beanstandungen des Zinssatzes des Darlehens in Abhängigkeit von der Methode zur Zinssatzermittlung beobachtet wurden.

Tabelle 10: Kontingenztabelle – Beobachtete Häufigkeiten der Beanstandungen

Methode \ Beanstandung Zinssatz	Ja	Nein	Gesamtwert
Externer Preisvergleich	4	8	12
Interner Preisvergleich	0	8	8
Sonstige	3	9	12
Zinslose Gewährung	4	1	5
Gesamtwert	11	26	37

Zur besseren Übersichtlichkeit des obigen Sachverhaltes werden die absoluten Werte in Prozentzahlen transformiert.

Tabelle 11: Beanstandungsquote in Prozent

Methode \ Beanstandung Zinssatz	Ja	Nein	Gesamtwert
Externer Preisvergleich	33,33%	66,67%	100,00%
Interner Preisvergleich	0,00%	100,00%	100,00%
Sonstige	25,00%	75,00%	100,00%
Zinslose Gewährung	80,00%	20,00%	100,00%
Gesamtwert	29,73%	70,27%	100,00%

Wären die Variablen unabhängig, würde man eine ungefähr gleiche Verteilung der Merkmalsausprägungen in allen Spalten und Zeilen erwarten.[259] Da dies in der Stichprobe nicht der Fall ist, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass vor allem bei der Zinsermittlung durch den internen Preisvergleich keine Beanstandungen zu erwarten sind, die zinslose Darlehensgewährung jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit beanstandet wird. Bei der Zinsermittlung durch einen externen Preisvergleich kam es in der Stichprobe bei einem Drittel der Fälle zu Beanstandungen, bei sonstigen angewandten Methoden wurde der Zinssatz in einem Viertel der Prüfungen beanstandet. Mithilfe der Kontingenzanalyse ist zu prüfen, ob die Assoziation nur zufällig in der Stichprobe aufgetreten sein könnte oder ob ein systematischer Zusammenhang zugrunde liegt, der Zusammenhang also auch signifikant ist. Im Rahmen der Kontingenzanalyse werden folgende Hypothesen getestet:

[259] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 344.

H0: Die Beanstandungen hängen nicht von der Methode zur Zinssatzermittlung ab.
H1: Die Beanstandungen hängen von der Methode zur Zinssatzermittlung ab.

Es wird ein Signifikanzniveau von α = 5 % verwendet.

Im Gegensatz zur vorigen Kontingenzanalyse sollte bei dieser Untersuchung jedoch nicht der einfache $\chi 2$-Test angewandt werden, da dieser für Stichproben mit einem Umfang von weniger als 60 Einheiten nicht geeignet ist. Bei Stichprobenumfängen zwischen 20 und 60 bietet sich stattdessen der $\chi 2$-Test mit Yates-Korrektur an.[260] Da jedoch trotz Bildung der Oberkategorien noch theoretische Häufigkeiten von weniger als 5 gefunden wurden, kann auch dieser nicht verwendet werden, sodass auf den exakten Fisher-Test zurückzugreifen ist.[261] Der mithilfe des Fisher-Tests berechnete p-Wert beträgt 0,025 und ist damit kleiner als das Signifikanzniveau α = 0,05, daher muss die Null-Hypothese H0 zurückgewiesen werden und die alternative Hypothese H1 akzeptiert werden. Die Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen hängen also mit der Methode zur Zinssatzermittlung zusammen.

Die Erhebung zeigt, dass die interne Preisvergleichsmethode eine große Rechtssicherheit bietet. Wenn also zumindest eingeschränkt vergleichbare interne Vergleichstransaktionen vorliegen, sollte zunächst versucht werden, den Zinssatz für das Darlehen zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Gesellschafter auf Grundlage der vorhandenen Vergleichszinssätze und eventuell vorzunehmenden Anpassungsrechnungen zu bestimmen. Weiterhin zeigt die Analyse, dass die größten steuerlichen Risiken zu erwarten sind, wenn die Verzinsung des Darlehens vollständig unterbleibt. Dies sollte in der steuerlichen Praxis daher vermieden werden.

Bei der externen Preisvergleichsmethode sind weitere Forschungen notwendig, um herauszufinden, worin die Gründe für die dort stattgefundenen Beanstandungen lagen. Insbesondere wäre hierbei zu untersuchen, ob die Beanstandungen auf die Hinterfragung der Anwendbarkeit der externen Preisvergleichsmethode oder auf Fehler

[260] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 361–362.
[261] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 361–362.

in der Operationalisierung der Methode (Berücksichtigung aller notwendigen Vergleichsfaktoren, zutreffende Bandbreiteneinengung etc.) zurückzuführen waren.

Hierüber kann auf Grundlage der vorliegenden Daten keine Aussage getroffen werden. Auch bei der Kategorie der sonstigen Methoden zur Zinssatzermittlung ist keine weitergehende Untersuchung möglich. Hier könnte die geringe Beanstandungsquote beispielsweise auch darauf zurückzuführen sein, dass die Darlehensverhältnisse im Rahmen der Betriebsprüfung nicht eingehend geprüft wurden und daher auch die angewandte Methode zur Zinssatzermittlung nicht bekannt war.

3.2.2.3 Regressions- und Varianzanalysen zur Ermittlung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze

Abschließend soll analysiert werden, welche der abgefragten Parameter des Darlehensverhältnisses einen signifikanten Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes haben. Hierfür wurden die im Rahmen der Literaturanalyse identifizierten preisrelevanten Einflussfaktoren, die in mehr als 25 % der Fundstellen genannt wurden, soweit dies anhand der Daten der Fragebogenstudie möglich war, mithilfe von Regressions- und Varianzanalysen untersucht. Diese können die Beziehungen zwischen einer abhängigen Variable (in diesem Fall dem Zinssatz) und einer unabhängigen Variable (den jeweiligen Einflussfaktoren) analysieren.[262]

Im Rahmen der Analysen wurden folgende Hypothesen getestet:

H0: Die unabhängige Variable hat keinen signifikanten Einfluss auf den Zinssatz.

H1: Die unabhängige Variable hat einen signifikanten Einfluss auf den Zinssatz.

Tabelle 12: Durchgeführte Analysen zur Ermittlung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze

Einflussfaktor	Item	Messniveau	Anmerkungen zur Analyse
Laufzeit des Darlehens	V13	Metrisch	Regressionsanalyse
Währung	V11	Nominal	Keine Analyse möglich, da Stichprobe nur Darlehen in Euro enthielt
Darlehensvolumen	V9	Metrisch	Regressionsanalyse
Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers	V20	Ordinal	Regressionsanalyse
Sicherheiten	V14	Nominal	Keine Analyse möglich, da Stichprobe fast nur unbesicherte Darlehen enthielt
Art der Tilgung	V15	Nominal	Varianzanalyse
Zweck des Darlehens	V8	Nominal	Varianzanalyse
Vertragliche Abreden / Covenants	-	-	Keine Analyse möglich, da keine Daten erhoben wurden
Art des Darlehens	-	-	Keine Analyse möglich, da keine Daten erhoben wurden
Verhältnisse auf den Kapitalmärkten	-	-	Keine Analyse möglich, da keine Daten erhoben wurden

[262] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 62–63.

Zeitpunkt der Darlehensgewährung	V12	Metrisch	Regressionsanalyse mit risikolosem Zins zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung
Art der Verzinsung	V16	Nominal	Varianzanalyse

3.2.2.3.1 Varianzanalysen

Bei den durchgeführten Varianzanalysen ist die Modellgüte mithilfe des Bestimmtheitsmaßes R^2 zu überprüfen, welches den Anteil der durch die unabhängigen Variablen erklärten Streuung der abhängigen Variablen angibt. Der Wertebereich von R^2 liegt zwischen 0 und 1. Wenn die gesamte Streuung erklärt wird, ist $R^2 = 1$.[263] Außerdem stellt sich die Frage, ob das geschätzte Modell auch über die Stichprobe hinaus für die Grundgesamtheit Gültigkeit besitzt. Zur Signifikanzprüfung wird der p-Wert der F-Statistik verwendet werden. Es wird ein Signifikanzniveau $\alpha = 5\ \%$ vorgegeben, welches mit dem p-Wert der F-Statistik zu vergleichen ist.[264]

Tabelle 13: Ergebnisse der Varianzanalysen zur Prüfung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze

Einflussfaktor	R^2	p-Wert der F-Statistik
Art der Tilgung	0,057	0,456
Zweck des Darlehens	0,406	0,033
Art der Verzinsung	0,198	0,029

Die erhobenen Daten der Stichprobe konnten keine Abhängigkeit der Höhe des Zinssatzes von der Art der Tilgung belegen (p-Wert 0,456 > 0,05), obwohl diese in der Literatur sehr häufig als Einflussfaktor für Darlehensbeziehungen aufgeführt wird. Nach den Erkenntnissen dieser Erhebung wird dieser Faktor in der steuerlichen Praxis entweder nicht ausreichend berücksichtigt oder die Art der Tilgung hat tatsächlich keinen signifikanten Einfluss auf den Zinssatz. Der Zweck des Darlehens und die Art der Verzinsung hingegen scheinen einen signifikanten Einfluss auf den Zinssatz zu haben (p-Wert < 0,05) und sollten daher wie in der Literatur ausgeführt bei der Bepreisung von Darlehen zwingend berücksichtigt werden. Bei der häufig angewandten externen Preisvergleichsmethode dürfte dies in der Regel unproblematisch sein, da für unterschiedliche Zwecke und Verzinsungsarten eine Vielzahl von Vergleichstransaktionen existieren. Problematischer könnte dies jedoch beim internen Preisvergleich sein, da hier häufig keine unbegrenzten Vergleichstransaktionen zur Verfügung stehen. Hier müssten dann die vorgestellten Möglichkeiten zur Anpassungsrechnung genutzt werden. Genauere Aussagen zum Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes sind im Rahmen der Untersuchung jedoch

[263] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 62–63.
[264] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 74–84.

leider nicht möglich, da die Prüfung der Güte der Koeffizienten der Modelle unbefriedigend war (p-Werte > 0,05).

3.2.2.3.2 Regressionsanalysen

Für die unabhängigen Variablen mit einem metrischen oder ordinalen Messniveau können Regressionsanalysen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob sie einen signifikanten Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes haben. Für den Zeitpunkt der Darlehensgewährung waren dafür die Daten erst noch anzupassen, da nicht das Jahr als solches einen Einfluss auf den Zinssatz hat, sondern das am Stichtag herrschende Zinsniveau. Daher wurde zunächst für jedes Darlehen, bei dem Angaben zum Datum gemacht wurden, ein risikoloser Zins bestimmt. Diese wurden aus folgenden Zinsstatistiken der deutschen Bundesbank entnommen:

Tabelle 14: Verwendete Zinsstatistiken zur Bestimmung des risikolosen Zinssatzes bei Darlehensgewährung

Zeitreihen für Einlagezinssätze	
BBK01.SUD105[265]	Einlagen privater Haushalte, Kündigungsfrist bis 3 Monate
BBK01.SUD106[266]	Einlagen privater Haushalte, Kündigungsfrist über 3 Monate
BBK01.SUD109[267]	Einlagen nichtfinanzieller KapG, Laufzeit über 1 bis 2 Jahre
BBK01.SUD110[268]	Einlagen nichtfinanzieller KapG, Laufzeit über 2 Jahre

Bei den durchgeführten Regressionsanalysen ist die Modellgüte mithilfe des Bestimmtheitsmaßes R^2 zu überprüfen, welches den Anteil der durch die unabhängigen Variablen erklärten Streuung der abhängigen Variablen angibt. Zur Signifikanzprüfung wird der p-Wert der F-Statistik verwendet werden, welcher mit dem Signifikanzniveau $\alpha = 5\ \%$ zu vergleichen ist.[269]

Tabelle 15: Ergebnisse der Regressionsanalysen zur Prüfung der Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze

Einflussfaktor	R^2	p-Wert der F-Statistik
Laufzeit des Darlehens	0,011	0,561
Darlehensvolumen	0,108	0,066
Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers	0,182	0,015
Zeitpunkt der Darlehensgewährung	0,156	0,037

[265] Deutsche Bundesbank, 2021a.
[266] Deutsche Bundesbank, 2021b.
[267] Deutsche Bundesbank, 2021c.
[268] Deutsche Bundesbank, 2021d.
[269] Vgl. Backhaus et al., 2018, S. 74–84.

Die Regressionsanalysen konnten einen signifikanten Einfluss der Bonität des Darlehensnehmers sowie des risikolosen Zinssatzes zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung nachweisen. Bei der Bonität steht das Ergebnis jedoch im Widerspruch zu den ökonomischen Grundsätzen der Zinssatzermittlung und den Erkenntnissen aus der Literatur. Die Regressionsanalyse ergab nämlich den Zusammenhang: Je schlechter die Bonität, desto niedriger der Zinssatz. Hierfür ist kein Grund ersichtlich. Es ist also eher davon auszugehen, dass die Zinssätze in diesen Fällen nicht unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes ermittelt wurden oder die Messung aufgrund der Vielzahl an Einflussfaktoren auf die Höhe des Zinssatzes durch andere Störgrößen verfälscht wurde. Bei dem Zusammenhang zwischen Zeitpunkt der Darlehensvergabe und dem Zinssatz stehen die Erkenntnisse aus der Regressionsanalyse hingegen im Einklang mit der Literatur: Je höher der risikolose Zinssatz zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung, desto höher der Zinssatz für das Darlehen.

Abbildung 7: Zusammenhang zwischen dem risikolosen Zinssatz im Zeitpunkt der Darlehensgewährung und

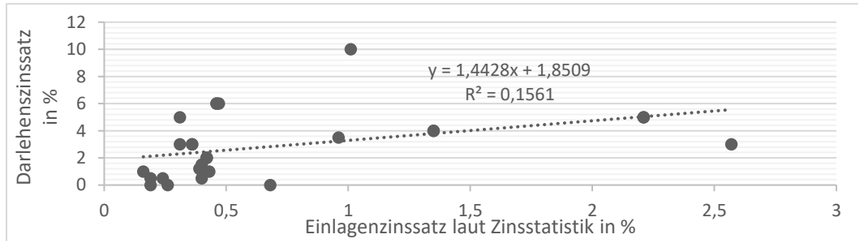

dem Darlehenszinssatz (Quelle: Eigene Darstellung)

Hinsichtlich der Laufzeit und dem Darlehensvolumen ergaben sich aus den Untersuchungen keine signifikanten Ergebnisse, da das Signifikanzniveau von 5 % beim p-Wert der F-Statistik überschritten wurde.

3.3 Diskussion

3.3.1 Informationsgehalt und Detaillierungsgrad der erhobenen Daten

Wie bereits erwähnt haben internetbasierte Umfragen einige Nachteile, darunter die geringe Rücklaufquote und die fehlende Möglichkeit für Rückfragen. Der Detaillierungsgrad in standardisierten schriftlichen Befragungen ist eher niedrig. Wird der verwendete Fragebogen betrachtet, so wird deutlich, dass der Detaillierungsgrad der enthaltenen Fragen stark von dem der zugrunde liegenden theoretischen Konzepte abweicht. Im Fragebogen bewerten die Befragten beispielsweise die Kredit-

würdigkeit auf Basis einer subjektiven Einschätzung anhand einer Skala von „ungenügend“ bis „hoch“, wohingegen in der Theorie sehr komplexe und vielfältige Instrumente zur Bonitätsermittlung diskutiert werden.

3.3.2 Gütekriterien

Für die quantitative Forschung gibt es drei Gütekriterien, die erfüllt sein müssen: Objektivität, Reliabilität und Validität.[270]

3.3.2.1 Objektivität

Das Prinzip der Objektivität besagt, dass die Erhebung der Daten und die Ergebnisse unabhängig von der messenden Person und der Untersuchungssituation sein sollen, dass also keine ungewollten Einflüsse durch die untersuchende Person entstehen.[271] Da die Erhebung in schriftlicher und anonymer Form stattgefunden hat, kann eine Beeinflussung oder Interpretation durch die erhebende Person weitestgehend ausgeschlossen werden.

3.3.2.2 Reliabilität

Mit der Reliabilität (auch Verlässlichkeit oder Zuverlässigkeit genannt) bezeichnet man die Unabhängigkeit eines Untersuchungsergebnisses von einem einmaligen Untersuchungsvorgang und den jeweiligen situativen Einflüssen. Daten sollten so erhoben werden, dass bei einer eventuellen wiederholten Messung am selben Merkmal dieselbe Ausprägung entsteht und die Forschung sich so reproduzieren lässt.[272] Durch den Rückgriff auf Erfahrungen eines gesamten zurückliegenden Jahres im Fragebogen wurde versucht, verlässliche Daten zu erheben, welche nicht nur eine Momentaufnahme darstellen. Eine Abfrage länger zurückliegender Prüfungsfälle und damit eine Verlängerung des Zeitraums der Messung zum Ausschluss situativer Einflüsse war nicht möglich, da in der Betriebsprüfung nur temporäre Zuständigkeiten und Zugriffsrechte auf Prüfungsfälle eingeräumt werden und nach Ablauf der temporären Zuständigkeit aufgrund des Steuergeheimnisses nach § 30 AO eine Einsicht in die jeweiligen Steuerakten nicht mehr zulässig ist. Dieser Problematik könnte nur im Zuge eines längeren Erhebungszeitraum begegnet werden, indem man über mehrere Jahre eine Datenerhebung zu diesem Themenbereich durchführt. Abgesehen von der zeitlichen Komponente ist eine Reproduktion der Untersuchung

[270] Vgl. Eisend/Kuß, 2017, S. 138.
[271] Vgl. Eisend/Kuß, 2017, S. 138.
[272] Vgl. Eisend/Kuß, 2017, S. 138.

ansonsten jedoch durch den standardisierten Fragebogen problemlos möglich. Auch die empirische Analyse kann mithilfe der vorliegenden Rohdaten der Umfrage und der Beschreibung der Auswertungsmethoden ohne Probleme reproduziert werden.

3.3.2.3 Validität

Die Validität (auch Gültigkeit genannt) gibt an, wie gut sich eine Variable zur Beantwortung der eigentlichen Fragestellung eignet. Eine Messung ist valide, wenn sie glaubwürdige Ergebnisse liefert und sie den Sachverhalt, der ermittelt werden soll, tatsächlich wiedergibt. Hierbei wird zwischen interner und externer Validität unterschieden. Die interne Validität bezieht sich auf die Frage, ob die unabhängige Variable tatsächlich für die Variation der abhängigen Variable verantwortlich ist oder ob die Veränderung der Messwerte auf Störfaktoren zurückzuführen ist. Als externe Validität wird die Möglichkeit verstanden, eine Verallgemeinerung der Ergebnisse vorzunehmen. Extern valide ist eine Messung also, wenn sich die gemessenen Ergebnisse auch außerhalb der Stichprobe generalisieren lassen.[273]

3.3.2.3.1 Interne Validität

Zu Störungen der internen Validität im Rahmen von Fragebogenuntersuchungen kann es kommen, wenn die Auswahl der Teilnehmer nicht zufällig erfolgt oder eine präzise Ableitung der Effekte aufgrund einer zu kleinen Stichprobe nicht möglich ist. Eine verzerrte Auswahl der Stichprobe könnte sich bei der vorliegenden Erhebung insbesondere vor dem Hintergrund der sog. Selbstrekrutierung oder Schweigeverzerrung ergeben. Das Problem der Selbstrekrutierung oder Schweigeverzerrung liegt darin, dass sich unter Umständen signifikante Unterschiede zwischen den an der Befragung teilnehmenden Personen und nicht an der Befragung teilnehmenden Personen ergeben. So konnten als endgültige Stichprobe nur 27 der 69 Betriebsprüfer in die Untersuchung einbezogen werden. Dabei kann eine systematische Verzerrung der Stichprobe nicht ausgeschlossen werden. So ist zu erwarten, dass sich Personen, die stärker an der untersuchten Thematik der Zinssatzermittlung bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern interessiert sind und diese daher auch intensiver prüfen, tendenziell eher an der entsprechenden Untersuchung beteiligen und sich somit verzerrte Ergebnisse ergeben.

[273] Vgl. Eisend/Kuß, 2017, S. 138.

3.3.2.3.2 Externe Validität

Fraglich in Bezug auf die externe Validität ist, ob sich die Ergebnisse generalisieren lassen und Rückschlüsse auf sämtliche in Betriebsprüfungen aufgegriffene Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern möglich sind. Hierbei ist zunächst anzumerken, dass die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung recht klein ist. Die befragten 27 Betriebsprüfer stellen nur 1,3 % der insgesamt 2.107 Prüfer und Prüferinnen in Baden-Württemberg bzw. 0,2 % der 13.341 Prüfer und Prüferinnen in Deutschland dar.[274] Auch strukturell ist darauf hinzuweisen, dass die befragten Betriebsprüfer weder die Gesamtheit der deutschen Finanzverwaltung noch der Betriebsprüfer im gesamten Bundesland oder Staat widerspiegeln. So besteht im Fall einer Betriebsprüfung schon per se eine höhere Wahrscheinlichkeit der Beanstandung als bei Kapitalgesellschaften, deren Darlehensbeziehungen lediglich im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer geprüft werden. Außerdem ist die Betriebsprüfung in Baden-Württemberg folgendermaßen aufgebaut: Konzerne und Großbetriebe mit einem Umsatz von über 500 Mio. € werden nicht von den örtlichen Betriebsprüfungsstellen geprüft, sondern vom zentralen Konzernprüfungsamt Stuttgart (kurz ZBp). Da die Umfrage beim Finanzamt Reutlingen durchgeführt wurde und keine Befragungen bei der ZBp stattfanden, sind keine Rückschlüsse auf Prüfungserfahrungen bei den größten Konzernen und Großbetrieben des Landes Baden-Württemberg möglich. Gerade bei großen (internationalen) Konzernen sind Fälle mit konzerninternen Darlehensbeziehungen besonders häufig vorzufinden. Diese sind in der vorliegenden Umfrage jedoch unterrepräsentiert. Die Ergebnisse können daher nicht auf alle Kapitalgesellschaften in Deutschland übertragen werden.

3.4 Einordnung der Ergebnisse in die Literatur und Bewertung der Konzepte auf Basis der empirischen Analyse

Die Erhebung hat ergeben, dass es im Rahmen der stichprobenartig untersuchten Betriebsprüfungen in 11-20 % der Fälle zu Beanstandungen der Zinssätze gekommen ist und dadurch steuerliche Risiken durch nachträgliche Korrekturen der Zinssätze im Rahmen von Betriebsprüfungen bestanden. Dies spiegelt die bisherigen Beobachtungen wider, dass Darlehensverhältnisse regelmäßig Prüfungsgegenstand

[274] Vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2020a, S. 34.

in steuerlichen Betriebsprüfungen sind und die steuerlichen Problemstellungen daher bei der Zinssatzermittlung berücksichtigt werden sollten. Das gilt unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft Darlehensgeberin oder Darlehensnehmerin ist.

Ferner wurde festgestellt, dass in der steuerlichen Praxis überwiegend der Preisvergleich mithilfe von Bankenzinssätzen oder der interne Preisvergleich eingesetzt wird, um die Zinssätze für Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern zu ermitteln. Bei der internen Preisvergleichsmethode sind nach den Erkenntnissen dieser Erhebung auch keine Beanstandungen zu erwarten, sodass in diesen Fällen eine hohe Rechtssicherheit besteht. Die in der Literatur ebenfalls häufig vertretene Preisvergleichsmethode mithilfe von Datenbankstudien wurde in der Stichprobe nur selten praktiziert. Vor dem Hintergrund der Stichprobe der Untersuchung, die nur wenige internationale Konzerne und Großbetriebe enthielt, scheint dies plausibel, da die Datenbankstudien mit hohen Kosten verbunden sind und daher bei KMU nicht verhältnismäßig sind. Dies wird in der Literatur bisher vernachlässigt, da sich die Fachartikel zur Angemessenheit von Darlehenszinsen meist mit Konzernfinanzierungen beschäftigen.

Außerdem wurde festgestellt, dass die kostenbasierten Konzepte (Kostenaufschlagsmethode und ökonomische Modelle) in der steuerlichen Praxis bisher weniger Bedeutung zu haben scheinen als in der Literatur.

Für die Praxis ist ebenfalls sehr bedeutsam, dass bei den unverzinsten Darlehen der Stichprobe, für die entweder kein Darlehensvertrag abgeschlossen wurde oder eine zinslose Gewährung vereinbart wurde, häufig Beanstandungen durch die Finanzverwaltung erfolgen. Dies unterstreicht die Aussage, dass die Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes nicht vernachlässigt werden sollte.

Der abschließende Versuch, die abgefragten Parameter des Darlehensverhältnisses auf ihren Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hin zu untersuchen, brachte keine eindeutigen Ergebnisse. Hierdurch zeigt sich, dass eine Reduktion der Zinssatzermittlung auf einfache Formeln nicht möglich ist, da die Bepreisung von Finanztransaktionen komplex und vielschichtig ist und unterschiedlichste Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze einwirken. Die Untersuchung der einzelnen Faktoren ohne Berücksichtigung eventueller Störgrößen durch andere Parameter ist daher nicht zielführend. Der Zinssatz ergibt sich vielmehr aus dem Zusammenwirken aller identifizierter Vergleichsfaktoren.

4 Zusammenfassung und Fazit

Ziel dieser Arbeit war es, die wesentlichen Folgen eines unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern darzulegen und zu analysieren, welche kontroversen Ansichten in der Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes vertreten werden.

Während die Folgen des unangemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern im Rahmen einer Gesetzesauslegung klar bestimmt werden konnten, stellen die fehlenden gesetzlichen Regularien zur Ermittlung von angemessenen Darlehenszinssätzen und zur Überprüfung des Fremdvergleichsgrundsatzes gegenwärtig eine Herausforderung für den Steuerpflichtigen aber auch für die Finanzverwaltung dar. Steuerpflichtige haben ein berechtigtes Interesse daran, ihre Darlehen planbar und rechtssicher im Hinblick auf die hieraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen zu gestalten. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass diese Planungs- und Rechtssicherheit aufgrund der Vielzahl an Konzepten und der Uneinigkeit innerhalb der Finanzverwaltung und Finanzgerichte hinsichtlich der Eignung dieser Methoden zur Zinssatzermittlung oft nicht gegeben ist. Für fast alle der vorgestellten Konzepte lassen sich ernstzunehmende Argumente, aber auch Kritikpunkte vorbringen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung durch den Verweis auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien im BMF-Schreiben vom 14.07.2021 erstmals eine klare Position einnimmt und klarstellt, welche Konzepte bei der Ermittlung von Zinssätzen als fremdübliche Ansätze akzeptiert werden.[275] Für die Praxis wären allerdings noch Konkretisierungen in Bezug auf die Anforderungen an die Parameter der Vergleichstransaktionen, die Nachweispflichten bei den jeweiligen Konzepten sowie geeignete Anpassungsrechnungen hilfreich.

Außerdem wurde mithilfe einer Datenerhebung und empirischen Analyse untersucht, wie die Zinssätze bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern in der Praxis tatsächlich ermittelt werden und wie häufig die Zinssatzermittlung im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen beanstandet wird.

[275] Vgl. BMF-Schreiben v. 14.07.2021, Tz. 2.1.

Hierbei wurden empirische Belege dafür geliefert, dass die Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes in Betriebsprüfungen regelmäßig Prüfungsgegenstand ist und auch Anlass zu Beanstandungen gibt. In 11-20 % der Fälle kam es zu Beanstandungen der Zinssätze, woraus steuerliche Risiken durch nachträgliche Korrekturen der Zinssätze im Rahmen von Betriebsprüfungen entstanden. Insbesondere bei vollständig unverzinsten Darlehen erfolgen häufig Beanstandungen durch die Finanzverwaltung, weshalb die Ermittlung und Vereinbarung eines (angemessenen) Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern nicht vernachlässigt werden sollte.

Die in der Literatur überwiegend vertretene Anwendbarkeit der Preisvergleichsmethode hat sich auch innerhalb der empirischen Untersuchung bestätigt, die Erhebung lieferte empirische Evidenz für die Zinssatzermittlung anhand interner Preisvergleiche oder mithilfe des Preisvergleichs mit Bankenzinssätzen. Die Untersuchung ergab weiterhin, dass die Preisvergleichsmethode mithilfe von kostenpflichtigen Datenbankstudien bei der Gesamtheit der Unternehmen und vor allem bei KMU eine geringere Bedeutung zu haben scheint als in der Literatur, welche sich meist mit Finanztransaktionen innerhalb von internationalen Konzernen beschäftigt.

Die Untersuchung der preisbildenden Parameter der erhobenen Darlehensverhältnisse brachte keine eindeutigen Ergebnisse. Hierdurch bestätigt sich, dass eine Reduktion der Zinssatzermittlung auf einfache Formeln oder „Faustregeln“ nicht möglich ist, da die Bepreisung von Finanztransaktionen komplex und vielschichtig ist und mannigfaltige Einflussfaktoren auf die Höhe der Zinssätze einwirken. Bei einer steuerlichen Überprüfung der Angemessenheit des Zinssatzes sollte diese Komplexität der Thematik berücksichtigt werden und mit Augenmaß entschieden werden, wie hoch die Anforderungen an die Ermittlung des fremdüblichen Zinssatzes sein dürfen, insbesondere bei Prüfungen von Unternehmen, die weder im Bankensektor noch als Finanzierungsgesellschaften tätig sind.

Die Ergebnisse dieser Arbeit deuten darauf hin, dass grundsätzlich bereits hinreichende Konzepte zur Beurteilung der Angemessenheit von Zinssätzen und zur Überprüfung des Fremdvergleichs vorhanden sind und es nur noch auf die Operationalisierung und die zutreffende Berücksichtigung der maßgeblichen Parameter ankommt.

5 Ausblick

Zunächst sind die Reaktionen der Finanzverwaltung auf die im Oktober 2021 bekannt gewordenen Urteile des BFH in den Verfahren I R 4/17[276] und I R 62/17[277], die sich mit der Anwendbarkeit der Methoden zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises bei Darlehen beschäftigt haben, mit Spannung zu erwarten. Insbesondere die Frage nach der Anwendbarkeit der Preisvergleichsmethode dürfte durch das BMF-Schreiben vom 14.07.2021 jedoch inzwischen geklärt sein, da diese durch den Verweis auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien als fremdübliche Methode zur Zinssatzermittlung anerkannt wird.[278] Bezüglich der Operationalisierung der Konzepte könnten weitere Verwaltungsanweisungen nützlich sein, um Prüfungen in diesem Bereich zu erleichtern und zu vereinheitlichen. So könnte ein Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung geleistet werden. In Anlehnung an die Regelungen der Schweizer Steuerverwaltung könnte auch über die Einführung sogenannter Safe-Harbor-Regelungen diskutiert werden: Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht jedes Jahr Safe-Harbor-Zinssätze, die als Nachweis für die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei Darlehenszinssätzen herangezogen werden können. Der Nachweis von fremdüblichen Zinssätzen außerhalb dieser Bandbreite bleibt weiterhin möglich, innerhalb der Bandbreite ist jedoch eine Beanstandung durch die Finanzverwaltung ausgeschlossen.[279] Die Ausgestaltung einer solchen Vereinfachungsregelung bietet interessante Ansatzpunkte für weitere Forschungsfragen, die sich mit der rechtlichen Zulässigkeit, dem konkreten Entwurf und der Kosten-Nutzen-Analyse solcher Regelungen beschäftigen könnten.

Für die Zukunft ist im Hinblick auf das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG), welches eine Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personengesellschaften vorsieht,[280] zu erwarten, dass die steuerliche Bedeutung der Zinssatzermittlung für Gesellschafterdarlehen weiter zunimmt, da die bisherige Irrelevanz der Darlehen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern aufgrund der Erfassung in den Sonderbilanzen auch in diesen Fällen entfällt.

[276] BFH-Urteil v. 18.05.2021, Az. I R 4/17, BFHE 273, 440.
[277] BFH-Urteil v. 18.05.2021 Az. I R 62/17, BFHE 273, 457.
[278] Vgl. BMF-Schreiben v. 14.07.2021, Tz. 2.1.
[279] Vgl. Heurung/Kollmann/Hofacker, 2017, S. 21–22.
[280] Vgl. Art. 1 KöMoG vom 25.06.2021, BGBl I S. 2035.

Die Anzahl der Fälle, bei denen unangemessene Zinssätze zu steuerlichen Risiken führen, könnte dadurch in bedeutendem Umfang steigen.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fragebogen XVII
Anhang 2: Kodierung zum ersten Teil der Erhebung XXI
Anhang 3: Kodierung zum zweiten Teil der Erhebung XXII
Anhang 4: Rohdaten zum ersten Teil der Erhebung XXV
Anhang 5: Rohdaten zum zweiten Teil der Erhebung XXVI
Anhang 6: Deskriptive Statistiken zum ersten Teil der Erhebung XXX
Anhang 7: Deskriptive Statistiken zum zweiten Teil der Erhebung XXXI
Anhang 8: Kontingenzanalyse zur Untersuchung einer Abhängigkeit zwischen der Funktion der Kapitalgesellschaft und der Beanstandung des Zinssatzes durch die Betriebsprüfung XXXV
Anhang 9: Kontingenzanalyse zur Untersuchung einer Abhängigkeit zwischen der Methode zur Zinssatzermittlung und der Beanstandung des Zinssatzes durch die Betriebsprüfung XXXVII
Anhang 10: Varianzanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Art der Tilgung auf die Höhe der Zinssätze XXXIX
Anhang 11: Varianzanalyse zur Untersuchung des Einflusses des Zwecks des Darlehens auf die Höhe der Zinssätze XLII
Anhang 12: Varianzanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Zinsart auf die Höhe der Zinssätze XLVI
Anhang 13: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Laufzeit auf die Höhe der Zinssätze XLIX
Anhang 14: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses des Darlehensvolumens auf die Höhe der Zinssätze LI
Anhang 15: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Bonität auf die Höhe der Zinssätze LIII
Anhang 16: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses des risikolosen Zinses zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung auf die Höhe der Zinssätze LV

Die Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern

Befragung der Betriebsprüfer beim FA Reutlingen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes bei Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern.

Ziel der Befragung ist es herauszufinden, wie häufig in der steuerlichen Praxis Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern vorliegen, welche Verfahren genutzt werden, um den Zinssatz für diese Darlehen zu ermitteln und welche Faktoren einen besonderen Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes haben.

Teil 1: Allgemeine Angaben (1x pro Prüfer)

Der erste Teil des Fragebogens ist allgemein gehalten und untersucht, wie viele Fälle mit entsprechenden Darlehensbeziehungen überhaupt auftreten. Ich würde mich freuen, wenn jeder Prüfer an der Umfrage teilnehmen und auf jeden Fall im ersten Teil seine Erfahrungen mit diesem Prüfungsfeld teilen würde, auch falls es keine Fälle mit Prüfungsschwerpunkten in diesem Bereich gab. Sollten Sie in der vergangenen Zeit nur Fälle geprüft haben, bei denen keine Darlehensbeziehungen mit Gesellschaftern bestanden haben, wäre die Abgabe des ersten Teils des Fragebogens ebenfalls sehr hilfreich, um ein Gefühl zu bekommen, in wie vielen Fällen solche Darlehensbeziehungen überhaupt auftreten.

Teil 2: Detaillierte Angaben zu einzelnen Darlehensbeziehungen (1x pro Darlehensbeziehung)

Im zweiten Teil des Fragebogens werden genauere Informationen zu einzelnen Fällen und Darlehensverträgen abgefragt. Falls mehrere Darlehensbeziehungen geprüft wurden, kann für jedes Darlehen ein separater Fragebogen verwendet werden. Nach oben sind hier selbstverständlich keine Grenzen gesetzt, aber ich möchte Ihre Zeit und Geduld natürlich nicht überstrapazieren. Falls nicht alle Informationen zu den Darlehen vorliegen, um den zweiten Teil des Fragebogens vollumfänglich auszufüllen, können einzelne Fragen auch einfach übersprungen/ausgelassen werden.

Abgabe der Fragebögen

Der Fragebogen kann entweder in Papierform oder online bis zum 18.06.2021 ausgefüllt werden.

Die Befragung erfolgt im Rahmen meiner Masterarbeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und anonym, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Unternehmen möglich sind.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Fragebogen - Seite 1

Teil 1: Allgemeine Angaben

Der erste Teil des Fragebogens untersucht, wie viele Fälle mit Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern überhaupt auftreten.

Bitte füllen Sie diesen Teil einmal pro Prüfer aus.

Anzahl der geprüften Kapitalgesellschaften

Wie viele Kapitalgesellschaften haben Sie im vergangenen Jahr geprüft?

Fälle mit Darlehensgewährung durch den Gesellschafter an die Kapitalgesellschaft

In wie vielen der geprüften Fälle wurde der Kapitalgesellschaft Fremdkapital von einem Gesellschafter gewährt?

Bei wie vielen dieser Darlehensgewährungen durch den Gesellschafter an die Kapitalgesellschaft wurde der Zinssatz des Darlehens im Rahmen der Prüfung beanstandet?

Fälle mit Darlehensgewährung durch die Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter

In wie vielen der geprüften Fälle wurde dem Gesellschafter Fremdkapital von der Kapitalgesellschaft gewährt?

Bei wie vielen dieser Darlehensgewährungen durch die Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter wurde der Zinssatz des Darlehens im Rahmen der Prüfung beanstandet?

Fragebogen - Seite 2

Teil 2: Detaillierte Angaben zu einzelnen Darlehensbeziehungen

Der zweite Teil des Fragebogens untersucht, welche Verfahren genutzt werden, um den Zinssatz für die Darlehen zu ermitteln und welche Faktoren einen besonderen Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes haben.

Bitte füllen Sie diesen Teil einmal pro Darlehensvertrag/Darlehensbeziehung aus.

Bei der hier dargestellten Darlehensbeziehung war die geprüfte Kapitalgesellschaft:	
O Darlehensgeber	O Darlehensnehmer

Rechtform des am Darlehensverhältnis beteiligten Gesellschafters		
O Inländische natürliche Person mit:	O Anteil im Privatvermögen	O Anteil im Betriebsvermögen
O Inländische Kapitalgesellschaft		
O Ausländische natürliche Person		
O Ausländische Kapitalgesellschaft		
O Sonstiges:	.....	

Beteiligungshöhe des am Darlehensverhältnis beteiligten Gesellschafters
..... %

Zinssatz des Darlehens
..... %

Weitere Gebühren (Kreditprovisionen, Damnum etc.)

Ermittlung des Zinssatzes: Wurden im Rahmen der Bp Angaben gemacht, wie der Zinssatz ermittelt wurde? Falls ja, wie?
O Interner Preisvergleich durch vergleichbare Darlehen der Kapitalgesellschaft mit fremden Dritten O Preisvergleich durch Bankenzinssätze für vergleichbare Darlehen O Preisvergleich durch handelbare Unternehmensanleihen O „Zinsmargenteilung" = Mittelwert zwischen banküblichen Soll- und Habenzinsen (vgl. BFH vom 28.02.1990, I R 83/87, BFH vom 19.01.1994, I R 93/93, BFH vom 08.04.2003, I R 36/03) O Kostenaufschlagsmethode (vgl. FG Münster vom 07.12.2016) O Unverbindliches Bankangebot O Kreditrisikomodelle O Bankenmodelle O Sonstige: .....

Wurde im Rahmen der Bp der Zinssatz für dieses Darlehen beanstandet?	
O Ja	O Nein

Fragebogen - Seite 3

Eigenschaften des Darlehens	
Finanzierungszweck	**Falls Darlehensnehmer = Gesellschafter:** O Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit O Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.) O Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie) O Wohnungsbaukredit (vermietete Immobilie) O Kredite für Geschäftszwecke (Gewerbliche Einkünfte o.ä.) O Sonstige Kredite: ..... **Falls Darlehensnehmer = Kapitalgesellschaft:** O Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit O Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.) O Sonstige Kredite: .....
Maximales Darlehensvolumen	O Bis 100.000 € O Über 100.000 € bis 250.000 € O Über 250.000 € bis 1.000.000 € O Über 1.000.000 €
Relation zum Eigenkapital im Jahr der Darlehensaufnahme (Darlehensvolumen/Eigenkapital)	
Kreditwährung	O Euro O Andere: .....
Tag der Darlehensaufnahme	
Vereinbarte Laufzeit	O Bis 1 Jahr O Über 1 Jahr bis 2 Jahre O Über 2 Jahre O Unbegrenzte Laufzeit
Vereinbarte Sicherheiten	O Grundschuld / Hypothek O Pfandrecht / Sicherungsübereignung O Bürgschaft O Keine
Tilgungsform	O Tilgungsdarlehen (abnehmende Raten = feste Tilgungsraten + Zins) O Annuitätendarlehen (konstante Raten = Tilgung + Zins) O Endfälligkeitsdarlehen (vollständige Tilgung erst bei Fälligkeit) O Kein Tilgungsplan
Zinsart	O fix O variabel
Bei fixem Zinssatz: Anfängliche Zinsbindung	O Bis 3 Monate O Über 3 Monate bis 1 Jahr O Über 1 Jahr bis 3 Jahre O Über 3 Jahre bis 5 Jahre O Über 5 Jahre bis 10 Jahre O Über 10 Jahre
Bei variablem Zinssatz: Referenzzinssatz/Leitzins	O Euribor O Libor O Sonstige: .....
Handelt es sich um einen durchgeleiteten Kredit? (= Um das Darlehen zu gewähren, hat der Darlehensgeber selbst ein entsprechendes Darlehen aufgenommen.)	O Ja, zu einem effektiven Zinssatz i.H.v. ..... % O Nein
Subjektive Einschätzung zu Ausfallrisiko/Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers	O Hohe Bonität: Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar O Mittlere Bonität: Probleme nur bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft O Schlechte Bonität: Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten O Ungenügende Bonität: Darlehensnehmer ist bereits in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Fragebogen - Seite 4

Anhang 2: Kodierung zum ersten Teil der Erhebung

V1	Wie viele Kapitalgesellschaften haben Sie im vergangenen Jahr geprüft?
V2	In wie vielen der geprüften Fälle wurde der Kapitalgesellschaft Fremdkapital von einem Gesellschafter gewährt?
V3	Bei wie vielen dieser Darlehensgewährungen durch den Gesellschafter an die Kapitalgesellschaft wurde der Zinssatz des Darlehens im Rahmen der Prüfung beanstandet?
V4	In wie vielen der geprüften Fälle wurde dem Gesellschafter Fremdkapital von der Kapitalgesellschaft gewährt?
V5	Bei wie vielen dieser Darlehensgewährungen durch die Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter wurde der Zinssatz des Darlehens im Rahmen der Prüfung beanstandet?

Kodierung bei keiner Antwort = -1

Kodierung bei nicht gesehen = -2

Anhang 3: Kodierung zum zweiten Teil der Erhebung

V1	Bei der hier dargestellten Darlehensbeziehung war die geprüfte Kapitalgesellschaft: 1 = Darlehensgeber 2 = Darlehensnehmer
V2	Rechtform des am Darlehensverhältnis beteiligten Gesellschafters 1 = Inländische natürliche Person mit Anteil im Privatvermögen 2 = Inländische natürliche Person mit Anteil im Betriebsvermögen 3 = Inländische Kapitalgesellschaft 4 = Ausländische natürliche Person 5 = Ausländische Kapitalgesellschaft 6 = Sonstiges
V3	Beteiligungshöhe des am Darlehensverhältnis bet. Gesellschafters in %
V4	Zinssatz des Darlehens in %
V5	Weitere Gebühren (Kreditprovisionen, Damnum etc.)
V6	Ermittlung des Zinssatzes: Wurden im Rahmen der Bp Angaben gemacht, wie der Zinssatz ermittelt wurde? Falls ja, wie? 1 = Interner Preisvergleich durch vergl. Darlehen mit fremden Dritten 2 = Preisvergleich durch Bankenzinssätze für vergleichbare Darlehen 3 = Preisvergleich durch handelbare Unternehmensanleihen 4 = „Zinsmargenteilung“ = Mittelwert zw. bankübl. Soll- u. Habenzinsen 5 = Kostenaufschlagsmethode 6 = Unverbindliches Bankangebot 7 = Kreditrisikomodelle 8 = Bankenmodelle 9 = Sonstige: (V6.1 = Freitextfeld)
V7	Wurde im Rahmen der Bp der Zinssatz für dieses Darlehen beanstandet? 1 = ja 2 = nein
V8	Finanzierungszweck Falls Darlehensnehmer = Gesellschafter: 1 = Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit 2 = Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.) 3 = Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie) 4 = Wohnungsbaukredit (vermietete Immobilie)

	5 = Kredite für Geschäftszwecke (Gewerbliche Einkünfte o.ä.) 6 = Sonstige Kredite: (V8.1 = Freitextfeld) Falls Darlehensnehmer = Kapitalgesellschaft: 7 = Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit 8 = Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.) 9 = Sonstige Kredite: (V8.1 = Freitextfeld)
V9	Maximales Darlehensvolumen 1 = Bis 100.000 € 2 = Über 100.000 € bis 250.000 € 3 = Über 250.000 € bis 1.000.000 € 4 = Über 1.000.000 €
V10	Relation zum Eigenkapital im Jahr der Darlehensaufnahme (Darlehensvolumen/Eigenkapital)
V11	Kreditwährung 1 = Euro 2 = Andere
V12	Tag der Darlehensaufnahme
V13	Vereinbarte Laufzeit 1 = Bis 1 Jahr 2 = Über 1 Jahr bis 2 Jahre 3 = Über 2 Jahre 4 =Unbegrenzte Laufzeit
V14	Vereinbarte Sicherheiten 1 = Grundschuld / Hypothek 2 = Pfandrecht / Sicherungsübereignung 3 = Bürgschaft 4 = Keine
V15	Tilgungsform 1 = Tilgungsdarlehen (abnehmende Raten = feste Tilgungsraten + Zins) 2 = Annuitätendarlehen (konstante Raten = Tilgung + Zins) 3 = Endfälligkeitsdarlehen (vollständige Tilgung erst bei Fälligkeit) 4 = Kein Tilgungsplan
V16	Zinsart 1 = fix 2 = variabel

V17	Bei fixem Zinssatz: Anfängliche Zinsbindung 1 = Bis 3 Monate 2 = Über 3 Monate bis 1 Jahr 3 = Über 1 Jahr bis 3 Jahre 4 = Über 3 Jahre bis 5 Jahre 5 = Über 5 Jahre bis 10 Jahre 6 = Über 10 Jahre
V18	Bei variablem Zinssatz: Referenzzinssatz/Leitzins 1 = Euribor 2 = Libor 3 = Sonstige: (V18.1 = Freitextfeld)
V19	Handelt es sich um einen durchgeleiteten Kredit? 1 = Ja, zu einem effektiven Zinssatz i.H.v. (V19.1) % 2 = Nein
V20	Subjektive Einschätzung zu Ausfallrisiko/Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers 1 = Hohe Bonität 2 = Mittlere Bonität 3 = Schlechte Bonität 4 = Ungenügende Bonität

Kodierung bei keiner Antwort	=	-1
Kodierung bei nicht gesehen	=	-2

Anhang 4: Rohdaten zum ersten Teil der Erhebung

vID	vDATE	V1	V2	V3	V4	V5	vQUOTE
1	19.05.2021	4	0	0	1	0	100,00%
2	19.05.2021	8	3	0	7	1	100,00%
3	19.05.2021	8	5	2	5	3	100,00%
4	19.05.2021	2	1	0	0	0	100,00%
5	19.05.2021	6	2	1	1	1	100,00%
6	19.05.2021	12	8	2	2	0	100,00%
7	19.05.2021	5	2	0	0	0	100,00%
8	19.05.2021	3	3	0	0	0	100,00%
9	20.05.2021						0,00%
10	20.05.2021	9	0	0	0	0	100,00%
11	20.05.2021	4	3	0	1	0	100,00%
12	21.05.2021	10	0				40,00%
13	21.05.2021	2	0	0	2	0	100,00%
14	21.05.2021	3	0	0	0	0	100,00%
15	25.05.2021	5	3	0	1	0	100,00%
16	26.05.2021	6	4	0	3	0	100,00%
17	04.06.2021						0,00%
18	07.06.2021	7	4	1	1	0	100,00%
19	07.06.2021						0,00%
20	07.06.2021	2	0	0	2	2	100,00%
21	07.06.2021	0					20,00%
22	11.06.2021	7	1	0	3	0	100,00%
23	14.06.2021	5	0	0	0	0	100,00%
24	16.06.2021	15	4	0	7	3	100,00%
25	16.06.2021	2	0	0	0	0	100,00%
26	17.06.2021	10	6	1	4	0	100,00%
27	22.06.2021	25	12	0	11	0	100,00%

Anhang 5: Rohdaten zum zweiten Teil der Erhebung

vID	vDATE	V1	V2	V3	V4	V5	V6	V6.1	V7	V8	V8.1	V9	V10	V11	vQUOTE
1	19.05.2021	-1	-1				-1		-1	-2		-2		-2	0,00%
2	19.05.2021	1	1	33	0		9		2	-1		-1		-1	30,00%
3	19.05.2021	2	5	100	3,5		2		2	8		2		1	85,00%
4	19.05.2021	2	5	94	6		9	Preisvergleich: Basiszins + Risiko-zuschlag laut Datenbankstudie	1	8		4	71	1	90,00%
5	19.05.2021	2	5	94	6		9	Preisvergleich: Basiszins + Risiko-zuschlag laut Datenbankstudie	1	8		4	174	1	90,00%
6	19.05.2021	1	1	100	0		9	Zinslose Gewährung	1	2		1	10	1	80,00%
7	19.05.2021	-1	-1				-1		-1	-2		-2		-2	0,00%
8	19.05.2021	2	1	100	3	keine	2		2	9	Darlehn Personalwohnung, Kfz	1	98,26	1	95,00%
9	19.05.2021	1	1	99	2	keine	2		1	2		1	58	1	95,00%
10	19.05.2021	1	1	100	1,2	keine	6		2	2		3	72,9	1	95,00%
11	20.05.2021	-1	-1				-1		-1	-2		-2		-2	0,00%
12	20.05.2021	2	1	100	1	keine	9	keine Angaben	2	-1		-1		-1	35,00%
13	21.05.2021	1	2	100	3		1		2	1		1		1	85,00%
14	25.05.2021	2	1	100	1		1		2	8		2		1	85,00%
15	25.05.2021	2	1	100	5		-1		2	7		1		1	80,00%
16	25.05.2021	2	1	67	1,5		2		2	7		1		1	85,00%
17	25.05.2021	2	1	33	0,5		1		2	9	Auszahlung der Pension	3		1	85,00%
18	25.05.2021	2	1	67	0,5		1		2	7		1		1	85,00%
19	25.05.2021	2	1	67	0,5		1		2	7		1		1	85,00%
20	25.05.2021	2	1	67	1		1		2	7		1		1	85,00%
21	26.05.2021	1	1	100	2	keine	1		2	2		1	120	1	95,00%
22	26.05.2021	2	3	100	6	keine	1		2	8		2	400	1	95,00%
23	07.06.2021	2	1				2		2	7		1		1	70,00%
24	07.06.2021	2	1				2		2	7		1		1	65,00%
25	07.06.2021	1	1	100	0		2		1	3		3	75	1	90,00%
26	07.06.2021	-1	-1				-1		-1	-2		-2		-2	0,00%
27	14.06.2021	-1	-1				-1		-1	-2		-2		-2	0,00%
28	16.06.2021	1	1	50	0,12		9	Ansatz in Abstimmung mit dem Steuerberater	1	1		3	25	1	90,00%

vID	vDATE	V1	V2	V3	V4	V5	V6	V6.1	V7	V8	V8.1	V9	V10	V11	vQUOTE
29	16.06.2021	1	1	50	0,12		9	Ansatz in Abstimmung mit dem Steuerberater	1	1		3	25	1	85,00%
30	16.06.2021	1	1	40	0		9	Kein Darlehensvertrag	1	1		1		-1	65,00%
31	16.06.2021	1	1	40	0		9	Kein Darlehensvertrag	1	1		1		1	70,00%
32	16.06.2021	1	1	100	0		9	Kein Darlehensvertrag	1	1		3	20	1	80,00%
33	17.06.2021	2	2	100	1		2		2	-1		-1		-1	30,00%
34	17.06.2021	1	1	12,5	1,1		2		2	3		2	200	1	90,00%
35	17.06.2021	2	1	65	10		-1		1	7		2	0	1	85,00%
36	17.06.2021	1	2	100	2		2		2	1		1	9,61	1	90,00%
37	22.06.2021	2	3	100	3		-1		2	9	Weiterleitung von Mutter- über Tochter- an Enkelgesellschaft	4	280000	1	80,00%
38	22.06.2021	1	3	100	3		-1		2	6	Weiterleitung von Mutter- über Tochter- an Enkelgesellschaft	4	280000	1	80,00%
39	22.06.2021	1	3	100	4		-1		2	7		4	104	1	75,00%
40	22.06.2021	1	3	100	5		-1		2	8		4	430000	1	80,00%
41	22.06.2021	2	3	100	4		-1		2	9	Weiterleitung an Tochtergesellschaft	4	104	1	75,00%
42	22.06.2021	2	3	100	5		-1		2	6	Weiterleitung an Tochtergesellschaft	4	430000	1	75,00%

vID	vDATE	V12	V13	V14	V15	V16	V17	V18	V18.1	V19	V19.1	V20	vQUOTE
1	19.05.2021		-2	-2	-2	-2	-2	-2		-2		-2	0,00%
2	19.05.2021		-1	-1	-1	-1	-1	-1		-1		-1	30,00%
3	19.05.2021	01.01.2013	3	4	3	1	4	-1		2		3	85,00%
4	19.05.2021	02.06.2016	3	4	3	2	-1	1		2		2	90,00%
5	19.05.2021	02.06.2016	3	4	3	2	-1	1		2		2	90,00%
6	19.05.2021	03.07.2017	2	4	3	-1	-1	-1		2		2	80,00%
7	19.05.2021		-2	-2	-2	-2	-2	-2		-2		-2	0,00%
8	19.05.2021	01.01.2017	3	4	1	1	6	-1		2		3	95,00%
9	19.05.2021	01.01.2016	4	4	4	1	6	-1		2		2	95,00%
10	19.05.2021	01.08.2016	3	4	3	1	3	-1		2		2	95,00%
11	20.05.2021		-2	-2	-2	-2	-2	-2		-2		-2	0,00%
12	20.05.2021		-1	-1	-1	-1	-1	-1		-1		-1	35,00%
13	21.05.2021	01.01.2010	4	4	4	1	6	-1		2		2	85,00%
14	25.05.2021	01.01.2016	4	4	4	1	2	-1		2		2	85,00%
15	25.05.2021	01.01.2017	4	4	3	1	2	-1		2		2	80,00%
16	25.05.2021	10.11.2015	1	4	4	1	1	-1		2		2	85,00%
17	25.05.2021	29.02.2016	4	4	4	1	2	-1		2		2	85,00%
18	25.05.2021	10.11.2016	1	4	3	1	1	-1		2		2	85,00%
19	25.05.2021	29.09.2017	1	4	3	1	1	-1		2		2	85,00%
20	25.05.2021	07.05.2018	1	4	3	1	1	-1		2		2	85,00%
21	26.05.2021	01.01.2016	3	4	3	1	5	-1		1	6	1	95,00%
22	26.05.2021	01.01.2015	3	4	1	1	5	-1		1	5	2	95,00%
23	07.06.2021		4	4	4	2	-1	3	Basiszinssatz	2		1	70,00%
24	07.06.2021		4	4	4	1	-1	-1		2		1	65,00%
25	07.06.2021	01.07.2017	4	4	4	2	-1	1		1	6,5	2	90,00%
26	07.06.2021		-2	-2	-2	-2	-2	-2		-2		-2	0,00%
27	14.06.2021		-2	-2	-2	-2	-2	-2		-2		-2	0,00%
28	16.06.2021		4	4	4	2	6	1		2		1	90,00%
29	16.06.2021		4	4	4	2	-1	1		2		1	85,00%
30	16.06.2021		4	4	4	-1	-1	-1		2		1	65,00%

vID	vDATE	V12	V13	V14	V15	V16	V17	V18	V18.1	V19	V19.1	V20	vQUOTE
31	16.06.2021		4	4	4	-1	-1	-1		2		1	70,00%
32	16.06.2021	01.10.2014	4	4	4	-1	-1	-1		2		1	80,00%
33	17.06.2021		-1	-1	-1	-1	-1	-1		-1		-1	30,00%
34	17.06.2021	13.01.2017	3	4	3	1	5	-1		2		2	90,00%
35	17.06.2021	01.01.2014	3	3	4	1	4	-1		2		2	85,00%
36	17.06.2021	01.01.2016	4	4	4	1	6	-1		2		1	90,00%
37	22.06.2021	01.10.2016	4	4	4	1	-1	-1		1	3	3	80,00%
38	22.06.2021	01.10.2016	4	4	4	1	-1	-1		1	3	3	80,00%
39	22.06.2021	01.07.2013	4	4	-1	1	-1	-1		1	4	2	75,00%
40	22.06.2021	01.01.2012	4	4	4	1	-1	-1		1	5	3	80,00%
41	22.06.2021	01.07.2013	4	4	-1	1	-1	-1		2		2	75,00%
42	22.06.2021	01.01.2012	4	4	4	1	-1	-1		-1		3	75,00%

Anhang 6: Deskriptive Statistiken zum ersten Teil der Erhebung

Statistik	V1	V2	V3	V4	V5
Anz. der Beobachtungen	24	24	24	24	24
Minimum	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Maximum	25,000	12,000	2,000	11,000	3,000
1. Quartil	3,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Median	5,500	2,000	0,000	1,000	0,000
3. Quartil	8,250	4,000	0,000	3,000	0,000
Mittelwert	6,667	2,542	0,292	2,125	0,417
Varianz (n-1)	28,145	9,042	0,389	8,114	0,862
Standardabweichung (n-1)	5,305	3,007	0,624	2,849	0,929

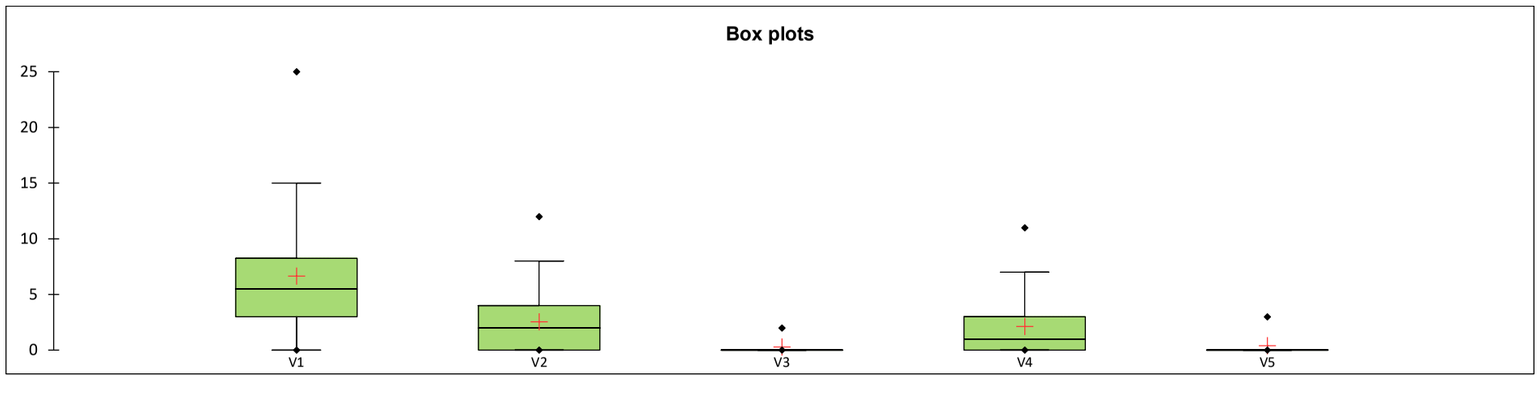

Anhang 7: Deskriptive Statistiken zum zweiten Teil der Erhebung

Variable\Statistik	Anz. der Beobach-tungen	Anz. der fehlenden Werte	Anz. der Katego-rien	Kategorien	Häufigkeit pro Kate-gorie
Frage 1 - Bei der hier dargestellten Darlehens-beziehung war die geprüfte Kapitalgesellschaft:	37	0	2	Darlehensgeber	17,000
				Darlehensnehmer	20,000
Frage 2 - Rechtsform des am Darlehensverhältnis beteiligten Gesellschafters	37	0	4	Ausländische Kapitalgesellschaft	3,000
				Inländische Kapitalgesellschaft	7,000
				Inländische natürliche Person mit Anteil im Betriebsvermögen	3,000
				Inländische natürliche Person mit Anteil im Privatvermögen	24,000
Frage 3 - Beteiligungshöhe des am Darlehens-verhältnis beteiligten Gesellschafters (in %)	37	2	9	12,5	1,000
				33	2,000
				40	2,000
				50	2,000
				65	1,000
				67	4,000
				94	2,000
				99	1,000
				100	20,000
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens (in %)	37	2	14	0	6,000
				0,12	2,000
				0,5	3,000
				1	4,000
				1,1	1,000
				1,2	1,000
				1,5	1,000
				2	3,000
				3	4,000
				3,5	1,000
				4	2,000
				5	3,000
				6	3,000
				10	1,000
Frage 5 - Weitere Gebühren	37	31	1	keine	6,000
Frage 6 - Ermittlung des Zinssatzes:	37	0	5	keine Angaben	8,000
Wurden im Rahmen der Bp Angaben gemacht,				Interner Preisvergleich durch vergleichbare Darlehen mit fremden Dritten	8,000

wie der Zinssatz ermittelt wurde? Falls ja, wie?				Preisvergleich durch Bankenzinssätze für vergleichbare Darlehen	10,000
				Sonstige:	10,000
				Unverbindliches Bankangebot	1,000
Frage 6 - Eingabe für Sonstige:	37	28	5	Ansatz in Abstimmung mit dem Steuerberater	2,000
				Kein Darlehensvertrag	3,000
				Preisvergleich: Basiszins + Risikozuschlag laut Datenbankstudie	2,000
				Zinslose Gewährung	1,000
				keine Angaben	1,000
Frage 7 - Wurde im Rahmen der Bp der Zinssatz für dieses Darlehen beanstandet?	37	0	2	Ja	11,000
				Nein	26,000
Frage 8 – Finanzierungszweck	37	0	8	keine Angaben	3,000
				DN = Gesellschafter - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Rev. Kredit	7,000
				DN = Gesellschafter - Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.)	4,000
				DN = Gesellschafter - Sonstige Kredite	2,000
				DN = Gesellschafter - Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie)	2,000
				DN = Kapitalgesellschaft - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Rev. Kredit	9,000
				DN = Kapitalgesellschaft - Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.)	6,000
				DN = Kapitalgesellschaft - Sonstige Kredite:	4,000
Frage 8 - Eingabe für Darlehensnehmer = Kapitalgesellschaft - Sonstige Kredite	37	33	4	Auszahlung der Pension	1,000
				Darlehn Personalwohnung, Kfz	1,000
				Weiterleitung an Tochtergesellschaft	1,000
				Weiterleitung von Mutter- über Tochter- an Enkelgesellschaft	1,000
Frage 8 - Eingabe für Darlehensnehmer = Gesellschafter - Sonstige Kredite	37	35	2	Weiterleitung an Tochtergesellschaft	1,000
				Weiterleitung von Mutter- über Tochter- an Enkelgesellschaft	1,000
Frage 9 - Maximales Darlehensvolumen	37	0	5	keine Angaben	3,000
				Bis 100.000 €	15,000
				Über 1.000.000 €	8,000
				Über 100.000 € bis 250.000 €	5,000
				Über 250.000 € bis 1.000.000 €	6,000
Frage 10 - Relation des Darlehens zum Eigenkapital im Jahr der Darlehensaufnahme (in %)	37	16	17	0	1,000
				9,61	1,000
				10	1,000
				20	1,000
				25	2,000
				58	1,000
				71	1,000
				72,9	1,000
				75	1,000

				98,26	1,000
				104	2,000
				120	1,000
				174	1,000
				200	1,000
				400	1,000
				280000	2,000
				430000	2,000
Frage 11 – Kreditwährung	37	0	2	keine Angaben	4,000
				Euro	33,000
Frage 12 - Tag der Darlehensaufnahme	37	9	20	01.01.2013	1,000
				01.01.2017	2,000
				01.01.2016	4,000
				01.01.2010	1,000
				01.01.2015	1,000
				01.01.2014	1,000
				01.01.2012	2,000
				01.07.2017	1,000
				01.07.2013	2,000
				01.08.2016	1,000
				01.10.2014	1,000
				01.10.2016	2,000
				02.06.2016	2,000
				03.07.2017	1,000
				07.05.2018	1,000
				10.11.2015	1,000
				10.11.2016	1,000
				13.01.2017	1,000
				29.02.2016	1,000
				29.09.2017	1,000
Frage 13 - Vereinbarte Laufzeit	37	0	5	keine Angaben	3,000
				Bis 1 Jahr	4,000
				Unbegrenzte Laufzeit	20,000
				Über 1 Jahr bis 2 Jahre	1,000
				Über 2 Jahre	9,000
Frage 14 - Vereinbarte Sicherheiten	37	0	3	keine Angaben	3,000
				Bürgschaft	1,000
				Keine	33,000

Frage 15 – Tilgungsform	37	0	4	keine Angaben	5,000
				Endfälligkeitsdarlehen (vollständige Tilgung erst bei Fälligkeit)	11,000
				Kein Tilgungsplan	19,000
				Tilgungsdarlehen (abnehmende Raten = feste Tilgungsraten + Zins)	2,000
Frage 16 – Zinsart	37	0	3	keine Angaben	7,000
				fix	24,000
				variabel	6,000
Frage 17 - Bei fixem Zinssatz: Anfängliche Zinsbindung	37	0	7	keine Angaben	19,000
				Bis 3 Monate	4,000
				Über 1 Jahr bis 3 Jahre	1,000
				Über 10 Jahre	5,000
				Über 3 Jahre bis 5 Jahre	2,000
				Über 3 Monate bis 1 Jahr	3,000
				Über 5 Jahre bis 10 Jahre	3,000
Frage 18 - Bei variablem Zinssatz: Referenzzinssatz/Leitzins	37	0	3	keine Angaben	31,000
				Euribor	5,000
				Sonstige	1,000
Frage 18 - Eingabe für Sonstige	37	36	1	Basiszinssatz	1,000
Frage 19 - Handelt es sich um einen durchgeleiteten Kredit?	37	0	3	keine Angaben	4,000
				Ja, zu einem effektiven Zinssatz von ... %	7,000
				Nein	26,000
Frage 19 - Eingabe für Ja, zu einem effektiven Zinssatz von ... %	37	30	5	3	2,000
				4	1,000
				5	2,000
				6	1,000
				6,5	1,000
Frage 20 - Subjektive Einschätzung zu Ausfallrisiko/Bonität/Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers	37	0	4	keine Angaben	3,000
				Hohe Bonität: Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar	9,000
				Mittlere Bonität: Probleme nur bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft	19,000
				Schlechte Bonität: Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten	6,000

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - Tests auf Kontingenztabellen (Chi-quadrat)

Unabhängigkeitstest zwischen Zeilen und Spalten zu testen (Chi-Quadrat)

Chi-Quadrat (Beobachteter Wert)	1,427
Chi-Quadrat (Kritischer Wert)	3,841
FG	1
p-Wert	0,232
Alpha	0,05

Testinterpretation:
H0: Die Zeilen und die Spalten der Tabelle sind unabhängig.
Ha: Die Zeilen und Spalten der Tabelle sind voneinander abhängig.
Da der berechnete p-Wert größer als das Signifikanz-Niveau alpha=0,05 ist, kann die Null-Hypothese H0 bestätigt werden.

Unabhängigkeitstest zwischen Zeilen und Spalten zu testen (Chi-Quadrat mit Yates-Kontinuitäts-Korrektur)

Chi-Quadrat (Beobachteter Wert)	0,865
Chi-Quadrat (Kritischer Wert)	3,841
FG	1
p-Wert (Zweiseitig)	0,352
Alpha	0,05

Testinterpretation:
H0: Die Zeilen und die Spalten der Tabelle sind unabhängig.
Ha: Die Zeilen und Spalten der Tabelle sind voneinander abhängig.
Da der berechnete p-Wert größer als das Signifikanz-Niveau alpha=0,05 ist, kann die Null-Hypothese H0 bestätigt werden.

Exakter Fisher-Test:

p-Wert (Zweiseitig)	0,293
Alpha	0,05

Testinterpretation:
H0: Die Zeilen und die Spalten der Tabelle sind unabhängig.
Ha: Die Zeilen und Spalten der Tabelle sind voneinander abhängig.
Da der berechnete p-Wert größer als das Signifikanz-Niveau alpha=0,05 ist, kann die Null-Hypothese H0 bestätigt werden.

Assoziationskoeffizienten:

Koeffizient	Wert
Pearsons Phi	-0,113
Kontingenzkoeffizient	0,112
Cramers V	-0,113
Tschuprows T	0,113
Tau von Goodman und Kruskal (R/S)	0,013
Tau von Goodman und Kruskal (S/R)	0,013
Cohens kappa	-0,076
Yules Q	-0,306
Yules Y	-0,157

Beobachtete Häufigkeiten:

	Beanstandung des Zinssatzes	Ohne Beanstandung	Gesamtwert
Darlehen Gesellschafter → KapG	7	54	61,000
Darlehen KapG → Gesellschafter	10	41	51,000
Gesamtwert	17	95	112

Theoretische Häufigkeiten:

	Beanstandung des Zinssatzes	Ohne Beanstandung	Gesamtwert
Darlehen Gesellschafter → KapG	9,259	51,741	61,000
Darlehen KapG → Gesellschafter	7,741	43,259	51,000
Gesamtwert	17	95	112

Prozentsätze / Zeile:

	Beanstandung des Zinssatzes	Ohne Beanstandung	Gesamtwert
Darlehen Gesellschafter → KapG	11,48%	88,52%	100,00%
Darlehen KapG → Gesellschafter	19,61%	80,39%	100,00%
Gesamtwert	15,18%	84,82%	100,00%

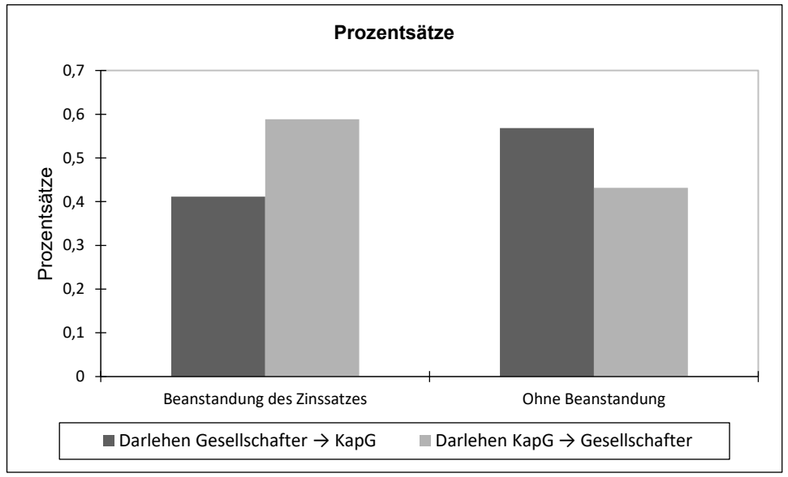

Anhang 9: Kontingenzanalyse zur Untersuchung einer Abhängigkeit zwischen der Methode zur Zinssatzermittlung und der Beanstandung des Zinssatzes durch die Betriebsprüfung

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - Tests auf Kontingenztabellen (Chi-quadrat)

Unabhängigkeitstest zwischen Zeilen und Spalten zu testen (Chi-Quadrat)	
Chi-Quadrat (Beobachteter Wert)	9,636
Chi-Quadrat (Kritischer Wert)	7,815
FG	3
p-Wert	0,022
alpha	0,05

Testinterpretation:
H0: Die Zeilen und die Spalten der Tabelle sind unabhängig.
Ha: Die Zeilen und Spalten der Tabelle sind voneinander abhängig.

Da der berechnete p-Wert kleiner als das Signifikanz-Niveau alpha=0,05 ist, muss die Null-Hypothese H0 zurückgewiesen werden und die alternative Hypothese Ha akzeptiert werden.

Theoretische Häufigkeiten von weniger als 5 wurden gefunden.
Um den Chi-Quadrat Test auf Basis einer Chi-Quadrat Näherung benutzen zu können, dürfen die theoretischen Häufigkeiten nicht kleiner als 5 sein.

Exakter Fisher-Test:

p-Wert (Zweiseitig)	0,025
Alpha	0,05

Testinterpretation:
H0: Die Zeilen und die Spalten der Tabelle sind unabhängig.
Ha: Die Zeilen und Spalten der Tabelle sind voneinander abhängig.

Da der berechnete p-Wert kleiner als das Signifikanz-Niveau alpha=0,05 ist, muss die Null-Hypothese H0 zurückgewiesen werden und die alternative Hypothese Ha akzeptiert werden.

Assoziationskoeffizienten (1):

Koeffizient	Wert
Pearsons Phi	0,510
Kontingenzkoeffizient	0,455
Cramers V	0,510
Tschuprows T	0,388
Tau von Goodman und Kruskal (R/S)	0,060
Tau von Goodman und Kruskal (S/R)	0,260

Beobachtete Häufigkeiten (Methode \ Beanstandung):

Methode \ Beanstandung	Ja	Nein	Gesamtwert
Externer Preisvergleich	4	8	12
Interner Preisvergleich	0	8	8
Sonstige	3	9	12
Zinslose Gewährung	4	1	5
Gesamtwert	11	26	37

Theoretische Häufigkeiten (Methode \ Beanstandung):

Methode \ Beanstandung	Ja	Nein	Gesamtwert
Externer Preisvergleich	3,568	8,432	12,000
Interner Preisvergleich	2,378	5,622	8,000
Sonstige	3,568	8,432	12,000
Zinslose Gewährung	1,486	3,514	5,000
Gesamtwert	11	26	37

Prozentsätze / Zeile (Methode \ Beanstandung):

Methode \ Beanstandung	Ja	Nein	Gesamtwert
Externer Preisvergleich	33,33%	66,67%	100,00%
Interner Preisvergleich	0,00%	100,00%	100,00%
Sonstige	25,00%	75,00%	100,00%
Zinslose Gewährung	80,00%	20,00%	100,00%
Gesamtwert	29,73%	70,27%	100,00%

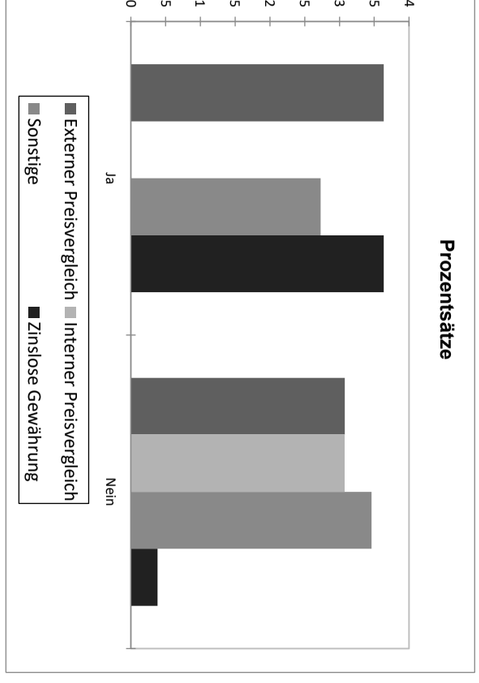

Anhang 10: Varianzanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Art der Tilgung auf die Höhe der Zinssätze

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - ANOVA - Varianzanalyse

Anzahl der entfernten Beobachtungen: 7

Deskriptive Statistiken (Quantitative Daten):

Variable	Beobachtungen	Beo. mit fehlender Daten	Beo. ohne fehlender Daten	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	30	0	30	0,000	10,000	2,401	2,477

Deskriptive Statistiken (Qualitative Daten):

Variable	Kategorien	Zählen	Häufigkeiten	%
Frage 15 - Tilgungsform	Endfälligkeitsdarlehen	11	11	36,667
	Kein Tilgungsplan	17	17	56,667
	Tilgungsdarlehen	2	2	6,667

Regression der Variable Frage 4 - Zinssatz des Darlehens:

Anpassungskoeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Beobachtungen	30
Summe der Gewichte	30
FG	27
R^2	0,057
Angepasstes R^2	-0,013
MSE	6,218
RMSE	2,494

MAPE	222,719
DW	1,502
Cp	3,000
AIC	57,661
SBC	61,865
PC	1,153

Varianzanalyse (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	FG	Summe der Quadrat-werte	Mittel der Quadrat-werte	F	Pr > F
Modell	2	10,058	5,029	0,809	0,456
Fehler	27	167,879	6,218		
Gesamt korrigiert	29	177,937			

Berechnet gegen Modell Y=Mean(Y)

Modellparameter (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfeh-ler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Achsenabschnitt	4,500	1,763	2,552	**0,017**	0,882	8,118
Frage 15 - Tilgungsform-Endfälligkeitsdarlehen	-2,064	1,917	-1,077	0,291	-5,997	1,869
Frage 15 - Tilgungsform-Kein Tilgungsplan	-2,368	1,864	-1,270	0,215	-6,193	1,456
Frage 15 - Tilgungsform-Tilgungsdarlehen	0,000	0,000				

Modellgleichung (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Frage 4 - Zinssatz des Darlehens = 4,5-2,064*Frage 15 - Tilgungsform-Endfälligkeitsdarlehen-2,368*Frage 15 - Tilgungsform-Kein Tilgungsplan

Standardisierte Koeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfeh-ler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Frage 15 - Tilgungsform-Endfälligkeitsdarlehen	-0,408	0,379	-1,077	0,291	-1,187	0,370
Frage 15 - Tilgungsform-Kein Tilgungsplan	-0,482	0,379	-1,270	0,215	-1,260	0,296
Frage 15 - Tilgungsform-Tilgungsdarlehen	0,000	0,000				

LS Mittelwerte für Faktor Frage 15 - Tilgungsform:

Kategorie	Mittelwertschätzer	Standardfehler	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Endfälligkeitsdarlehen	2,436	0,752	0,894	3,979
Kein Tilgungsplan	2,132	0,605	0,891	3,373
Tilgungsdarlehen	4,500	1,763	0,882	8,118

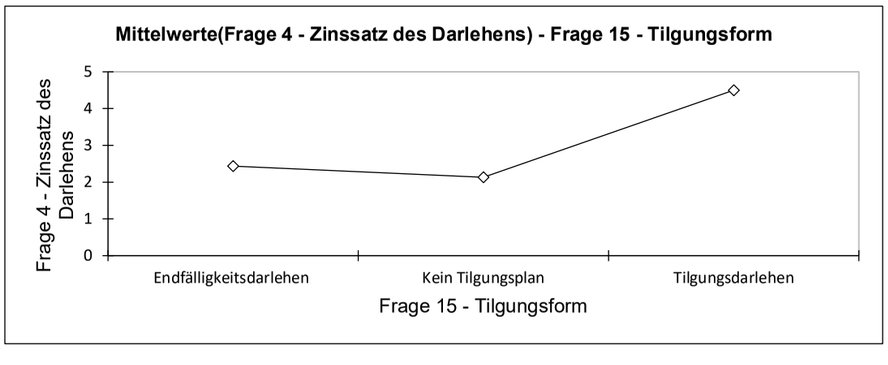

Anhang 11: Varianzanalyse zur Untersuchung des Einflusses des Zwecks des Darlehens auf die Höhe der Zinssätze

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - ANOVA - Varianzanalyse

Anzahl der entfernten Beobachtungen: 2

Deskriptive Statistiken (Quantitative Daten):

Variable	Beobachtungen	Beo. mit fehlender Daten	Beo. ohne fehlender Daten	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	35	0	35	0,000	10,000	2,344	2,380

Deskriptive Statistiken (Qualitative Daten):

Variable	Kategorien	Zählen	Häufigkeiten	%
Frage 8 - Finanzierungszweck	-1	3	3	8,571
	Falls DN = Ges. - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	7	7	20,000
	Falls DN = Ges. - Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.)	4	4	11,429
	Falls DN = Ges. - Sonstige Kredite	2	2	5,714
	Falls DN = Ges. - Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie)	2	2	5,714
	Falls DN = KapG - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	7	7	20,000
	Falls DN = KapG - Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.)	6	6	17,143
	Falls DN = KapG - Sonstige Kredite:	4	4	11,429

Regression der Variable Frage 4 - Zinssatz des Darlehens:

Anpassungskoeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Beobachtungen	35
Summe der Gewichte	35

FG	27
R^2	0,406
Angepasstes R^2	0,252
MSE	4,236
RMSE	2,058
MAPE	135,553
DW	1,642
Cp	8,000
AIC	57,447
SBC	69,890
PC	0,946

Varianzanalyse (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	FG	Summe der Quadratwerte	Mittel der Quadratwerte	F	Pr > F
Modell	7	78,245	11,178	2,639	**0,033**
Fehler	27	114,382	4,236		
Gesamt korrigiert	34	192,627			

Berechnet gegen Modell Y=Mean(Y)

Modellparameter (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Achsenabschnitt	2,625	1,029	2,551	**0,017**	0,513	4,737
Frage 8 - Finanzierungszweck--1	-1,958	1,572	-1,246	0,224	-5,184	1,267

Frage 8 - Finanzierungszweck-Falls DN = Ges - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	-1,876	1,290	-1,455	0,157	-4,523	0,771
Frage 8 - Finanzierungszweck-Falls DN = Ges - Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.)	-1,325	1,455	-0,910	0,371	-4,311	1,661
Frage 8 - Finanzierungszweck-Falls DN = Ges - Sonstige Kredite	1,375	1,782	0,771	0,447	-2,282	5,032
Frage 8 - Finanzierungszweck-Falls DN = Ges - Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie)	-2,075	1,782	-1,164	0,255	-5,732	1,582
Frage 8 - Finanzierungszweck-Falls DN = KapG - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	0,589	1,290	0,457	0,651	-2,058	3,236
Frage 8 - Finanzierungszweck-Falls DN =KapG - Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.)	1,958	1,329	1,474	0,152	-0,768	4,684
Frage 8 - Finanzierungszweck-Falls DN = KapG - Sonstige Kredite:	0,000	0,000				

Modellgleichung (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Frage 4 - Zinssatz des Darlehens = 2,625-1,958*Frage 8 - Finanzierungszweck--1-1,876*Frage 8 - Finanzierungszweck- DN = Ges - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit-1,325*Frage 8 - Finanzierungszweck- DN = Ges - Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.)+1,375*Frage 8 - Finanzierungszweck- DN = Ges - Sonstige Kredite-2,075*Frage 8 - Finanzierungszweck- DN = Ges - Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie)+0,589*Frage 8 - Finanzierungszweck- DN = KapG - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit+1,958*Frage 8 - Finanzierungszweck- DN = KapG - Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.)

Standardisierte Koeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
-1	-0,234	0,188	-1,246	0,224	-0,619	0,151
Falls DN = Ges. - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	-0,320	0,220	-1,455	0,157	-0,771	0,131
Falls DN = Ges. - Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.)	-0,180	0,197	-0,910	0,371	-0,585	0,225
Falls DN = Ges. - Sonstige Kredite	0,136	0,176	0,771	0,447	-0,226	0,498
Falls DN = Ges. - Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie)	-0,205	0,176	-1,164	0,255	-0,567	0,157
Falls DN = KapG - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	0,100	0,220	0,457	0,651	-0,351	0,552
Falls DN = KapG - Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.)	0,315	0,213	1,474	0,152	-0,123	0,753
Falls DN = KapG - Sonstige Kredite:	0,000	0,000				

LS Mittelwerte für Faktor Frage 8 - Finanzierungszweck:

Kategorie	Mittelwertschätzer	Standardfehler	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
-1	0,667	1,188	-1,772	3,105
Falls DN = Ges. - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	0,749	0,778	-0,848	2,345
Falls DN = Ges. - Konsumentenkredit (Erwerb von Konsumgütern o.ä.)	1,300	1,029	-0,812	3,412
Falls DN = Ges. - Sonstige Kredite	4,000	1,455	1,014	6,986
Falls DN = Ges. - Wohnungsbaukredit (eigengenutzte Immobilie)	0,550	1,455	-2,436	3,536
Falls DN = KapG - Dispositionskredit / Überziehungskredit / Revolvierender Kredit	3,214	0,778	1,618	4,810
Falls DN = KapG - Kredite für Geschäftszwecke (Investitionen o.ä.)	4,583	0,840	2,859	6,307
Falls DN = KapG - Sonstige Kredite:	2,625	1,029	0,513	4,737

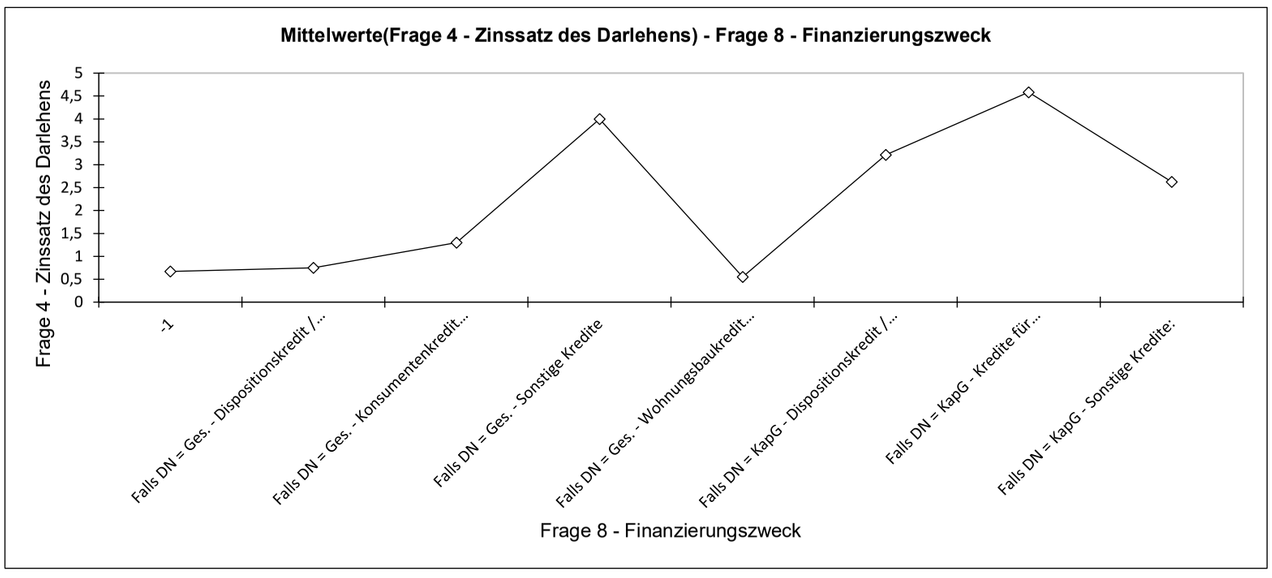

Anhang 12: Varianzanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Zinsart auf die Höhe der Zinssätze

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - ANOVA – Varianzanalyse

Anzahl der entfernten Beobachtungen: 2

Deskriptive Statistiken (Quantitative Daten):

Variable	Beobachtungen	Beo. mit fehlender Daten	Beo. ohne fehlender Daten	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	35	0	35	0,000	10,000	2,344	2,380

Deskriptive Statistiken (Qualitative Daten):

Variable	Kategorien	Zählen	Häufigkeiten	%
Frage 16 - Zinsart	-1	7	7	20,000
	fix	23	23	65,714
	variabel	5	5	14,286

Regression der Variable Frage 4 - Zinssatz des Darlehens:

Anpassungskoeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Beobachtungen	35
Summe der Gewichte	35
FG	32
R^2	0,198
Angepasstes R^2	0,148
MSE	4,829
RMSE	2,198
MAPE	236,956
DW	1,769

Cp	3,000
AIC	57,977
SBC	62,643
PC	0,953

Varianzanalyse (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	FG	Summe der Quadratwerte	Mittel der Quadratwerte	F	Pr > F
Modell	2	38,096	19,048	3,944	**0,029**
Fehler	32	154,531	4,829		
Gesamt korrigiert	34	192,627			

Berechnet gegen Modell Y=Mean(Y)

Modellparameter (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Achsenabschnitt	2,448	0,983	2,491	**0,018**	0,446	4,450
Frage 16 - Zinsart--1	-2,162	1,287	-1,680	0,103	-4,783	0,459
Frage 16 - Zinsart-fix	0,500	1,084	0,461	0,648	-1,709	2,709
Frage 16 - Zinsart-variabel	0,000	0,000				

Modellgleichung (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Frage 4 - Zinssatz = 2,448-2,162*Frage 16 - Zinsart--1+0,500*Frage 16 - Zinsart-fix

Standardisierte Koeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfeh-ler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Frage 16 - Zinsart--1	-0,369	0,219	-1,680	0,103	-0,816	0,078
Frage 16 - Zinsart-fix	0,101	0,219	0,461	0,648	-0,346	0,548
Frage 16 - Zinsart-variabel	0,000	0,000				

LS Mittelwerte für Faktor Frage 16 - Zinsart:

Kategorie	Mittelwertschät-zer	Standardfehler	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
-1	0,286	0,831	-1,406	1,978
fix	2,948	0,458	2,014	3,881
variabel	2,448	0,983	0,446	4,450

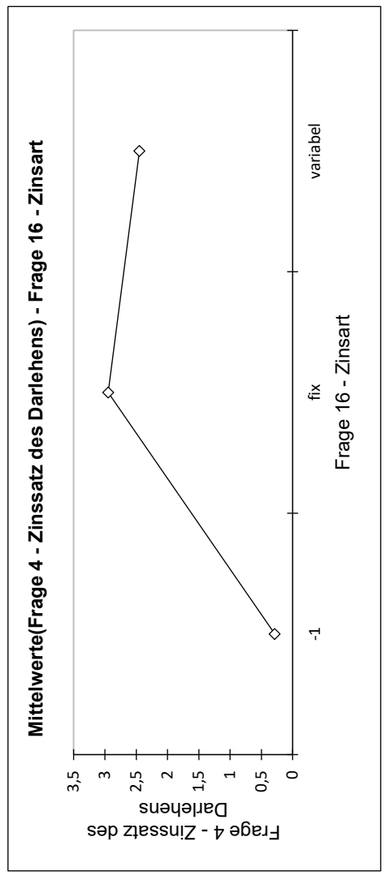

Anhang 13: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Laufzeit auf die Höhe der Zinssätze

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - Lineare Regression

Anzahl der entfernten Beobachtungen: 5

Deskriptive Statistiken:

Variable	Beobach-tungen	Beo. mit feh-lender Daten	Beo. ohne fehlender Daten	Mini-mum	Maxi-mum	Mittel-wert	Stan-dardab-weichung
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	32	0	32	0,000	10,000	2,501	2,428
Frage 13 - Vereinbarte Laufzeit	32	0	32	1,000	4,000	3,281	1,023

Korrelationsmatrix:

	Frage 13 - Vereinbarte Laufzeit	Frage 4 - Zinssatz des Darlehens
Frage 13 - Vereinbarte Laufzeit	1,000	0,107
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	0,107	**1**

Regression der Variable Frage 4 - Zinssatz des Darlehens:

Anpassungskoeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Beobachtungen	32
Summe der Gewichte	32
FG	30
R^2	0,011
Angepasstes R^2	-0,022
MSE	6,021
RMSE	2,454
MAPE	237,801
DW	1,617
Cp	2,000
AIC	59,385
SBC	62,317
PC	1,120

Varianzanalyse (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	FG	Summe der Quadratwerte	Mittel der Quadrat-werte	F	Pr > F
Modell	1	2,085	2,085	0,346	0,561
Fehler	30	180,643	6,021		
Gesamt korrigiert	31	182,729			

Berechnet gegen Modell Y=Mean(Y)

Modellparameter (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Achsenabschnitt	1,670	1,478	1,130	0,268	-1,349	4,688
Frage 13 - Vereinbarte Laufzeit	0,253	0,431	0,589	0,561	-0,626	1,133

Modellgleichung (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Frage 4 - Zinssatz des Darlehens = 1,670+0,253*Frage 13 - Vereinbarte Laufzeit

Standardisierte Koeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Frage 13 - Vereinbarte Laufzeit	0,107	0,182	0,589	0,561	-0,264	0,478

Anhang 14: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses des Darlehensvolumens auf die Höhe der Zinssätze

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - Lineare Regression

Anzahl der entfernten Beobachtungen: 5

Deskriptive Statistiken:

Variable	Beobachtungen	Beo. mit fehlender Daten	Beo. ohne fehlender Daten	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	32	0	32	0,000	10,000	2,501	2,428
Frage 9 - Maximales Darlehensvolumen	32	0	32	1,000	4,000	2,281	1,250

Korrelationsmatrix:

	Frage 9 - Maximales Darlehensvolumen	Frage 4 - Zinssatz des Darlehens
Frage 9 - Maximales Darlehensvolumen	1,000	0,329
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	0,329	**1**

Regression der Variable Frage 4 - Zinssatz des Darlehens:

Anpassungskoeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Beobachtungen	32
Summe der Gewichte	32
FG	30
R^2	0,108
Angepasstes R^2	0,078
MSE	5,433
RMSE	2,331
MAPE	249,575
DW	1,781
Cp	2,000
AIC	56,095
SBC	59,026
PC	1,011

Varianzanalyse (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	FG	Summe der Quadratwerte	Mittel der Quadratwerte	F	Pr > F
Modell	1	19,736	19,736	3,633	0,066
Fehler	30	162,993	5,433		
Gesamt korrigiert	31	182,729			

Berechnet gegen Modell Y=Mean(Y)

Modellparameter (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Achsenabschnitt	1,046	0,868	1,205	0,238	-0,727	2,818
Frage 9 - Maximales Darlehensvolumen	0,638	0,335	1,906	0,066	-0,046	1,322

Modellgleichung (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Frage 4 - Zinssatz des Darlehens = 1,046+0,638*Frage 9 - Maximales Darlehensvolumen

Standardisierte Koeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Frage 9 - Maximales Darlehensvolumen	0,329	0,172	1,906	0,066	-0,024	0,681

Anhang 15: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses der Bonität auf die Höhe der Zinssätze

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - Lineare Regression

Anzahl der entfernten Beobachtungen: 5

Deskriptive Statistiken:

Variable	Beobachtungen	Beo. mit fehlender Daten	Beo. ohne fehlender Daten	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	32	0	32	0,000	10,000	2,501	2,428
Frage 20 - Bonität des Darlehensnehmers	32	0	32	2,000	4,000	3,031	0,647

Korrelationsmatrix:

	Frage 20 - Bonität des Darlehensnehmers	Frage 4 - Zinssatz des Darlehens
Frage 20 - Bonität des Darlehensnehmers	1,000	-0,426
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	-0,426	**1**

Regression der Variable Frage 4 - Zinssatz des Darlehens:

Anpassungskoeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Beobachtungen	32
Summe der Gewichte	32
FG	30
R^2	0,182
Angepasstes R^2	0,155
MSE	4,983
RMSE	2,232
MAPE	145,305
DW	1,854
Cp	2,000
AIC	53,328
SBC	56,260
PC	0,927

Varianzanalyse (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	FG	Summe der Quadratwerte	Mittel der Quadratwerte	F	Pr > F
Modell	1	33,236	33,236	6,670	**0,015**
Fehler	30	149,493	4,983		
Gesamt korrigiert	31	182,729			

Berechnet gegen Modell Y=Mean(Y)

Modellparameter (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standard-fehler	t	Pr > |t|	Unter-grenze (95%)	Ober-grenze (95%)
Achsenabschnitt	7,354	1,920	3,830	**0,001**	3,433	11,275
Frage 20 - Bonität des Darlehensnehmers	-1,601	0,620	-2,583	**0,015**	-2,867	-0,335

Modellgleichung (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Frage 4 - Zinssatz des Darlehens = 7,354-1,601*Frage 20 - Bonität des Darlehensnehmers

Standardisierte Koeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standard-fehler	t	Pr > |t|	Unter-grenze (95%)	Ober-grenze (95%)
Frage 20 - Bonität des Darlehensnehmers	-0,426	0,165	-2,583	**0,015**	-0,764	-0,089

Anhang 16: Regressionsanalyse zur Untersuchung des Einflusses des risikolosen Zinses zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung auf die Höhe der Zinssätze

XLSTAT-Student 2020.3.1.21 - Lineare Regression

Anzahl der entfernten Beobachtungen: 9

Deskriptive Statistiken:

Variable	Beobach-tungen	Beo. mit feh-lender Daten	Beo. ohne fehlender Daten	Mini-mum	Maxi-mum	Mittel-wert	Stan-dardab-weichung
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	28	0	28	0,000	10,000	2,850	2,400
Einlagenzins	28	0	28	0,160	2,570	0,693	0,657

Korrelationsmatrix:

	Einlagen-zins	Frage 4 - Zinssatz des Darlehens
Einlagenzins	1,000	0,395
Frage 4 - Zinssatz des Darlehens	0,395	**1**

Regression der Variable Frage 4 - Zinssatz des Darlehens:

Anpassungskoeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Beobachtungen	28
Summe der Gewichte	28
FG	26
R^2	0,156
Angepasstes R^2	0,124
MSE	5,046
RMSE	2,246
MAPE	84,897
DW	1,940
Cp	2,000
AIC	47,247
SBC	49,911
PC	0,974

Varianzanalyse (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	FG	Summe der Quadratwerte	Mittel der Quadrat-werte	F	Pr > F
Modell	1	24,269	24,269	4,809	**0,037**
Fehler	26	131,201	5,046		
Gesamt korrigiert	27	155,470			

Berechnet gegen Modell Y=Mean(Y)

Modellparameter (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Achsenabschnitt	1,851	0,623	2,972	**0,006**	0,571	3,131
Einlagenzins	1,443	0,658	2,193	**0,037**	0,090	2,795

Modellgleichung (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Frage 4 - Zinssatz des Darlehens = 1,851+1,443*Einlagenzins

Standardisierte Koeffizienten (Frage 4 - Zinssatz des Darlehens):

Quelle	Wert	Standardfehler	t	Pr > |t|	Untergrenze (95%)	Obergrenze (95%)
Einlagenzins	0,395	0,180	2,193	**0,037**	0,025	0,765

Verzeichnis der Gesetze und Verwaltungsanweisungen

Gesetze

Abgabenordnung [AO] (2021): zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), online unter https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/, Abfrage vom 23.07.2021.

Außensteuergesetz [AStG] (2021): zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050), online unter https://www.gesetze-im-internet.de/astg/, Abfrage vom 23.07.2021.

Einkommensteuergesetz [EStG] (2021): zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2993), online unter https://www.gesetze-im-internet.de/estg/, Abfrage vom 23.07.2021.

Gewerbesteuergesetz [GewStG] (2021): zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050), online unter https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/, Abfrage vom 23.07.2021.

Körperschaftsteuergesetz [KStG] (2021): zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2056), online unter https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/, Abfrage vom 23.07.2021.

Verwaltungsanweisungen

BMF-Schreiben v. 23.02.1983, IV C 5 -S 1341 - 4/83, BStBl I 1983, 218.

BMF-Schreiben v. 14.07.2021, IV B 5 - S 1341/19/10017 :001, online unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2021-07-14-verwaltungsgrundsaetze-verrechnungspreise.html, Abfrage vom 23.07.2021.

Einkommensteuer-Richtlinien 2012 [EStR]: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts vom 16.12.2005 (BStBl. I Sondernummer 1/2005, 3), in der Fassung der EStÄR 2012 vom 25.03.2013 (BStBl. I 2013, S. 276) mit den Einkommensteuer-Hinweisen 2018 [EStH].

Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 [KStR]: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Körperschaftsteuerrechts vom 06.04.2016 (BStBl. I Sondernummer 1/2016, 2) mit den Körperschaftsteuer-Hinweisen 2015 [KStH].

Rechtsprechungsverzeichnis

Entscheidungen des Bundesfinanzhofes

BFH-Urteil v. 15.11.1960, Az. I 189/59 S, BStBl III 1961, 80.

BFH-Urteil v. 25.11.1964, Az. I 116/63 U, BStBl III 1965, 176.

BFH-Urteil v. 25.09.1970, Az. VI R 122/67, BStBl II 1971, 53.

BFH-Urteil v. 14.08.1975, Az. IV R 30/71, BStBl II 1976, 88.

BFH-Urteil v. 23.06.1981, Az. VIII R 102/80, BStBl II 1982, 245.

BFH-Urteil v. 13.10.1987, Az. VIII R 156/84, BStBl II 1988, 252.

BFH-Beschluss v. 26.10.1987, Az. GrS 2/86, BStBl. II 1988, 348.

BFH-Urteil v. 28.02.1990, Az. I R 83/87, BStBl II 1990, 649.

BFH-Urteil v. 19.01.1994, Az. I R 93/93, BStBl II 1994, 725.

BFH-Urteil v. 22.10.2003, Az. I R 36/03, BStBl II 2004, 307.

BFH-Urteil v. 18.05.2021, Az. I R 4/17, BFHE 273, 440.

BFH-Urteil v. 18.05.2021 Az. I R 62/17, BFHE 273, 457.

Entscheidungen der Finanzgerichte

FG Baden-Württemberg-Urteil v. 10.11.2005, Az. 3 K 353/01, rkr, juris.

FG Berlin-Brandenburg-Urteil v. 09.03.2011, Az. 12 K 12267/07, rkr., juris.

FG des Landes Sachsen-Anhalt-Urteil v. 21.02.2008, Az. 3 K 305/01, rkr., juris.

FG Köln-Urteil v. 29.06.2017, Az. 10 K 771/16, aufgehoben durch BFH-Urteil v. 18.05.2021, I R 62/17, juris.

FG Münster-Urteil v. 07.12.2016, Az. 13 K 4037/13 K,F, aufgehoben durch BFH-Urteil v. 18.05.2021, I R 4/17, juris.

Schleswig-Holsteinisches FG-Urteil v. 28.05.2020, Az. 1 K 67/17, Rev. eingelegt (Az. des BFH I R 27/20), juris.

Literaturverzeichnis

Alber, Matthias/Sell, Hartmut (2020): Körperschaftsteuer, 19. Aufl., Stuttgart, Schäffer-Poeschel.

Assmann, Eberhard (2002): Probleme mit Gesellschafterverrechnungskonten, in: Die Steuerliche Betriebsprüfung, Jg. 2002, S. 240–245.

Backhaus, Klaus et al. (2018): Multivariate Analysemethoden, 14. Aufl., Berlin, Heidelberg, Springer.

Bärsch, Sven-Eric/Engelen, Christian (2016): Ermittlung fremdüblicher Zinsen bei konzerninternen Finanzierungen. Internationale Rspr. im Fall Chevron und Vergleich zu deutschen Verrechnungspreisgrundsätzen, in: DB, Jg. 2016, S. 191–196.

Bernegger, Sabine/Rosar, Werner/Stradinger, Theresa (2010): Die Verrechnungspreise bei konzerninternen Finanzierungen. Kritische Punkte und Lösungsansätze für die Praxis, in: SWK, Jg. 2010, 23/24, S. 1007–1019.

Bradley, Michael/Roberts, Michael R. (2015): The Structure and Pricing of Corporate Debt Covenants, in: Quarterly Journal of Finance, Jg. 05, Heft 02, S. 15500011–155000137.

Braun, Julia/Burger, Silvan (2020): Finanzierungsbeziehungen im Konzern. Das BFH-Urteil v. 27.2.2019 - I R 73/16 im Vergleich zu § 1a AStG-RefE und Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien, in: IWB, Jg. 2020, S. 456–479.

Briese, André (2016): Bilanz- und steuerrechtliche Folgen der gesellschaftlich veranlassten Darlehensgewährung, in: DStR, Jg. 2016, S. 2817–2822.

Brüninghaus, Dirk (2015): Kapitel P: Finanzierungsleistungen im Konzern, in: Vögele, Alexander/Borstell, Thomas/Engler, Gerhard (Hrsg.): Verrechnungspreise, 4. Aufl., München, C.H. Beck, Rn. 1–91.

Bundesministerium der Finanzen (2020a): Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2019, online im Internet, https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-steuerliche-betriebspruefung-2019-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5, Abfrage vom 01.07.2021.

Bundesministerium der Finanzen (2020b): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie. ATADUmsG-E, online im Internet, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-04-19-ATADUmsG/1-Referentenentwurf_2.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Abfrage vom 30.06.2021.

Bundesrat (2021): Bundesrat Drucksache 245/21, online im Internet, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0401-0500/468-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Abfrage vom 30.06.2021.

Busch, Oliver (2020): RefE eines ATAD-Umsetzungsgesetzes: Überblick über die Verrechnungspreisaspekte, in: DB, Jg. 2020, S. 191–196.

Chand, Vikram (2016): Transfer Pricing Aspects of Intra - Group Loans in Light of the Base Erosion and Profit Shifting Action Plan, in: Intertax, Jg. 2016, S. 885–902.

Cölln, Tobias D. v. (2020): Die Gewährung von Gesellschafterdarlehen im gegenwärtigen Null- bzw. Negativzinsumfeld. Eine Analyse der Auswirkungen des ökonomischen Zinsumfeldes auf die Qualifikation der Einkünfteerzielungsabsicht sowie auf die potentielle Abzinsung von Verbindlichkeiten, in: FR, Jg. 2020, S. 248–260.

DATEV eG (2019): GmbH-Gesellschafter-Darlehen. Mandanten-Info, online im Internet, https://www.deuner-schoenweitz.de/Mandanten-bereich/Mandanten-Info;focus=S4BPRD_cm4all_com_widgets_DatevComfort_318250$3adownload-enclosures-1771251$3adatevDownloadLinkS4BPRD_cm4all_com_widgets_DatevComfort_318250-download-enclosures-1771251N10001&frame=S4BPRD_cm4all_com_widgets_DatevComfort_318250$3adownload-enclosures-1771251$3adatevDownload-LinkS4BPRD_cm4all_com_widgets_DatevComfort_318250-download-enclosures-1771251N10001, Abfrage vom 30.06.2021.

Deutsche Bundesbank (2021a): BBK01.SUD105 - Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Einlagen privater Haushalte, vereinbarte Kündigungsfrist bis 3 Monate, online im Internet, https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBK01.SUD105&dateSelect=2021, Abfrage vom 26.06.2021.

Deutsche Bundesbank (2021b): BBK01.SUD106 - Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Einlagen privater Haushalte, vereinbarte Kündigungsfrist von über 3 Monaten, online im Internet, https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBK01.SUD106, Abfrage vom 26.06.2021.

Deutsche Bundesbank (2021c): BBK01.SUD109 - Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, vereinbarte Laufzeit über 1 bis 2 Jahre, online im Internet, https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBK01.SUD109&dateSelect=2021, Abfrage vom 26.06.2021.

Deutsche Bundesbank (2021d): BBK01.SUD110 - Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, vereinbarte Laufzeit von über 2 Jahren, online im Internet, https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBK01.SUD110&dateSelect=2021, Abfrage vom 26.06.2021.

Ditz, Xaver (2014): Kapitel 6 Verrechnungspreisbestimmung für einzelne Bereiche des Liefer- und Leistungsaustausches. E. Finanzierungsleistungen, in: Wassermeyer, Franz/Baumhoff, Hubertus (Hrsg.): Verrechnungspreise international verbundener Unternehmen, Köln, Dr. Otto Schmidt, S. 735–809.

Ditz, Xaver/Engelen, Christian (2017): Ermittlung von Darlehenszinsen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz - Anmerkungen zum Urteil des FG Münster vom 07.12.2016 - 13 K 4037/13, in: Ubg, Jg. 2017, S. 440–447.

Ditz, Xaver/Tcherveniachki, Vassil (2014): Fremdübliche Verzinsung im Rahmen eines grenzüberschreitenden Cashpools, in: IStR, Jg. 2014, S. 398–401.

Dötsch, Ewald/Pung, Alexandra/Möhlenbrock, Rolf [Hrsg.] (2021): Die Körperschaftsteuer. Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz und Umwandlungssteuergesetz, 101. Aufl., Stuttgart, Schäffer-Poeschel.

Ebeling, Felix et al. (2018): Eignen sich Zinssätze von Anleihen für die Ermittlung fremdüblicher Zinssätze von konzerninternen Darlehen?, in: IStR, Jg. 2018, S. 841–847.

Ebeling, Felix/Grundmann, Rainer/Nolden, Nik (2018): Wenn schon interner Preisvergleich, dann richtig!, in: IStR, Jg. 2018, S. 581–586.

Ebeling, Felix/John, Ronny/Nolden, Nik (2020): Der neue § 1a AStG-RefE zu Finanztransaktionen. Einmal Doppelbesteuerung bitte!, in: IWB, Jg. 2020, S. 199–208.

Eisend, Martin/Kuß, Alfred (2017): Grundlagen empirischer Forschung. Zur Methodologie in der Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden, Springer Gabler.

Europäische Kommission (2016): Study on comparable data used for transfer pricing in the EU. Final report, online im Internet, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d16d2635-c685-11e6-a6db-01aa75ed71a1, Abfrage vom 11.07.2021.

Eymann, Stefan (2020): Konzernfinanzierung und Cash Pooling. Eine betriebswirtschaftlich ökonomische Bestandsaufnahme und mögliche Anpassungsrechnungen, in: DB, Jg. 2020, S. 1633–1642.

Eymann, Stefan (2021): Finanztransaktionen nach nationaler Rechtslage und nach Kapitel 10 der OECD Verrechnungspreisleitlinien 2020 unter besonderer Würdigung der Costs of funding, in: Ubg, Jg. 2021, S. 157–175.

Frotscher, Gerrit (2020): Anhang zu § 8: ABC der verdeckten Gewinnausschüttung. Darlehen (HI7471820), online im Internet, https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/anhang-zu-8-abc-der-verdeckten-gewinnausschuettung-1-tatbestand_idesk_PI20354_HI7471821.html, Abfrage vom 15.04.2021.

Greil, Stefan (2020): Behandlung von grenzüberschreitenden Finanzierungstransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen - Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinie, in: ISR, Jg. 2020, S. 124–134.

Greil, Stefan/Schilling, Dirk (2016a): Cross-border intra-group financial transactions – Evidence from Germany, online im Internet, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2761719, Abfrage vom 29.04.2021.

Greil, Stefan/Schilling, Dirk (2016b): Grenzüberschreitende Konzernfinanzierungen und fremdübliche Zinssätze - Eine steuerverwaltungsökonomische Analyse, online im Internet, https://docplayer.org/123269295-Grenzueberschreitende-konzernfinanzierungen-und-fremduebliche-zinssaetze-eine-steuerverwaltungsoekonomische-analyse-stefan-greil-und-dirk-schilling.html, Abfrage vom 29.04.2021.

Greil, Stefan/Schilling, Dirk (2016c): Grenzüberschreitende Konzernfinanzierungen und fremdübliche Zinssätze - Entwicklung eines Zweistufenkonzepts, in: DK, Jg. 2016, S. 329–337.

Greil, Stefan/Schilling, Dirk (2017): Cross-Border Intra-Group Financial Transactions: Evidence from Germany, in: International Transfer Pricing Journal, Jg. 2017, S. 503–514.

Greil, Stefan/Schilling, Dirk (2020): The Determination and Assessment of the Appropriateness of Interest Rates in the Case of Cross-Border Financial Transactions between Related Parties - A Case Study, in: International Transfer Pricing Journal, Jg. 2020, S. 28–35.

Greil, Stefan/Wargowske, Lars (2018): Finanzierungstransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen – Zwischen „Transfer pricing is dead“ und „Wonderland“, in: IStR, Jg. 2018, S. 534–543.

Greinert, Markus/Karnath, Susann (2020): Finanzierungsbeziehungen im Konzern - endlich Klarheit? Zu § 1a AStG-E und dem neuen Kapitel X der OECD-Richtlinien, in: DB, Jg. 2020, S. 1869–1876.

Grobshäuser, Uwe et al. (2020): Besteuerung der Gesellschaften, 6. Aufl., Stuttgart, Schäffer-Poeschel.

Heurung, Rainer/Kollmann, Sinja/Hofacker, Kristina (2017): Konzernfinanzierung in der steuerlichen Betrachtung. Konzept zur Bestimmung eines angemessenen Finanzierungszinssatzes, in: IStR, Jg. 2017, S. 20–24.

Hülshorst, Jörg/Ackerman, Abraham/Angerstein, Anna (2018): Angemessene Verrechnungspreise für Darlehen und Asset-Management-Leistungen in der Real-Estate-Branche, in: ISR, Jg. 2018, S. 19–26.

Hülshorst, Jörg/Koch, Tanja (2016): Verrechnungspreis: Konzepte zur Berücksichtigung des Konzernrückhalts bei Finanztransaktionen für Verrechnungspreiszwecke, in: ISR, Jg. 2016, S. 19–25.

Klingebiel, Jörg/Lang, Friedbert (2021): § 8 KStG, in: Dötsch, Ewald/Pung, Alexandra/Möhlenbrock, Rolf (Hrsg.): Die Körperschaftsteuer. Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz und Umwandlungssteuergesetz, 101. Aufl., Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Rn. 1040–1145.

Köhler, Hanjo/Neumann, Moritz/Scholz, Christian M. (2019): Welche Relevanz hat der Konzernrückhalt bei Finanztransaktionen?, in: DStR, Jg. 2019, S. 704–710.

Köhler, Stefan/Goebel, Sören/Körner, Andreas (2017): Handbuch der steueroptimalen Unternehmensfinanzierung, 2. Aufl., Stuttgart, Schäffer-Poeschel.

Kohlhepp, Ralf (2018): § 8 KStG, in: Schnitger, Arne/Fehrenbacher, Oliver (Hrsg.): Kommentar Körperschaftsteuer KStG, 2. Aufl., Wiesbaden, Springer Gabler, Rn. 231–613.

Kraft, Cornelia/Hohage, Uwe (2019): Fremdvergleichsmaßstab bei fehlender Besicherung von Darlehensbeziehungen im Konzern, in: FR, Jg. 2019, S. 1115–1123.

Kroppen, Heinz-Klaus [Hrsg.] (39. EL 2020): Handbuch Internationale Verrechnungspreise, Köln, Dr. Otto Schmidt.

Kußmaul, Heinz et al. (2017): Normative theorie- und praxisbezogene Betriebswirtschaftslehre. Methodenpluralismus am Beispiel der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Rechnungslegung, in: DB, Jg. 2017, S. 1337–1343.

Lang, Friedbert/Künze, Matthias (2016): Körperschaftsteuer. Grüne Reihe, Steuerrecht für Studium und Praxis, 19. Aufl., Achim, Erich Fleischer Verlag.

Lleshaj, Denisa/Nagel, Till (2019): Zur Ableitung des Betafaktors in der Bewertungspraxis - Eine Analyse von Bewertungsgutachten nach IDW S 1 i.d.F. 2008 -, in: CORPORATE FINANCE, 07-08, S. 233.

Neumann, Ralf (2015): § 8 KStG, in: Rödder, Thomas/Herlinghaus, Andreas/Neumann, Ralf (Hrsg.): Körperschaftsteuergesetz. Kommentar, Köln, Dr. Otto Schmidt, Rn. 228–241.

Nientimp, Axel/Stein, Stefan/Worm, Stefan (2016): Gesellschafterdarlehen – Maßstäbe des Fremdvergleichs für die Zinsbestimmung, in: IStR, Jg. 2016, S. 781–787.

Nolden, Nik (2017): Der Fremdvergleich für konzerninterne Darlehenstransaktionen in der Entscheidung des FG Münster vom 07.12.2016 - 13 K 4037/13 K, F (DK 2017, S. 308), in: DK, Jg. 2017, S. 278–285.

Nolden, Nik/Bonekamp, Johannes (2016): Die Teilung von Haben- und Schuldzinsen im Fall von Darlehenstransaktionen zwischen nahestehenden Personen - Eine kritische Würdigung der Mittelwertmethode, in: ISR, Jg. 2016, S. 348–352.

Nolden, Nik/Ebeling, Felix (2017): Grenzüberschreitende Konzernfinanzierungen und fremdübliche Zinssätze. Eine kritische Analyse des Zwei-Stufen-Konzepts und der pauschalen Nutzung der Konzernbonität, in: DK, Jg. 2017, S. 79–85.

Nolden, Nik/Ebeling, Felix (2021): Sind unbesicherte Darlehensvergaben fremdüblich und können besicherte Darlehen ausfallen? Eine empirische Analyse, in: IStR, Jg. 2021, S. 10–17.

OECD (2015): Limiting base erosion involving interest deductions and other financial payments. Action 4 : 2015 final report, Paris, OECD Publishing.

OECD (2018): OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2017, Paris, OECD Publishing.

OECD (2020): Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions. Inclusive Framework on BEPS Actions 4, 8-10, online im Internet, https://www.oecd.org/tax/beps/transfer-pricing-guidance-on-financial-transactions-inclusive-framework-on-beps-actions-4-8-10.pdf, Abfrage vom 16.04.2021.

Rödder, Thomas/Herlinghaus, Andreas/Neumann, Ralf [Hrsg.] (2015): Körperschaftsteuergesetz. Kommentar, Köln, Dr. Otto Schmidt.

Roeder, Achim (39. EL 2020): § 5 FVerlV, in: Kroppen, Heinz-Klaus (Hrsg.): Handbuch Internationale Verrechnungspreise, Köln, Dr. Otto Schmidt, S. 228–236.

Schilling, Dirk (2015): Fremdvergleichsübliche Zinssätze bei grenzüberschreitenden Konzernfinanzierungen i.S.d. § 1 Abs. 3 AStG. Eine finanzwirtschaftliche Orientierungshilfe für das internationale Steuerrecht, in: DB, Jg. 2015, S. 2171–2178.

Schilling, Dirk/Greil, Stefan (2015): Grenzüberschreitende Finanzierungen zwischen nahestehenden Personen im Rahmen von Betriebsprüfungen, in: DStR, Jg. 2015, S. 2342–2349.

Schnitger, Arne/Fehrenbacher, Oliver [Hrsg.] (2018): Kommentar Körperschaftsteuer KStG, 2. Aufl., Wiesbaden, Springer Gabler.

Scholz, Christian M./Köhler, Hanjo (2016): Neuer Ansatz der Finanzverwaltung zur Fremdvergleichsprüfung konzerninterner Zinssätze?, in: DK, Jg. 2016, S. 497–503.

Scholz, Christian M./Köhler, Hanjo (2017): Anmerkungen zur Schätzmethode des FG Münster v. 7.12.2016 für konzerninterne Zinsen, in: DStR, Jg. 2017, S. 2186–2190.

Scholz, Christian M./Wehke, Sven (2020): Kapitel P: Finanzierungsdienstleistungen im Konzern, in: Vögele, Alexander/Borstell, Thomas (Hrsg.): Verrechnungspreise. Betriebswirtschaft, Steuerrecht, 5. Aufl., München, C.H. Beck, Rn. 1–220.

Schreiber, Rolf/Bubeck, Dirk (2014): Fremdvergleich beim internationalen Cash Pool. Preisvergleich oder cost plus?, in: DB, Jg. 2014, S. 980–986.

Stahl, Frank/Kähler, Malte (2019): Auswirkungen des (aktuellen) Niedrigzinsniveaus auf den Unternehmenswert, in: VentureCapital, Heft 12, S. 34–35.

Steben, Sonja (2016): Darlehen zwischen GmbH und Gesellschafter: Fallstricke erkennen und umschiffen, in: MBP, Jg. 2016, S. 212–216.

Stein, Stefan/Schwarz, Christian/Nientimp, Axel (2017): Ist die Kostenaufschlagsmethode die Verrechnungspreismethode für konzerninterne Darlehen? Eine Analyse der Entscheidung des FG Münster vom 07.12.2016 - 13 K 4037/13 K,F (RS1237288), in: DB, Jg. 2017, S. 1169–1176.

Tenbusch, Hermann-Josef (2017): Die Bestimmung des fremdüblichen Zinses bei Konzerndarlehen über die Grenze – Ein Dauerthema in Betriebsprüfungen, in: IStR, Jg. 2017, S. 824–828.

Vögele, Alexander/Borstell, Thomas [Hrsg.] (2020): Verrechnungspreise. Betriebswirtschaft, Steuerrecht, 5. Aufl., München, C.H. Beck.

Vögele, Alexander/Borstell, Thomas/Engler, Gerhard [Hrsg.] (2015): Verrechnungspreise, 4. Aufl., München, C.H. Beck.

Wassermeyer, Franz/Baumhoff, Hubertus [Hrsg.] (2014): Verrechnungspreise international verbundener Unternehmen, Köln, Dr. Otto Schmidt.